

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 20. MÄRZ 1989

Nr. 12

| Seite |   | Seite |  | Seite |
|-------|---|-------|--|-------|
|       | <b>Hessische Staatskanzlei</b>  |       |  |       |
|       | Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises .....   | 730   |  |       |
|       | <b>Hessisches Ministerium des Innern</b>  |       |  |       |
|       | <b>Gemeinsamer Bunderlaß betreffend Betreuung der Aussiedler</b> .....  | 730   |  |       |
|       | Ausländer- und Asylrecht; hier: Verzicht auf eine Aufenthaltsbeendigung bei ehemaligen Asylbewerbern und Ausländern ohne Rückkehrmöglichkeit nach langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet (Altfallregelung) .....           | 730   |  |       |
|       | Ausländerrecht; hier: Wiederkehr junger Ausländer in Härtefällen .....  | 733   |  |       |
|       | Kleidergeld für die Vollzugsbeamten/-beamtinnen der Kriminalpolizei .....   | 733   |  |       |
|       | Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände; hier: Änderung der Ausführungsvorschriften und des Prüfungsverfahrens .....  | 733   |  |       |
|       | Arbeitszeitregelung für die Angestellten und Arbeiter im Landesdienst .....   | 734   |  |       |
|       | <b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>  |       |  |       |
|       | Richtlinien des Landes Hessen für die Förderung des Baus, Ausbaus und der Anmietung von Wohnraum für Studierende .....  | 734   |  |       |
|       | <b>Hessisches Sozialministerium</b>   |       |  |       |
|       | Verlust einer Approbationsurkunde als Tierärztin .....  | 736   |  |       |
|       | Reform des EG-Sozialfonds ab 1990; hier: Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem ESF für die Jahre 1990 ff. ....   | 736   |  |       |
|       | Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .....  | 739   |  |       |
|       | <b>Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>   |       |  |       |
|       | Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen im Walde .....  | 743   |  |       |
|       | Anerkennung von Kleinerzeugern von Getreide im Rahmen der Bestimmungen über die Mitverantwortungsabgaben; hier: Durchführung des Verfahrens. ....   | 745   |  |       |
|       | <b>Personalnachrichten</b>  |       |  |       |
|       | im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern .....   | 747   |  |       |
|       | im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik .....   | 747   |  |       |
|       | <b>Die Regierungspräsidenten</b>  |       |  |       |
|       | <b>DARMSTADT</b>  |       |  |       |
|       | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“ vom 14. 2. 1989 .....   | 747   |  |       |
|       | Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. 3. 1989 .....  | 749   |  |       |
|       | Zweckänderung der Else Kröner-Fresenius-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe .....   | 749   |  |       |
|       | Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: Stadt Michelstadt .....   | 750   |  |       |
|       | <b>KASSEL</b>   |       |  |       |
|       | Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Züschen“ der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis, vom 23. 12. 1988 vom 22. 2. 1989 ..... | 750   |  |       |
|       | Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Dudenrode, Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis .....   | 750   |  |       |
|       | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tiefenbachwiesen bei Rommerode“ vom 1. 3. 1989 .....   | 750   |  |       |
|       | <b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>   |       |  |       |
|       | Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt .....  | 752   |  |       |
|       | Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel .....  | 752   |  |       |
|       | <b>Buchbesprechungen</b> .....  | 760   |  |       |
|       | <b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....  | 763   |  |       |
|       | <b>Andere Behörden und Körperschaften</b>   |       |  |       |
|       | Raumordnungsverband Rhein-Neckar, Mannheim; hier: Änderung der Satzung ..   | 775   |  |       |
|       | Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....  | 775   |  |       |
|       | <b>Öffentliche Ausschreibungen</b> .....  | 775   |  |       |
|       | <b>Stellenausschreibungen</b> .....   | 776   |  |       |

280

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

## Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 21. September 1988 ausgestellte Ausweis Nr. 8457 für Frau Sung-Sun Hartmann des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. März 1989

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/03

StAnz. 12/1989 S. 730

281

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

## Betreuung der Aussiedler

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Sozialministers vom 10. März 1972 (StAnz. S. 599)

## Gemeinsamer Runderlaß

Aus gegebenem Anlaß wird auf den Gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Sozialministers vom 10. März 1972, der unverändert weitergilt, hingewiesen. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Der Hessische Landtag hat am 29. Oktober 1971 auf Grund einer Empfehlung des Sozialpolitischen Ausschusses folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung wird ersucht, durch einen grundsätzlichen Erlaß alle Landes- und Kommunalbehörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufzufordern, in allen Dienststellen, wo den Aussiedlern Urkunden (Befähigungsnachweise usw.) abverlangt werden, für die Übersetzung — falls erforderlich — selbst zu sorgen und den Aussiedlern nicht die Kosten dafür aufzuerlegen.“

In Ausführung dieses Beschlusses werden alle Landes- und Kommunalbehörden sowie alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gebeten, von den Aussiedlern nach Möglichkeit nicht die Vorlage von Urkunden mit amtlich beglaubigten Übersetzungen zu fordern. Sollte dies unumgänglich sein, wird empfohlen, die Urkunden durch die Behörde übersetzen zu lassen bzw. die Kosten der Übersetzung zu übernehmen, damit den Aussiedlern keine unzumutbaren Aufwendungen entstehen.“

Wiesbaden, 28. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern  
I A 1 — 7 d

Hessisches Sozialministerium  
IV B 4 a — 58 c 16 09

StAnz. 12/1989 S. 730

282

## Ausländer- und Asylrecht;

hier: Verzicht auf eine Aufenthaltsbeendigung bei ehemaligen Asylbewerbern und Ausländern ohne Rückkehrmöglichkeit nach langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet (Altfallregelung)

## Übersicht:

1. Grundsatz
2. Voraussetzungen für einen Verbleib aus humanitären Gründen
  - 2.1 Ehemalige Asylbewerber
    - 2.1.1 Verbleib nach faktischer Integration eines Kindes
    - 2.1.2 Verbleib nach langem Aufenthalt ohne Abschiebungshindernis
    - 2.1.3 Verbleib nach überlangem Aufenthalt
    - 2.1.4 Verbleib nach sonstiger Berufung auf politische Verfolgung
    - 2.1.5 Pendler

- 2.1.6 Ausgeschlossene Personengruppen
- 2.2 Ausländer ohne Rückkehrmöglichkeit
  - 2.2.1 Duldung
  - 2.2.2 Mindestaufenthaltszeit für einen Verbleib
  - 2.2.3 Verbleib nach überlangem Aufenthalt
- 2.3 Ehemalige Asylbewerber ohne Rückkehrmöglichkeit
- 2.4 Aufenthaltsunterbrechungen
- 2.5 Anwendungshinweise
  - 2.5.1 Erlaubter oder geduldeter Aufenthalt
  - 2.5.2 Endgültiger Abschluß des Asylverfahrens
  - 2.5.3 Ausreise- und Abschiebungshindernisse
3. Aufenthaltserlaubnis
  - 3.1 Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
  - 3.2 Entscheidung über den Verbleib bei Sozialhilfebedürftigkeit
  - 3.3 Räumliche Beschränkung bei Sozialhilfebedürftigkeit
- 3.4 Arbeitsaufnahme
4. Versagungsgründe
5. Familiennachzug
6. Fremdenpaß
7. Meistbegünstigungsklausel
8. Stichtag
9. Statistische Erfassung der Altfälle

## 1. Grundsatz

Die Ausländerbehörden haben die Aufgabe, den zwischen Bund und Ländern abgestimmten ausländerrechtlichen Grundsatz des generellen Anwerbe- und Zuwanderungsstopps für ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Staaten durchzusetzen und allen unerwünschten Einwanderungsversuchen zu begegnen. Dementsprechend muß der Aufenthalt von Ausländern, die nach § 12 AuslG zur Ausreise verpflichtet sind, konsequent beendet werden. In aller Regel stehen Einwanderungsversuchen Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegen; zumindest überwiegt das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts regelmäßig das individuelle Verbleibensinteresse des Ausländers. Für abgelehnte Asylbewerber ergibt sich darüber hinaus aus dem Asylverfahrensgesetz die besondere Verpflichtung der Ausländerbehörden, auf die schnelle Beendigung des Aufenthalts hinzuwirken.

Die Durchsetzung der Ausreisepflicht kann jedoch zu besonderen Härten führen, wenn sich einerseits die Lebensbeziehungen des Ausländers im Bundesgebiet infolge eines langjährigen Aufenthalts stark verfestigt haben und wenn andererseits die Beendigung des Aufenthalts entweder weiterhin in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird oder nicht durchgesetzt wurde, obwohl sie während eines längeren Zeitraumes möglich war. In solchen Fällen ist es aus humanitären Gründen gerechtfertigt, dem individuellen Verbleibensinteresse des Ausländers ein stärkeres Gewicht beizumessen.

Dementsprechend soll zur Vermeidung besonderer Härten nach Maßgabe der folgenden Regelung bei ehemaligen Asylbewerbern und bei Ausländern, die aus ihnen nicht zurechenbaren Gründen weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden können, von einer Durchsetzung der Ausreisepflicht abgesehen und ihnen der dauernde Verbleib im Bundesgebiet ermöglicht werden.

## 2. Voraussetzungen für einen Verbleib aus humanitären Gründen

### 2.1 Ehemalige Asylbewerber

#### 2.1.1 Verbleib nach faktischer Integration eines Kindes

Ehemaligen Asylbewerbern, die für ein minderjähriges Kind zu sorgen haben, das seit mindestens sechs Jahren hier lebt, hier die Schule besucht und ganz in deutsche Lebensverhältnisse hineinwächst, kann der Verbleib ermöglicht werden, wenn sie sich seit der ersten Asylantragstellung mindestens acht Jahre ununterbrochen erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Bei der Berechnung des achtjährigen Aufenthalts bleiben außer Betracht die Aufenthaltszeiten

- auf Grund eines unbeachtlichen oder offensichtlich unbegründeten ersten Asylfolgeantrages,
- auf Grund weiterer Asylfolgeanträge oder sonstiger im Asylverfahrensgesetz nicht vorgesehener Verfahren sowie die Aufenthaltszeiten,
- in denen der Aufenthalt im Hinblick auf ein später eingeleitetes Asylverfahren eines Familienangehörigen geduldet worden ist.

#### 2.1.2 Verbleib wegen Nichtabschiebung nach langem Aufenthalt

Anderen ehemaligen Asylbewerbern kann der Verbleib im Bundesgebiet ermöglicht werden,

- wenn sie sich seit der Stellung des ersten Asylantrages mindestens zehn Jahre ununterbrochen erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben und
- wenn seit dem endgültigen Abschluß des letzten Asylverfahrens mindestens zwei Jahre vergangen sind, ohne daß ihrer freiwilligen Ausreise oder ihrer Abschiebung ein Hindernis entgegenstand, das sie selbst herbeigeführt oder aus sonstigen Gründen zu vertreten haben.

Die Frist von zwei Jahren beginnt erst, wenn sämtliche Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Anschluß an ein Asylgehren beendet sind, einschließlich solcher Verfahren, in denen sich der Ausländer nur auf § 14 AuslG oder auf die Genfer Flüchtlingskonvention beruft, statt ein anhängiges Asylverfahren weiterzubetreiben oder einen Folgeantrag nach dem Asylverfahrensgesetz zu stellen.

Betreiben von einer Familie im engeren Sinne (Ehegatten, Eltern und minderjährige Kinder) mehrere Familienmitglieder gleichzeitig oder nacheinander ein Asylverfahren, so beginnt die Frist von zwei Jahren für alle Familienmitglieder einheitlich mit dem endgültigen Abschluß des letzten Asylverfahrens.

Zeiträume, die bei einem Familienmitglied wegen eines ihm zurechenbaren Ausreise- oder Abschiebungshindernisses außer Betracht bleiben, bleiben auch bei den anderen Familienmitgliedern außer Betracht.

#### 2.1.3 Verbleib nach überlangem Aufenthalt

Im übrigen kann ehemaligen Asylbewerbern der Verbleib im Bundesgebiet ermöglicht werden, wenn sie sich seit der Stellung des ersten Asylantrages insgesamt mindestens 18 Jahre erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben.

#### 2.1.4 Verbleib nach sonstiger Berufung auf politische Verfolgung

Auf Ausländer, die sich erfolglos nur auf § 14 AuslG oder die Genfer Flüchtlingskonvention berufen, ohne einen Asylantrag nach dem Asylverfahrensgesetz zu stellen, finden die Bestimmungen für ehemalige Asylbewerber entsprechende Anwendung.

#### 2.1.5 Pendler

Reist ein zur Ausreise verpflichteter ehemaliger Asylbewerber in sein Herkunftsland, so beginnen im Falle seiner Wiedereinreise ins Bundesgebiet die in Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Fristen mit der Stellung des ersten Asylantrages nach der Wiedereinreise; die früheren Aufenthaltszeiten bleiben außer Betracht. Das gilt nicht für ehemalige Asylbewerber ohne Rückkehrmöglichkeit (Nr. 2.3).

#### 2.1.6 Ausgeschlossene Personengruppen

Die Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4 finden keine Anwendung auf ehemalige Asylbewerber, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen (z. B. Eheschließung, Ausbildung) erteilt oder verlängert worden ist.

## 2.2 Ausländer ohne Rückkehrmöglichkeit

Als Ausländer ohne Rückkehrmöglichkeit im Sinne dieser Regelung sind anzusehen:

- Ausländer, die auf Grund einer generellen Sonderregelung oder im Einzelfall aus rechtlichen oder humanitären

Gründen wegen der Verhältnisse in ihrem Herkunftsland grundsätzlich nicht dorthin abgeschoben werden, und

- Ausländer, deren Aufenthalt wegen eines sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Ausreise- und Abschiebungshindernisses nicht beendet werden kann.

### 2.2.1 Duldung

Soweit keine abweichende Sonderregelung besteht, erhalten Ausländer ohne Rückkehrmöglichkeit zunächst eine Duldung. Soweit bislang Ausreisefristen verlängert worden sind, sind künftig Duldungen zu erteilen.

Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit wird ausländerrechtlich nicht ausgeschlossen, wenn die für Asylbewerber geltenden Wartezeiten (§ 19 AfG) erfüllt sind.

Die Duldung ist gem. Nr. 4 zu § 17 AuslVwV räumlich auf das Gebiet des Landes Hessen zu beschränken. Der räumliche Geltungsbereich kann im Benehmen mit der dort zuständigen Ausländerbehörde auf ein anderes Land ausgedehnt werden, wenn dadurch eine erlaubte Arbeitsaufnahme ermöglicht wird.

### 2.2.2 Mindestaufenthaltszeit für einen Verbleib

Ausländern ohne Rückkehrmöglichkeit kann der Verbleib im Bundesgebiet ermöglicht werden, wenn sie sich ununterbrochen seit mindestens acht Jahren aus einem der unter Nr. 2.2 genannten Gründe erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Die Frist beginnt an dem Tage, an dem aus einem dieser Gründe eine Duldung erteilt oder eine Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung zugestellt worden ist, deren Frist jeweils verlängert wurde; der vorherige, aus anderen Gründen erlaubte oder geduldete Aufenthalt bleibt außer Betracht.

Entfällt vor Ablauf der Mindestaufenthaltszeit der Grund für die Duldung, ist die Ausreisepflicht ggf. im Wege der Abschiebung durchzusetzen.

### 2.2.3 Verbleib nach überlangem Aufenthalt

Im übrigen kann Ausländern ohne Rückkehrmöglichkeit der Verbleib im Bundesgebiet ermöglicht werden, wenn sie sich insgesamt mindestens 18 Jahre erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben.

## 2.3 Ehemalige Asylbewerber ohne Rückkehrmöglichkeit

Auf ehemalige Asylbewerber, deren Aufenthalt aus den unter Nr. 2.2 genannten Gründen nicht beendet werden kann, finden nach dem endgültigen Abschluß des Asylverfahrens die Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 Anwendung. Die Zeit des Asylverfahrens wird auf die Acht-Jahres-Frist nach Nr. 2.2.2 angerechnet, soweit das Ausreise- und Abschiebungshindernis bereits während des Asylverfahrens bestand.

Das gleiche gilt für Ausländer, die sich auf § 14 AuslG oder die Genfer Flüchtlingskonvention berufen haben, wenn ihr Aufenthalt aus den unter Nr. 2.2 genannten Gründen nicht beendet werden kann.

## 2.4 Aufenthaltsunterbrechungen

Bei der Berechnung eines für den Verbleib im Bundesgebiet erforderlichen ununterbrochenen Aufenthalts bleiben die Aufenthaltszeiten außer Betracht, die vor einer Unterbrechung des erlaubten oder geduldeten Aufenthalts liegen.

Der erlaubte oder geduldete Aufenthalt wird unterbrochen,

- wenn der Ausländer zur Aufenthaltsermittlung geschrieben wird,
- wenn der Ausländer sich insgesamt länger als sechs Monate unerlaubt und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Duldung der Ausländerbehörde im Bundesgebiet aufhält oder
- wenn der Ausländer ohne dringenden humanitären Grund (z. B. eine schwere Erkrankung eines nahen Familienangehörigen) das Bundesgebiet verläßt.

## 2.5 Anwendungshinweise

### 2.5.1 Erlaubter oder geduldeter Aufenthalt

Als Zeiten des erlaubten oder geduldeten Aufenthalts sind auch die Zeiträume anzurechnen,

- für die die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs angeordnet oder in denen ein entsprechender Antrag anhängig war,
- in denen die Ausländerbehörde den unerlaubten Aufenthalt aus besonderen Gründen, z. B. wegen eines laufenden Eingabe- oder Verfassungsbeschwerdeverfahrens, stillschweigend hingenommen hat.

Als Zeiten eines erlaubten oder geduldeten Aufenthalts sind nicht anzurechnen die Zeiten

- eines Aufenthalts vor Stellung des ersten Asylantrages,
- eines unerlaubten, von der Ausländerbehörde weder ausdrücklich noch stillschweigend geduldeten Aufenthalts und
- eines Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets.

### 2.5.2 Endgültiger Abschluß des Asylverfahrens

Das Asylverfahren ist noch nicht endgültig abgeschlossen, solange der Ausländer insbesondere noch folgende Verfahren betreibt:

- Verfahren gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörde im Zusammenhang mit dem negativen Ausgang eines Asylverfahrens,
- Asylfolgeverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz,
- eine Verfassungsbeschwerde sowie
- eine Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

### 2.5.3 Ausreise- und Abschiebungshindernisse

Beispiele für dem Ausländer zuzurechnende Ausreise- oder Abschiebungshindernisse sind:

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung sowie die anschließenden Widerspruchs- und Gerichtsverfahren, solange die aufschiebende Wirkung angeordnet oder ein entsprechender Antrag anhängig war,
- Paßlosigkeit, falls keine nachprüfbaren Anhaltspunkte vorliegen, daß dem Ausländer die Paßlosigkeit nicht zugerechnet werden kann,
- Staatenlosigkeit, wenn der Ausländer die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit beantragt hat oder zumutbare Anforderungen für den Fortbestand oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit seines Herkunftslandes nicht erfüllt hat.

Keine dem Ausländer zurechenbaren Ausreise- und Abschiebungshindernisse sind z. B. Reiseunfähigkeit infolge Schwangerschaft oder Krankheit.

## 3. Aufenthaltserlaubnis

### 3.1 Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Ehemaligen Asylbewerbern und Ausländern ohne Rückkehrmöglichkeit wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,

- wenn sie die in Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen für den Verbleib im Bundesgebiet erfüllen,
- ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten können und
- wenn keine Versagungsgründe nach Nr. 4 vorliegen.

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, wenn der Ausländer als alleinerziehender Elternteil aus Gründen der Kinderbetreuung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich eine Entscheidung auf Dauer. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt und sodann zweimal um jeweils zwei Jahre befristet verlängert. Anschließend wird die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe der Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 zu § 7 AuslVwV unbefristet verlängert.

### 3.2 Entscheidung über den Verbleib bei Sozialhilfebedürftigkeit

Die Ausländer, denen nach Nr. 3.1 nur wegen Sozialhilfebedürftigkeit keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, erhalten eine Duldung. Diese ist auf sechs Monate zu befristen und anschließend um weitere sechs Monate zu verlängern.

Entfällt innerhalb dieses Jahres die Sozialhilfebedürftigkeit, erhält der Ausländer nach Maßgabe der Nr. 3.1 eine Aufenthaltserlaubnis.

Besteht die Sozialhilfebedürftigkeit nach Ablauf des Jahres fort, so wird über den weiteren Aufenthalt des Ausländers nach Maßgabe der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften entschieden (vgl. Erlaß vom 15. September 1987 — StAnz. S. 1957 —).

### 3.3 Räumliche Beschränkung bei Sozialhilfebedürftigkeit

Solange der Lebensunterhalt des Ausländers nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist, wird die Aufenthaltserlaubnis oder die Duldung räumlich auf das Gebiet des Landes Hessen beschränkt. Der räumliche Geltungsbereich kann im Benehmen mit der dort zuständigen Auslän-

derbehörde auf ein anderes Land ausgedehnt werden, wenn dadurch eine erlaubte Arbeitsaufnahme ermöglicht wird.

### 3.4 Arbeitsaufnahme

Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit wird ausländerrechtlich nicht ausgeschlossen.

## 4. Versagungsgründe

Trotz Erfüllung der Verbleibevoraussetzungen nach Nr. 2 kommt ein Verbleib im Bundesgebiet nach dieser Altfallregelung nicht in Betracht, wenn die Integration des Ausländers in die hiesigen Lebensverhältnisse nicht hinreichend gewährleistet erscheint. Das ist insbesondere anzunehmen bei Ausländern,

- die wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden sind; mehrere Strafen sind zu addieren,

oder

- deren Ausweisung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 9 oder 11 AuslG geboten ist.

Ausgeschlossen ist ferner der Verbleib von Ausländern, die ausgewiesen worden sind.

Die Anwendung der Nr. 2.1.1 ist ausgeschlossen, wenn das minderjährige Kind mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

## 5. Familiennachzug

Zu den Ausländern, denen nach dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und die den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten können, wird ein Nachzug von Familienangehörigen nach den allgemeinen Vorschriften (Erlaß vom 15. September 1987 — StAnz. S. 1955 —) zugelassen.

## 6. Fremdenpaß

Ein Fremdenpaß wird nach den allgemeinen Vorschriften — insbesondere Nrn. 3 und 4 zu § 4 AuslVwV — erteilt. Danach ist die Erteilung eines Fremdenpasses ausgeschlossen, wenn der Ausländer ihm zumutbare Anforderungen nicht erfüllt, von denen sein Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes oder anerkannten Paßersatzes abhängig macht.

Solange der Ausländer noch keine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder seinen Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten kann, ist der Geltungsbereich des Fremdenpasses auf die Bundesrepublik Deutschland zu beschränken.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, einen Fremdenpaß zu erteilen, wenn dadurch die endgültige Ausreise oder die Abschiebung des Ausländers ermöglicht werden kann.

## 7. Meistbegünstigungsklausel

Von dieser Regelung unberührt bleiben die Bestimmungen in anderen Regelungen, die für ehemalige Asylbewerber und Ausländer ohne Rückkehrmöglichkeit eine günstigere ausländerrechtliche Behandlung vorsehen. Solche Sonderregelungen bestehen derzeit insbesondere für

- Staatsangehörige der Ostblockstaaten (Erlaß vom 26. Juni 1986 — StAnz. S. 1505 —) mit Ausnahme der nach dem 30. April 1987 eingereisten Polen und Ungarn (Erlaß vom 16. Juli 1987 — StAnz. S. 1784 —),
- türkische Staatsangehörige christlichen Glaubens (Erlaß vom 23. Dezember 1985 — StAnz. 1986 S. 168 —),
- afghanische Staatsangehörige (Erlaß vom 14. September 1984 — n. v.).

## 8. Stichtag

Diese Regelung findet nur auf die Ausländer Anwendung, die sich am 1. Januar 1989 erlaubt oder geduldet in Hessen aufgehalten haben.

## 9. Statistische Erfassung der Altfälle

Die Ausländerbehörden teilen dem Innenministerium auf dem Dienstweg halbjährlich jeweils die zum 30. Juni bzw. 31. Dezember erfaßte Zahl der nach Nr. 3 erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen mit.

Wiesbaden, 28. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern

II A 5 — 23 d

— Gült.-Verz. 3106 —

StAnz. 12/1989 S. 730

283

**Ausländerrecht;**hier: **Wiederkehr junger Ausländer in Härtefällen****1. Wiederkehrproption in Härtefällen**

Dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten ausländerrechtlichen Grundsatz des generellen Anwerbe- und Zuwanderungsstopps für Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Staaten unterliegen auch diejenigen ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die nach einem mehrjährigen rechtmäßigen Aufenthalt das Bundesgebiet wieder verlassen haben und in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind.

Allerdings kann eine von den Eltern gewünschte und durchgesetzte Rückkehr junge Ausländer, die im Bundesgebiet aufgewachsen oder jedenfalls wesentlich von den hiesigen Lebensverhältnissen geprägt sind, mit erheblichen Anpassungs- und Reintegrationsschwierigkeiten belasten. Soweit diese jungen Ausländer allein auf Grund der elterlichen Rückkehrentscheidung die rechtlich gesicherte Aussicht auf einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet und damit ihre ursprüngliche Lebensperspektive verloren haben, ist es nach übereinstimmender Auffassung des Bundes und der Länder gerechtfertigt, den Ausschluß der Wiederkehr als eine unverhältnismäßige, von den ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht bezweckte Härte anzusehen. Das gilt auch in den Fällen, in denen Eltern Leistungen nach dem Rückkehrhilfegesetz in Anspruch genommen haben.

Zur Vermeidung einer solchen unverhältnismäßigen Härte ist es zulässig, einem jungen Ausländer, der sich vor der Rückkehr in sein Herkunftsland rechtmäßig als Kind eines ausländischen Arbeitnehmers oder eines sonstigen zum Daueraufenthalt berechtigten Ausländers im Bundesgebiet aufgehalten hat, die Wiederkehr ins Bundesgebiet zu ermöglichen, wenn er

- im Bundesgebiet aufgewachsen oder wesentlich von den hiesigen Lebensverhältnissen geprägt ist; das ist in der Regel anzunehmen, wenn er hier mindestens den Hauptschulabschluß erworben hat oder bei seiner Ausreise seit mindestens sieben Jahren im Bundesgebiet gelebt und hier — soweit er schulpflichtig war — die Schule besucht hat, und
- als Minderjähriger nach Vollendung seines 15. Lebensjahres auf Wunsch seiner Eltern in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist sowie
- den Antrag auf Wiedereinreise vor Vollendung seines 19. Lebensjahres oder vor Ablauf von zwei Jahren seit seiner Ausreise stellt.

Als Härtefall kann auch angesehen werden, wenn ein junger Ausländer, der mehr als zehn Jahre im Bundesgebiet gelebt hatte, zwar schon vor Vollendung seines 15. Lebensjahres ausgereist ist, aber sich seither noch nicht länger als fünf Jahre im Ausland aufhält.

**2. Sonstige Voraussetzungen der erneuten Aufenthaltsgewährung**

- Liegt ein Härtefall vor, kann dem jungen Ausländer die Wiederkehr mit dem Ziel, einen Daueraufenthalt zu erlangen, erlaubt werden, wenn
- der junge Ausländer seine schulische Ausbildung fortsetzen oder eine berufliche Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit fortsetzen oder aufnehmen kann und will,
  - eine erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,
  - der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist und
  - kein Ausweisungsgrund nach § 10 Abs. 1 AuslG vorliegt.

Bei minderjährigen Ausländern müssen die Eltern der Wiedereinreise zustimmen; die persönliche Betreuung im Bundesgebiet muß gewährleistet sein.

Die Entscheidung, dem jungen Ausländer die Wiederkehr zu erlauben, ist ausländerrechtlich grundsätzlich eine Entscheidung auf Dauer. Die Aufenthaltserlaubnis ist zunächst auf ein Jahr zu befristen; danach kann sie, sofern ausländerrechtliche Belange nicht entgegenstehen, unbefristet erteilt werden.

**3. Einhaltung der Sichtvermerkpflcht; Verfahren**

Einem ohne erforderlichen Sichtvermerk eingereisten Ausländer wird keine Aufenthaltserlaubnis erteilt; er ist auf das Sichtvermerksverfahren zu verweisen.

Einem Ausländer, der sichtvermerksfrei oder mit einem ohne Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 5 Abs. 5 DVAuslG erteilten Sichtvermerk eingereist ist, kann ausnahmsweise die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen vor der Einreise noch nicht vorlagen. Ein aufenthaltsverpflichtiger junger Ausländer, der seine Wiederkehr betreibt, hat den als Muster A 1 in der AuslVwV vorgeschriebenen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vollständig und in deutscher Sprache auszufüllen. Das Muster A 1 ist auch zu verwenden, wenn der Ausländer mit einem ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Sichtvermerk eingereist ist.

Ergänzend hat der Ausländer auf besonderem Blatt anzugeben,

- die Zeiträume und Orte des Aufenthalts seiner Eltern im Bundesgebiet sowie
- die Zeiten, Orte und Schulen seiner schulischen Ausbildung im Bundesgebiet einschließlich erreichter Schulabschlüsse.

**4. Familiennachzug**

Ein Nachzug des Ehegatten zu dem wiedergekehrten Ausländer wird nach den für den Ehegattennachzug zu Kindern ausländischer Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen zugelassen.

Wiesbaden, 28. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern

II A 5 — 23 d

— Gült.-Verz. 3106 —

StAnz. 12/1989 S. 733

284

**Kleidergeld für die Vollzugsbeamten/-beamtinnen der Kriminalpolizei**

Auf Grund des § 7 Abs. 4 HBesG bestimme ich folgendes:

1. Das Kleidergeld, das den Vollzugsbeamten/-beamtinnen der Kriminalpolizei gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 HBesG zu gewährt ist, wird auf 30,— DM monatlich festgesetzt. Bei Teilzeitschäftigung ist das Kleidergeld in dem gleichen Verhältnis, wie es der Ermäßigung der Arbeitszeit entspricht, zu kürzen. Das Kleidergeld wird zum 20. eines jeden Monats gewährt.
2. Der Anspruch auf das Kleidergeld ruht
  - a) während einer vorläufigen Dienstenthebung oder eines Verbots, die Dienstgeschäfte zu führen,
  - b) wenn und solange wegen schuldhafte Fernbleibens vom Dienst der Anspruch auf Dienstbezüge verloren geht,
  - c) während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.
3. Besteht der Anspruch auf das Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil des Monatsbetrages zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Den Erben eines/einer verstorbenen Beamten/Beamtin verbleibt das für den Sterbemonat gezahlte Kleidergeld.
4. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung des Kleidergeldes nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Nr. 1) weg, so ist die Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den es gewährt worden ist; sonst mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung.
5. Das Kleidergeld gilt als Aufwandsentschädigung i. S. des Einkommensteuergesetzes und gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
6. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.
7. Der Hauptpersonalrat der Polizei ist beteiligt worden.

Wiesbaden, 27. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern

III A 15 — 7 s 02

— Gült.-Verz. 3237 —

StAnz. 12/1989 S. 733

285

**Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände;**hier: **Änderung der Ausführungsvorschriften und des Prüfungsverfahrens**

B e z u g : Mein Erlaß vom 27. Juni 1985 (StAnz. S. 1295)

Auf Grund des § 8 der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1969 (GVBl. I S. 297), wird folgendes bestimmt:

1. Die vom Ministerium des Innern berufenen Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses bei der Prüfungsstelle für technische Bühnenvorstände beim Regierungspräsidium Darmstadt sowie die Protokollführer erhalten für jeden Prüfungstermin:
  - 1.1 als Entschädigung
    - 1.1.1 für die Ausarbeitung schriftlicher Prüfungsaufgaben (einschließlich Aufsicht und Korrektur), je Fach 300,— DM,
    - 1.1.2 für die Prüfungsaufsicht und Korrektur, je Prüfung 100,— DM,
    - 1.1.3 für die Durchführung der praktischen Prüfung, je Tag 150,— DM,
    - 1.1.4 für die Durchführung der mündlichen Prüfung, je Tag 100,— DM,
    - 1.1.5 für den Vorsitz, je Tag 90,— DM,
    - 1.1.6 der Protokollführer der Prüfungsstelle, je Tag 60,— DM.
  - 1.2 als Reisekostenvergütung  
Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz, Reisekostenstufe I,
2. Die Prüfungsgebühren nebst Auslagen werden nach § 1 Abs. 1 HVwKostG i. V. m. § 9 HVwKostG und Nr. 111 AllgemVwKostG vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240) für jede Prüfungsart festgesetzt auf: 350,— DM.  
Die Prüfungsgebühr ist im voraus zu entrichten.
3. Die Nrn. 3.1 bis 3.3 sowie § 8 der Anlage I des Erlasses vom 27. Juni 1985 werden aufgehoben.
4. Dieser Erlaß tritt am 1. März 1989 in Kraft, die Prüfungsgebühren für die nächsten Prüfungen sind in jedem Fall nach Maßgabe dieses Erlasses zu erheben, soweit die Zulassung zur Prüfung vor dem genannten Termin erfolgt.

Wiesbaden, 24. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern  
V A 5 — 61 a 02/11 — 2/89  
— Gült.-Verz. 322 —  
St.Anz. 12/1989 S. 733

286

### Arbeitszeitregelung für die Angestellten und Arbeiter im Landesdienst

1. Die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter beträgt wöchentlich 39 Stunden, vom 1. April 1990 an 38,5 Stunden.
- 2.1 Der Dienst beginnt um 7.30 Uhr und endet
  - montags bis donnerstags um 16.30 Uhr,
  - freitags um 15.30 Uhr,
 vom 1. April 1990 an
  - montags bis donnerstags um 16.30 Uhr,
  - freitags um 15.00 Uhr.

- 2.2 Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine einstündige Mittagspause.
- 2.3 Die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde kann von Nrn. 2.1 und 2.2 Abweichendes bestimmen. Die Dauer der Mittagspause darf eine halbe Stunde nicht unterschreiten; wird die regelmäßige Arbeitszeit für einen Arbeitstag auf 4,5 Stunden oder weniger als 4,5 Stunden festgesetzt, so kann die Mittagspause entfallen. Die Mittagspause entfällt, wenn der Angestellte oder Arbeiter bei gleitender Arbeitszeit den Dienst am Freitag um 13.00 Uhr beendet. Beendet er den Dienst später, so gilt die Zeit ab 13.00 Uhr bis höchstens zur Dauer der Mittagspause als Mittagspause. Gehören einer Dienststelle Angestellte oder Arbeiter verschiedener Arbeitgeber an, so darf die Arbeitszeit deshalb nicht unterschiedlich geregelt werden.
3. Hat die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde den Angestellten und Arbeitern gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), so darf die tägliche Arbeitszeit 10,5 Stunden nicht überschreiten. Die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs während der regelmäßigen Arbeitszeit muß gewährleistet sein. Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich innerhalb des Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. Ist ein voller Ausgleich in diesem Zeitpunkt nicht möglich, so dürfen bis zu acht Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Die für die Dienststelle festgelegte Kernarbeitszeit muß ausschließlich der Pausen montags bis donnerstags mindestens 5,5 Stunden, freitags mindestens 4,5 Stunden betragen. Sie darf für den Ausgleich nicht in Anspruch genommen werden.
- 4.1 An den Tagen vor Weihnachten und Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr. Der Dienststellenleiter kann bestimmen, daß die an diesen Tagen zu leistenden Arbeitsstunden in den Monaten November und Dezember vorgearbeitet werden.
- 4.2 In örtlich bedingten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Ministerium des Innern für andere Tage Dienstfreiheit anordnen.
- 5.1 Im übrigen gelten die Regelungen der §§ 4 und 6 bis 8 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.
- 5.2 Die Arbeitszeit für die Angestellten und Arbeiter der in § 85 Abs. 1 Satz 2 HBG genannten Bereiche regelt weiterhin die oberste Dienstbehörde.
- 5.3 Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen nach dem HPVG bleiben unberührt.
6. Diese Arbeitszeitregelung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Wiesbaden, 28. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern  
I A 1 — 7 d  
— Gült.-Verz. 300 —  
St.Anz. 12/1989 S. 734

287

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Richtlinien des Landes Hessen für die Förderung des Baus, Ausbaus und der Anmietung von Wohnraum für Studierende

Um die Wohnsituation für die Studierenden an den hessischen Hochschulen möglichst rasch und nachhaltig zu verbessern, hat der Hessische Landtag ein Sofortprogramm beschlossen. Es enthält ein Maßnahmenbündel, das sowohl die Förderung des Baus und Ausbaus von Wohnraum für Studierende als auch die Förderung der Anmietung und Vermietung von Wohnraum für diesen Personenkreis vorsieht. Das Nähere wird durch die nachstehenden Richtlinien geregelt.

Sie gliedern sich wie folgt:

- A. Bau und Ausbau von Wohnraum für Studierende.
- B. Förderung der Anmietung und Vermietung von Wohnraum für Studierende.
- C. Förderung der Erstvermietung von Wohnraum an Studierende durch private Vermieter.
- D. Gemeinsame Vorschriften.

#### A. Bau und Ausbau von Wohnraum für Studierende

##### 1. Ziel der Förderung

Um die Wohnsituation der Studierenden in den Hochschulkstädten Hessens zu verbessern, wird der Bau von Apartments oder Wohnungen sowie von privaten Einzelzimmern gefördert, damit diese zu angemessenen Mieten Studierenden zur Verfügung gestellt werden können. Bevorzugt werden Hochschulstandorte, die bisher noch keine oder zu wenige Plätze in Studentenwohnheimen anbieten können. Die Förderung erfolgt als Zuschuß, dessen Höhe von der Bindung der Räumlichkeiten an die Belegung mit Studierenden abhängt.

Der Zuschuß kann zusätzlich zu Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gegeben werden.

##### 2. Gegenstand der Förderung

###### 2.1 Gefördert werden

- Bau oder Ausbau von Einzelzimmern,
- Bau oder Ausbau von Apartments,
- Bau oder Ausbau von Wohnungen.



2.2 Die Einzelzimmer sollen eine Mindestgröße von 12 qm haben sowie mit Waschgelegenheit und Möblierung versehen sein; die Apartments sollen einschließlich Kochnische und Dusche/Bad mit WC eine Mindestgröße von 18 qm aufweisen.

2.3 Als Orte, in denen Zimmer oder Apartments oder Wohnungen gefördert werden, kommen vorwiegend in Betracht:

1. Darmstadt
2. Frankfurt am Main
- 2.1 Offenbach am Main
3. Fulda
4. Gießen
- 4.1 Friedberg (Hessen)
5. Kassel
- 5.1 Witzenhausen
6. Marburg
7. Wiesbaden
- 7.1 Rüsselsheim
- 7.2 Geisenheim.

Es können auch Vorhaben im Umland der vorgenannten Orte in Frage kommen, wenn sie günstig zu Hochschuleinrichtungen liegen.

2.4 Der Mietfestwert (gem. der Zweiten Berechnungsverordnung vom 5. April 1984 — BGBl. I S. 553) soll in der Regel 20% und darf 30% des Bedarfssatzes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (im Jahre 1989: 725,— DM/monatlich). Bei Apartments erhöht sich der so ermittelte Betrag um 25%.

**3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen Bauwillige in Frage, die in den unter Ziff. 2.3 genannten Hochschulorten Zimmer, Wohnungen oder Apartments zur Vermietung an Studenten in folgendem Zusammenhang neu schaffen:

- a) Neu- oder Ausbau von Ein- oder Mehrfamilienhäusern sowie Wohnanlagen,
- b) Um- oder Ausbau von bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Räumen in bestehenden Gebäuden.

Der Zuwendungsempfänger darf mit dem Mieter des geförderten Wohnraums weder verwandt noch verschwägert sein.

**4. Höhe der Förderung**

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Dauer der Bindungsfrist und hängt davon ab, ob er zusätzlich zu Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gegeben wird oder eine solche öffentliche Förderung des Bauvorhabens nicht berührt. In der nachstehenden Tabelle sind die Beträge für die verschiedenen Förderungsfälle angegeben.

Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf Vorhaben, die zusätzlich zu einer Förderung des sozialen Wohnungsbaus bezuschußt werden.

| Förderungsfall          | Bindungsdauer          | (Jahre)              |
|-------------------------|------------------------|----------------------|
|                         | 10                     | 5                    |
| 1. Einzelzimmer         | 10 000,—<br>(6 600,—)  | 5 000,—<br>(3 300,—) |
| 2. Apartments           | 15 000,—<br>(10 000,—) | 7 500,—<br>(5 000,—) |
| 3. Wohnungen            |                        |                      |
| a) erstes Zimmer        | 15 000,—<br>(10 000,—) | 7 500,—<br>(5 000,—) |
| b) jedes weitere Zimmer | 10 000,—<br>(6 600,—)  | 5 000,—<br>(3 300,—) |

5. In Ausnahmefällen sind entsprechend höhere bzw. geringere Zuschüsse bei längerer/kürzerer Bindungsfrist möglich.

**B. Förderung der Anmietung und Vermietung von Wohnraum für Studierende**

**1. Ziel der Förderung**

Zur kurzfristigen Verbesserung der studentischen Wohnsituation sollen die Studentenwerke und andere Wohnheimträger in die Lage versetzt werden, auf dem Wohnungsmarkt geeignete Objekte anzumieten und diese dann an Studierende weiter zu vermieten. Hierzu werden Mietzuschüsse gewährt.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert wird die Anmietung von Einzelzimmern, Apartments und Wohnungen oder Häusern. Ansonsten gelten die Vorschriften der Textziffern A 2.1 bis 2.4 sinngemäß.

**3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen Studentenwerke oder sonstige Wohnheimträger in Betracht.

**4. Höhe der Förderung**

Für die Förderungshöhe gilt sinngemäß die Übersicht zu Textziffer A 4. Die hier genannten Zuschußbeträge sind Obergrenzen. Die Zuschußbemessung erfolgt im Einzelfall durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

**C. Förderung der Erstvermietung von Wohnraum an Studierende durch private Vermieter**

**1. Ziel, Gegenstand und Empfänger der Förderung**

Private Vermieter, die erstmalig eine Wohnung, ein Apartment oder ein Einzelzimmer an Studierende vermieten und sich für mindestens drei Jahre zur Vermietung an diese verpflichten, erhalten eine Prämie. Auch die Untervermietung wird gefördert.

**2. Anforderung an Wohnungen, Wohnraum und Mietverhältnis**

2.1 Es muß sich um freifinanzierten oder steuerbegünstigten Wohnraum i. S. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder um eine Altbauwohnung handeln, die von einem privaten Verfügungsberechtigten vermietet wird.

2.2 Die Einzelzimmer sollen eine Mindestgröße von 12 qm haben sowie mit Waschgelegenheit und Möblierung versehen sein; die Apartments sollen einschließlich Kochnische und Dusche/Bad mit WC eine Mindestgröße von 18 qm aufweisen. Die Wohnung muß mindestens über einen Wohnraum (zuzüglich Küche oder Kochgelegenheit) verfügen und großengerecht sein. (Eine Person = 1 Zimmer, zwei Personen = 2 Zimmer usw.).

2.3 Der Mietfestwert darf die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigen.

2.4 Der Mietvertrag wird erst nach Inkrafttreten dieser Richtlinien abgeschlossen.

2.5 Die Erstvermietung ist durch schriftliche Erklärung glaubhaft zu machen.

**3. Untervermietung**

Die Untervermietung eines Zimmers ist prämiengünstigt, wenn der Hauptmieter mit dem Untermieter weder verwandt noch verschwägert ist und es sich um ein Zimmer einer Wohnung handelt, welche die Voraussetzung der Ziff. 2.1 und 2.2 erfüllt.

**4. Höhe der Förderung**

Die Prämienhöhe beträgt bei Vermietung einer Wohnung an Alleinstehende 1 500,— DM, an Studentenpaare 2 000,— DM, an Wohngemeinschaften mit mehr als zwei Personen 3 000,— DM und bei Untervermietung eines Zimmers an einen alleinstehenden Studierenden 1 000,— DM.

**5. Mehrfachförderung**

Die gleichzeitige Förderung der Vermietung aus einem kommunalen Förderungsprogramm ist zulässig.

**D. Gemeinsame Vorschriften**

**1. Bewilligungsverfahren**

1.1 Die Anträge sind über das örtlich zuständige Studentenwerk an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu richten.

1.2 Das Studentenwerk prüft die Anträge und gibt sie mit seiner Stellungnahme an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Entscheidung weiter.

1.3 Die Mittel werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Mittel besteht nicht.

1.4 Ein Baubeginn bzw. der Abschluß eines Mietvertrages vor Antragstellung schließt die Weiterbearbeitung des Antrages in der Regel aus.

1.5 Im begründeten Einzelfall kann das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszweckes gewährleistet wird.

1.6 Die Mittel werden nach Fertigstellung der Räumlichkeiten, Abschluß des Mietvertrages und Erstbezug ausgezahlt. Bei größeren Vorhaben ist eine Teilauszahlung nach Baufortschritt

möglich. Das Studentenwerk stellt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel fest.

Die Anschriften der zuständigen Studentenwerke:

| Studentenwerk   | zuständig gem. Ziff. D 1.1 für die Hochschulstandorte                    |
|---|--|
| 6100 Darmstadt, Alexanderstraße 4, Tel. 0 61 51 / 16 22 10                  | Darmstadt  |
| 6000 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 133, Tel. 0 69 / 7 98 30 51 | Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden, Rüsselsheim, Geisenheim |
| 6300 Gießen, Otto-Behagel-Straße 23—27, Tel. 06 41 / 4 00 08-0              | Gießen, Friedberg (Hessen), Fulda,                                       |
| 3550 Marburg, Erlenring 5, Tel. 0 64 21 / 2 30 21                           | Marburg  |
| 3500 Kassel, Wolfhager Straße 10, Tel. 05 61 / 8 04 25 50-3                 | Kassel, Witzenhausen   |

- 2.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die geförderten Räumlichkeiten für den Zeitraum der Zweckbindung nur an Studenten zu vermieten, die an einer hessischen Hochschule immatrikuliert sind.
- 2.3 Die jeweilige Vermietung und Veränderungen sind dem zuständigen Studentenwerk anzuzeigen.
- 2.4 Auf Verlangen nennt das Studentenwerk dem Zuwendungsempfänger wohnungssuchende Studenten, damit er den Wohnraum zweckentsprechend vermieten kann.
- 2.5 Das Studentenwerk hat das Recht, sich von der dem Förderungszweck entsprechenden Nutzung der Räumlichkeiten durch Besichtigung ein Bild zu machen.
- 2.6 Die Zweckbindung der Zuschüsse nach Buchst. A sowie etwaige Rückforderungsansprüche sind ab einem Zuschußbetrag von 10 000,— DM dinglich zu sichern.
- 2.7 Die zweckentsprechende Verwendung ist am Ende der Bindungsfrist, z. B. durch Vorlage der Mietverträge, nachzuweisen.

### 3. Rückforderungstatbestände, Verwendungsnachweis

- 3.1 Bei einer Verwendung der Räumlichkeiten, die nicht der Zweckbindung entspricht, ist der Zuschuß anteilig für die Zeit der Zweckentfremdung zurückzuzahlen und zu verzinsen.
- 3.2 Das Studentenwerk stellt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel fest. Im übrigen, insbesondere hinsichtlich des Verwendungsnachweises, gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV — LHO), veröffentlicht in StAnz. 1987 S. 1474 ff.

Wiesbaden, 27. Februar 1989

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
W II 4 — 920/80 — 180  
— Gült.-Verz. 7006 —

StAnz. 12/1989 S. 734

## 2. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, daß der geförderte Wohnraum den Mindestanforderungen des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes (HWoAufG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 395) entspricht.

288

## HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

### Verlust einer Approbationsurkunde als Tierärztin

Der Senator für Gesundheit und Soziales Berlin teilt mit Schreiben vom 16. Februar 1989 — IV Abt.L. 1 — Ven-190 253-06 — mit, daß Frau Monika Fenske, geb. Venten, geb. am 19. Februar 1953 in Köln, den Verlust ihrer Approbationsurkunde als Tierärztin angezeigt hat. Die Approbation war am 19. Dezember 1977 vom Senator für Gesundheit und Umweltschutz Berlin erteilt worden.

Die verlorengegangene Urkunde — ausgestellt auf den Geburtsnamen Monika Venten — ist für ungültig erklärt worden.

Auf Antrag ist Frau Fenske am 16. Februar 1989 eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Wiesbaden, 3. März 1989

Hessisches Sozialministerium  
V II B 1 — 19 a 20/09

StAnz. 12/1989 S. 736

289

### Reform des EG-Sozialfonds (ESF) ab 1990;

hier: Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem ESF für die Jahre 1990 ff.

Nach der Einheitlichen Europäischen Akte und den Beschlüssen des Europäischen Rates — Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 (ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 S. 9), Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988 S. 1), Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988 S. 15), Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988 S. 21) und Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988 S. 25) — ist eine Reform der drei EG-Strukturfonds (Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung und Agrarfonds-Teilausrichtung) am 1. Januar 1989 in Kraft getreten. Neben der Aufstockung der Mittel für die Strukturfonds sind gleichzeitig die sogenannten Interventionsziele präzisiert und das

Verfahren zur Vergabe der Mittel aus dem Fonds anders geregelt worden.

Bei den künftigen fünf Interventionszielen ist der Europäische Sozialfonds bei den Zielen 3 Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und 4 Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben allein zuständig. Im organisatorischen Ablauf des Verfahrens sollen alle Fördermaßnahmen für die Ziele 3 und 4 im Landes- bzw. im nationalen „Rahmenplan“ enthalten sein. Die Federführung für Fragen des Europäischen Sozialfonds auf Landesebene hat das Hessische Sozialministerium.

Im Hinblick auf die von der Kommission in Brüssel knapp angesetzten Terminvorgaben ist die Abgabefrist für Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem ESF für die Jahre 1990 ff. der 20. April 1989.

Nachfolgend werden die Leitlinien für die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und zur Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziele Nrn. 3 und 4 im Rahmen der Reform des Strukturfonds) bekanntgegeben.

Wiesbaden, 2. März 1989

Hessisches Sozialministerium  
I A 7 — 55 a — 2362.60

StAnz. 12/1989 S. 736

### Leitlinien für die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und zur Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben

(Ziele Nrn. 3 und 4 im Rahmen der Reform der Strukturfonds)

#### I. Einleitung

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 legt die Kommission für einen Mehrjahreszeitraum umfassende Leitlinien fest, in denen die Zielvorstellungen und Kriterien der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel Nr. 3) und zur Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel Nr. 4) präzisiert werden.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 legen diese Leitlinien die bildungs- und beschäftigungspolitischen Schwer-



punktbereiche fest, in die sich die für einen Fondszuschuß in Frage kommenden Maßnahmen einfügen.

Nach Artikel 130 a des Vertrages zielt die Gemeinschaft darauf ab, bei der Entwicklung und Weiterverfolgung ihrer Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts insbesondere den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen zu verringern und das Sozialgefüge der Gemeinschaft zu festigen.

Bei der Vollendung des Binnenmarkts wird ein neuer Ausbildungsbedarf entstehen, weshalb eine allgemeine Höherqualifizierung noch notwendiger wird. Die Welt der Wirtschaft verändert sich, die beruflichen Strukturen verschieben sich, alte Berufe verschwinden oder erhalten einen neuen Inhalt, neue Tätigkeiten kommen auf.

Mit diesen Leitlinien will die Kommission im einzelnen festlegen, wie der Sozialfonds zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beitragen, die Wirkung der Gemeinschaftsaktion verstärken und einen Beitrag zur Konkretisierung der sozialen Dimension des Binnenmarktes leisten soll.

## II. Gegebenheiten, unter denen der Fonds tätig werden soll

### a) Langzeitarbeitslosigkeit

In den letzten Jahren hat die immer längere Dauer der Arbeitslosigkeit den Arbeitsmarkt der Gemeinschaft am stärksten und in besorgniserregender Weise geprägt. In allen Mitgliedstaaten nimmt die Zahl der Arbeitnehmer zu, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind, obwohl sich der Anstieg der Arbeitslosigkeit verlangsamt. Rund sechs Millionen Arbeitnehmer, die allen Altersgruppen angehören und sich auf alle Mitgliedstaaten verteilen, sind seit über einem Jahr ohne Beschäftigung.

In der gesamten Gemeinschaft wurden bereits Maßnahmen von den Mitgliedstaaten getroffen oder werden gerade eingeleitet, um

- die Berufsbildung zugunsten dieser Personengruppen zu verstärken;
- einen engeren Zusammenhang zwischen Berufsbildung und Eingliederung ins Erwerbsleben herzustellen, dabei wird besonders auf die Qualität der beruflichen Bildungsmaßnahmen und ihre Möglichkeiten, Bedürfnissen des Arbeitsmarktes zu entsprechen, geachtet;
- die Funktionsweise des Arbeitsmarkts durch Einstellungsbeihilfen oder die Förderung von Existenzgründungen zu unterstützen, indem beispielsweise die Zahlung der Sozialabgaben entfällt;
- die Beratungsstellen auszubauen, die den betroffenen Personengruppen die Möglichkeit eröffnet, Informationen und Beratung zu erhalten.

### b) Jugendarbeitslosigkeit

In der Gemeinschaft suchen über fünf Millionen Jugendliche unter 25 Jahren einen Arbeitsplatz. Von der Arbeitslosigkeit sind in erster Linie Jugendliche betroffen, deren Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt schwierig ist, weil sie keine Berufsausbildung oder keine Berufserfahrung besitzen, weil ihre Qualifikationen den Anforderungen des Arbeitsmarkts nicht entsprechen oder weil sie körperlich oder geistig behindert sind.

Die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen erstrecken sich im wesentlichen auf

- die Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen, die mit Zeiten der Berufserfahrung gekoppelt sind;
- Anreize für Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung in neuen Qualifikationen;
- arbeitsmarktwirksame Maßnahmen durch die Gewährung von Einstellungsbeihilfen oder die Förderung von Existenzgründungen, indem beispielsweise die Zahlung von Sozialabgaben entfällt.

## III. Aufgabe der Leitlinien

1. Mit der Verwendung eines Großteils der Zuschüsse des Sozialfonds für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und die berufliche Eingliederung der Jugendlichen hat die Gemeinschaft deutlich gemacht, daß es sich hierbei um vorrangige sozialpolitische Ziele handelt, die zusätzliche und konzertierte Anstrengungen rechtfertigen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Auswahl und Anwendung von Konzepten, die sich bei der Behandlung dieser Probleme in der Gemeinschaft am wirksamsten erwiesen haben, die Aufstockung der verfügbaren Mittel in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene für entsprechende Maßnahmen sowie die größere Wirtschaftsdynamik in Verbindung mit der Verwirklichung des Binnenmarktes es erlauben, ehrgeizigere Ziele zur Verringerung der Zahl der Langzeitarbeits-

losen und der Jugendlichen ohne Ausbildung oder Beschäftigung vorzugeben. Nach den Untersuchungen, die von der Kommission in diesen Bereichen durchgeführt wurden und Auswirkungen auf diese Leitlinien haben, dürften die zusätzlichen Anstrengungen unterschiedlicher Art dazu beitragen, daß die Zahl der Langzeitarbeitslosen in der Gemeinschaft sowie der Jugendlichen ohne Beschäftigung bis 1992 spürbar abgebaut werden kann.

2. In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 ist festgelegt, daß

- der Europäische Sozialfonds als vorrangige Aufgabe in der ganzen Gemeinschaft Maßnahmen zu unterstützen hat, die zur Verwirklichung der Ziele Nrn. 3 und 4 beitragen;
- der Sozialfonds zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit durch berufliche Eingliederung von Arbeitnehmern über 25 Jahren beiträgt, die seit mehr als zwölf Monaten ohne Beschäftigung sind, wobei in spezifischen und von der Kommission zu entscheidenden Fällen eine kürzere Dauer zugrunde gelegt werden kann;
- die Zuschüsse zur beruflichen Eingliederung junger Arbeitnehmer für Jugendliche unter 25 Jahren bestimmt sind, die nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht eine Beschäftigung suchen, wobei es unerheblich ist, wie lange diese Arbeitssuche dauert.

3. Aus diesen Regeln ergeben sich folgende Konsequenzen:

- ein großer Teil der verfügbaren Fondsmittel muß für die Verwirklichung der Ziele Nrn. 3 und 4 in der ganzen Gemeinschaft aufgewendet werden;
- die horizontale Ausrichtung der Ziele Nrn. 3 und 4 schließt von vornherein eine Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen nach dem Grundsatz der Regionalisierung der Beteiligungen aus. Die Bedingung, daß von der Gemeinschaftsaktion eine verstärkte Wirkung ausgehen soll, macht eine strenge Auswahl notwendig, die sich vor allem auf qualitative Kriterien, insbesondere die Erfordernisse und Aussichten am Arbeitsmarkt stützt.

Außerdem wird die Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 die Mittelzuweisung „nach dem auf den Arbeitsmärkten herrschenden Bedarf und nach den Prioritäten, die sich aus den Beschäftigungspolitiken in der Gemeinschaft ergeben“, vornehmen.

4. Aufgabe dieser Leitlinien ist es daher, all diesen Forderungen durch die Festlegung der Schwerpunkte der Beschäftigungs- und Bildungspolitik zu entsprechen, denen die Kommission bei der Ausarbeitung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne Rechnung tragen wird. Die Schwerpunkte können nach Themenbereichen der Gemeinschaftspolitik oder nach bestimmten Faktoren, die an einzelne Wirtschaftszweige oder Personengruppen gebunden sind, festgelegt werden. Sie sind in zwei Gruppen unterteilt, zum einen zielgebundene Voraussetzungen, die nur für das Ziel Nr. 3 oder das Ziel Nr. 4 gelten, und zum anderen allgemeine Voraussetzungen, die für Maßnahmen im Rahmen beider Ziele gelten.

Die Einhaltung einer zielgebundenen Voraussetzung ist erforderlich und reicht aus, um den Zugang zu einer Finanzierung zu eröffnen.

## IV. Zielgebundene Voraussetzungen<sup>1)</sup>

### a) Ziel Nr. 3

Den Langzeitarbeitslosen Ausbildungsmöglichkeiten zu verschaffen, die sie aus ihrer gegenwärtigen Lage zu zusätzlichen, ihren Möglichkeiten angepaßten und den Erfordernissen des Arbeitsmarkts entsprechenden Qualifikationen führen und mit praktischer Arbeitserfahrung gekoppelt sind, ist der beste Weg, die Mittel wirtschaftlich und sozial nutzbringend einzusetzen. Aus diesem Grund wird der Fonds nach den Ausrichtungen gemeinschaftlicher Politik zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit vorrangig Maßnahmen unterstützen, die auf die Erreichung dieser Ziele gerichtet sind, insbesondere

- die Entwicklung von Maßnahmen, die verschiedenartige Maßnahmen verbinden, damit die Ausbildung zu einem tatsächlichen Faktor der beruflichen, sozialen Eingliederung wird;
- die optimale Nutzung der örtlichen Beschäftigungsmöglichkeiten;
- Einstellungsbeihilfen bei der Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze und Beihilfen für die Existenzgründung;

<sup>1)</sup> Anmerkung: Der Begriff „Maßnahmen“, der im folgenden Text verwendet wird, muß im Sinne von operationellen Programmen oder Globalzuschüssen verstanden werden.

- die Ausbildung und berufliche Eingliederung von Frauen, die nach einer längeren Unterbrechung wieder eine Beschäftigung aufnehmen möchten.

b) *Ziel Nr. 4*

Die Jugendarbeitslosigkeit ist vor allem ein Problem der Suche nach der ersten dauerhaften Beschäftigung unmittelbar nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht oder nach Abschluß der Sekundar- oder Hochschulbildung. Diese Lage läßt einen Bruch beim Übergang von der Schule ins Erwerbsleben erkennen.

Der Fonds wird deshalb darauf achten, folgende Maßnahmen vorrangig zu unterstützen:

- Maßnahmen für Jugendliche, die ohne die für eine normale Berufsausbildung notwendigen Grundkenntnisse von der Schule abgehen, indem ihnen eine anspruchsvolle, ihren Möglichkeiten angepaßte und den Erfordernissen des Arbeitsmarkts entsprechende Qualifikation vermittelt wird, die mit einer praktischen Arbeitserfahrung, deren Dauer nicht länger als die der theoretischen Ausbildung sein darf, verbunden ist und diese Jugendlichen zu einer ersten dauerhaften Beschäftigung hinführt;
- berufliche Ausbildungsmaßnahmen, die mit einer praktischen Arbeitserfahrung, deren Dauer nicht länger als die der theoretischen Ausbildung sein darf, verbunden sind, wobei den zu einem anerkannten Abschluß führenden Maßnahmen der Vorzug gegeben wird;
- Fachausbildungsgänge, die zu erhöhten Qualifikationen führen, die durch die Anwendung neuer Technologien entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsmarkts notwendig werden;
- Einstellungsbeihilfen bei der Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze und Beihilfen für die Existenzgründung.

Für jugendliche Langzeitarbeitslose gelten die Kriterien des Zieles Nr. 3 insoweit, als eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Langzeitarbeitslosen über 25 Jahren sich ergeben würde.

**V. Voraussetzungen zur Anwendung für beide Ziele**

Maßnahmen, die zur Verwirklichung eines der Ziele Nrn. 3 und 4 beitragen, werden vorzugsweise berücksichtigt, wenn sie eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

a) *Regionen, die unter die Ziele Nrn. 1, 2 und 5 b fallen*

Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die in Regionen oder Teilregionen durchgeführt werden, welche unter die Ziele Nrn. 1, 2 und 5 b fallen, aber in keinem direkten Zusammenhang mit der regionalen oder ländlichen Entwicklung oder der industriellen Umstellung stehen und eine besondere Anstrengung deutlich machen, um den Notwendigkeiten und Entwicklungen des Arbeitsmarkts zu entsprechen.

Da für Regionen und Teilregionen, die unter die Ziele Nrn. 1, 2 und 5 b fallen, Pläne zur Verwirklichung dieser Ziele vorzulegen sind, muß die Beteiligung des Fonds im Rahmen der Ziele Nrn. 3 und 4 möglichst genau abgegrenzt werden, um Überschneidungen zu vermeiden und größere Komplementarität zu ermöglichen.

b) *Transnationale Maßnahmen*

Maßnahmen, die von Trägern der Berufsbildung mehrerer Mitgliedstaaten oder anerkannten Trägern auf Gemeinschaftsebene gemeinsam durchgeführt werden und einen Austausch von Ausbildungsprogrammen, Lehrkräften und Lehrgangsteilnehmern umfassen, haben auf Gemeinschaftsebene zwangsläufig einen Multiplikatoreffekt, der von der Gemeinschaft verstärkt werden soll.

c) *Ausbildung in den Spitzentechnologien*

Es handelt sich hier um die Finanzierung von Bildungsprogrammen, die in Verbindung mit gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen durchgeführt werden zugunsten von Personen, die in spezifischen Tätigkeitsbereichen beschäftigt werden sollen.

Die Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Forschung und technischen Zusammenarbeit tragen dazu bei, die Mittel gemeinsam zu nutzen, die Kooperation zwischen den Unternehmen und den Forschungsinstituten der Mitgliedstaaten sowie die räumliche Mobilität von Hochschullehrern und Wissenschaftlern zu fördern. Für die Zukunft der Gemeinschaft ist es wichtig, daß sich diese technologische Forschung und Zusammenarbeit auch im Bildungsbereich auswirkt.

d) **Innovatorische Maßnahmen**

Es ist notwendig, daß die vielen Initiativen, die die Realisierung des Erfahrungsaustauschs, die Durchführung des Technologie- und Methodiktransfers, gemeinsame Vorhaben, den Aufbau gemeinschaftsweiter Kontakte im Bildungsbereich zum Gegenstand haben, eine Entwicklungsgrundlage im Rahmen innovatorischer Maßnahmen finden können.

Die Gemeinschaft wird sich an diesen Maßnahmen beteiligen, indem sie Maßnahmen unterstützt, die auf eine Erneuerung der Inhalte, der Methodik oder der Durchführung vorgeschlagener Ausbildungsmaßnahmen abzielen.

e) *Ausbildung und Beschäftigungsbeihilfen im Hinblick auf den Modernisierungsbedarf*

Die Förderung von Maßnahmen zur Modernisierung und Anpassung des Produktions- und Vertriebsapparats sowie von Innovationen ist von großer Bedeutung für die Entwicklung des Binnenmarkts. Daher können Maßnahmen, die im Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich auf Veranlassung von Unternehmen in Verbindung mit Produktivinvestitionen durchgeführt werden, insbesondere

- in den von der Verwirklichung des Binnenmarkts besonders betroffenen Wirtschaftszweigen oder
- in kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich Genossenschaften und Zusammenschlüssen von Unternehmen,

eine erhebliche Bedeutung erhalten.

f) *Verbesserung der Strukturen*

Damit sind Maßnahmen gemeint, die während ihrer Durchführung zu einer Verbesserung und größeren Effizienz der Systeme und Strukturen der Berufsbildung und Beschäftigung beitragen, wobei konkrete, möglichst quantifizierbare Ziele vorgegeben sein müssen.

g) *Maßnahmen zugunsten von Personengruppen mit besonderen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt*

Die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und die Schaffung des Binnenmarkts zielen darauf ab, daß alle Personengruppen an der erwarteten Entwicklung teilhaben; der sich daraus ergebende verschärfte Wettbewerb könnte bewirken, daß die Eingliederung bestimmter Gruppen auf dem Arbeitsmarkt noch weiter erschwert wird. Daher wird der Fonds folgende Aufgaben übernehmen:

- die Eingliederung der Behinderten auf dem regulären Arbeitsmarkt;
- die Eingliederung von Frauen in Berufen, in denen sie stark unterrepräsentiert sind, wenn spezifische Maßnahmen für Frauen von staatlichen oder privaten Stellen zusätzlich zu allgemeinen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihres jeweiligen nationalen Berufsbildungssystems durchgeführt werden;
- die Ausbildung von Wanderarbeitnehmern in den ersten drei Jahren nach ihrer Abwanderung oder um ihre Rückkehr in einen Mitgliedstaat zu fördern.

**VI. Anwendung der finanziellen Bestimmungen**

1. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen oder vergleichbaren zuschussfähigen Aufwendungen (auf nationaler, regionaler oder lokaler und Gemeinschaftsebene) für jede Maßnahme (operationelles Programm, Globalzuschüsse, Maßnahmen der Vorbereitung, der Begleitung und der Verwaltung) berechnet.

2. Um eine Kürzung der Gemeinschaftsbeteiligung für als zuschussfähig und vorrangig eingestufte Maßnahmen zu vermeiden, die für eine Beteiligung des Sozialfonds in Frage kommen, prüft die Kommission sämtliche von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sowie Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 vorgelegten Pläne. Bei dieser Prüfung wird vor allem folgendes berücksichtigt:

- die Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit den Leitlinien und ihre Bedeutung für die Gemeinschaft;
- die einzelstaatlichen ergänzenden Anstrengungen im Sinne der Ziele Nrn. 3 und 4;
- die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, bezogen auf die Personengruppen, die unter die Ziele Nrn. 3 und 4 fallen.

Auf der Grundlage dieser Prüfung und der Gesamtheit der Pläne sowie der Ergebnisse der Beratungen, die im Rahmen der Partnerschaft durchgeführt werden, wird die Kommission eine indikative Verteilung der Finanzmittel beschließen, die bei den gemeinschaftlichen Förderkonzepten berücksichtigt wird.

290

### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Februar 1989 sind die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen worden:

1. **Nr. 409/520** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 6. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Betrieben, die Ampullen und lampengeblasene Verpackungsgläser, Glasapparate, Glasinstrumente, einschließlich Thermometer u. a. herstellen, sowie in Betrieben, die Hohlglas und Beleuchtungsglas aller Art veredeln einschließlich Kristall-Lustererzeugung im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
2. **Nr. 409/521** — Tarifvertrag vom 21. 6. 1988 — gültig ab 1. 10. 1989 — zur Änderung des Tarifvertrages über vollkontinuierliche Arbeitsweise für die gewerblichen Arbeitnehmer.
3. **Nr. 409/522** — Tarifvertrag vom 21. 6. 1988 — gültig ab 1. 10. 1989 — zur Änderung des Tarifvertrages über vollkontinuierliche Arbeitsweise für die Angestellten.  
Zu Nrn. 2. und 3. betreffend gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in Betrieben, die vollautomatisch Hohlglas bzw. optisches Rohglas erzeugen oder Glasfaser herstellen im Bundesgebiet.
4. **Nr. 409/523** — Tarifvertrag vom 21. 6. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Arbeitszeit) für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
5. **Nr. 409/524** — Tarifvertrag vom 21. 6. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Arbeitszeit) für die Angestellten und Auszubildenden.  
Zu Nrn. 4. und 5. betreffend Arbeitnehmer in Betrieben, die Hohlglas aller Art erzeugen, veredeln und verarbeiten im Bundesgebiet.
6. **Nr. 409/525** — Tarifvertrag vom 21. 6. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Arbeitszeit) für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden in Betrieben, die Flachglas aller Art verarbeiten und veredeln im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 2. bis 6. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.  
Zu Nrn. 1. bis 6. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
7. **Nr. 1100/544** — Tarifvertrag vom 1. 2. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — über die Mindestjahresbezüge für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie in den ersten fünf Berufsjahren im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden, und Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V., Köln; Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg; Marburger Bund, Köln sowie IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover.
8. **Nr. 1103c/401** — Manteltarifvertrag vom 9. 10. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — für die Angestellten und Auszubildenden in Betrieben und Tochtergesellschaften der Deutschen TEXACO AG im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche TEXACO AG, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
9. **Nr. 1200/730** — Lohntarifvertrag vom 28. 10. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Matratzenindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
10. **Nr. 1300/297** — Tarifvertrag vom 15. 6. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — zur Änderung des Manteltarifvertrages und der Durchfahrverträge für die Arbeitnehmer der papiererzeugenden Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin.
11. **Nr. 1700/653** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 29. 8. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten im Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innungen der Pfalz, Mainz, Trier und Saarland sowie Wagner- und Karosseriebauer-Innung Mittelrhein, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Bezirksstelle Saarland.
12. **Nr. 1700/654** — Tarifvertrag vom 29. 8. 1988 — gültig ab 1. 8. 1988 — über Vergütungen für Auszubildende in Betrieben des Karosserie- und Fahrzeugbauhandwerks in den Ländern Hessen, Saarland und in den Innungsbezirken Mainz, Mittelrhein und Trier.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innungen Mainz, Mittelrhein und Saarland sowie Karosseriebauer-Innung Trier, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Bezirksstelle Saarland.
13. **Nr. 1902a/78** — Tarifvertrag vom 8. 12. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse, des Tarifvertrages über die Errichtung eines Förderungswerkes und des Verfahrenstarifvertrages.
14. **Nr. 1902a/79** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 13. und 14. betreffend Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu Nrn. 13. und 14. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
15. **Nr. 1903/205** — Manteltarifvertrag vom 7. 11. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — für die Angestellten und Auszubildenden der Zuckerindustrie im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Verein der Zuckerindustrie, Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
16. **Nr. 1912d/72** — Manteltarifvertrag vom 1. 11. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — für die Arbeitnehmer.
17. **Nr. 1912d/73** — Lohntarifvertrag vom 17. 10. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
18. **Nr. 1912d/74** — Gruppenplan und Gehaltstarifvertrag vom 7. 10. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — für die Angestellten und Werkmeister.  
Zu Nrn. 16. bis 18. betreffend Arbeitnehmer der Kühlhäuser und Eisfabriken im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu Nrn. 16. bis 18. Tarifvertragsparteien:  
Markt- und Kühlhallen AG, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
19. **Nr. 2000/1277** — Manteltarifvertrag vom 29. 6. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Steppdeckenindustrie im Bundesgebiet (mit Ausnahme des Saarlandes) und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Steppdecken-Industrie e. V., Wuppertal, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
20. **Nr. 2001a/59** — Lohntarifvertrag einschließlich zusätzliches Urlaubsgeld vom 2. 12. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme des Bundeslandes Saar.

## Tarifvertragsparteien:

Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

21. Nr. 2001b/63 — Lohntarifvertrag vom 28. 11. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
22. Nr. 2001b/64 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 21. und 22. betreffend gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende des Damenschneiderhandwerks in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen sowie für den Bereich der Damenschneiderinnung Alzey, Bingen, Worms und Mainz.  
Zu Nrn. 21. und 22. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Baden-Württemberg des Damenschneiderhandwerks, Landesinnungsverband des Damenschneider-Handwerks Hessen, Damenschneider-Innung-Worms sowie Damenschneider-Innung-Mainz und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand.
23. Nr. 2007a/269 — Tarifvertrag vom 11. 1. 1989 zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsvergütung).
24. Nr. 2007a/270 — Tarifvertrag vom 11. 1. 1989 zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsdauer).
25. Nr. 2007a/271 — Lohntarifvertrag vom 11. 1. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
26. Nr. 2007a/272 — Tarifvertrag vom 11. 1. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — über Vergütungen und zusätzliches Urlaubsgeld für gewerblich Auszubildende.
27. Nr. 2007a/273 — Tarifvertrag vom 11. 1. 1989 — über bezahlte freie Tage.
28. Nr. 2007a/274 — Tarifvertrag vom 11. 1. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen.
29. Nr. 2007a/275 — Tarifvertrag vom 11. 1. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — über eine Jahressonderzahlung/13. Monateinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende.  
Zu Nrn. 23. bis 29. betreffend gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende der Schuhindustrie im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 23. bis 29. Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
30. Nr. 2400/808 — Entgelttarifvertrag vom 27. 8. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — für die Arbeitnehmer der Philip Morris GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
31. Nr. 2400/809 — Entgelttarifvertrag vom 27. 8. 1988 — gültig ab 1. 8. 1988 — für die Arbeitnehmer der R. J. Reynolds Tobacco GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu Nrn. 30. und 31. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
32. Nr. 2603g/191 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1988 — gültig ab 1. 4. 1988 — für die Angestellten des Turnus- und Sonderzugverkehrs der privaten Reisebüros im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
33. Nr. 2603g/192 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — über Mantelbestimmungen sowie Vergütungen für Betreuer des Turnus- und Sonderzugverkehrs im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Sonderzug-Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
34. Nr. 2702a/721 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 4. 1988 — gültig ab 1. 4. 1988 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V.
35. Nr. 2702c-1/784 — Tarifvertrag vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter.
36. Nr. 2702c-1/785 Tarifvertrag vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über den Rationalisierungsschutz für Angestellte.
37. Nr. 2702c-1/786 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 12. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für Auszubildende für den Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten.
38. Nr. 2702c-1/787 — Vergütungstarifvertrag Nr. 25 vom 14. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — für die Angestellten.
39. Nr. 2702c-1/788 — Änderungstarifvertrag Nr. 43 vom 12. 11. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter.
40. Nr. 2702c-1/789 — 59. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. 11. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 —  
Zu Nrn. 35. bis 40. betreffend Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 35. bis 40. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
41. Nr. 2702c-2/466 — Tarifvertrag vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über den Rationalisierungsschutz für Angestellte.
42. Nr. 2702c-2/467 — Änderungstarifvertrag vom 12. 11. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
43. Nr. 2702c-2/468 — Änderungstarifvertrag vom 12. 11. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte.
44. Nr. 2702c-2/469 — Änderungstarifvertrag vom 12. 11. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende.
45. Nr. 2702c-2/470 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages.  
Zu Nrn. 41. bis 45. betreffend Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 41. bis 45. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Innungskrankenkassen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
46. Nr. 2702c-4/810 — Erster Tarifvertrag zur Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für die Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 14. 5. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988/1. 1. 1989 —  
Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
47. Nr. 2702c-25/4 — Tarifvertrag vom 31. 5. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — zur Änderung des BAT/BKK für die Arbeitnehmer der Verbände der Betriebskrankenkassen im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Betriebskrankenkassen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
48. Nr. 2804/782 — Tarifvertrag Nr. 387 vom 15. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988/1. 3. 1988 — über Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

49. **Nr. 2804/783** — Protokollnotiz vom 15. 4. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — zur Protokollnotiz zum Tarifvertrag Nr. 307.  
Zu Nrn. 48. und 49. abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
50. **Nr. 2804/784** — Tarifvertrag Nr. 387 vom 19. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988/1. 3. 1988 — über Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
51. **Nr. 2804/785** — Protokollnotiz vom 19. 4. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — zur Protokollnotiz zum Tarifvertrag Nr. 307.  
Zu Nrn. 50. und 51. abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bundeshauptvorstand, Bonn, sowie der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Bonn.  
Zu Nrn. 48. bis 51. betreffend Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 48. bis 51. Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
52. **Nr. 2804/786** — Tarifvertrag Nr. 112 vom 6. 5. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988/1. 3. 1988 — über Gehälter für die Angestellten der Bundesdruckerei in Berlin, Neu-Isenburg und Bonn.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand sowie Bezirksverwaltung Berlin; IG Druck und Papier, Hauptvorstand sowie Landesbezirksvorstand Berlin.
53. **Nr. 2806a/833** — Tarifvertrag Nr. 1290 vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über Monatslöhne.
54. **Nr. 2806a/834** — Tarifvertrag Nr. 1292 vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über Gehälter.
55. **Nr. 2806a/835** — Tarifvertrag Nr. 1294 vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über die Änderung der Dienstzeitzulagen.
56. **Nr. 2806a/836** — Tarifvertrag Nr. 1296 vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 781 über vermögenswirksame Leistungen.  
Zu Nrn. 53. bis 56. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
57. **Nr. 2806a/837** — Tarifvertrag Nr. 1291 vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über Monatslöhne.
58. **Nr. 2806a/838** — Tarifvertrag Nr. 1293 vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über Gehälter.
59. **Nr. 2806a/839** — Tarifvertrag Nr. 1295 vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über die Änderung der Dienstzeitzulagen.
60. **Nr. 2806a/840** — Tarifvertrag Nr. 1297 vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 781 über vermögenswirksame Leistungen.  
Zu Nrn. 57. bis 60. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.  
Zu Nrn. 53. bis 60. betreffend Arbeitnehmer der Personenseilschwebebahnen im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 53. bis 60. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
61. **Nr. 2808/1025** — Manteltarifvertrag Nr. 2 für das Bordpersonal vom 25. 1. 1988 — Wiederinkraftsetzung.
62. **Nr. 2808/1026** — Vergütungstarifvertrag Nr. 9 vom 28. 6. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — für das Bodenpersonal.
63. **Nr. 2808/1034** — Tarifvertrag vom 25. 1. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — über die Versorgung und Versicherung für das Bordpersonal.
64. **Nr. 2808/1035** — Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für das Bordpersonal vom 25. 1. 1988.
65. **Nr. 2808/1036** — Tarifvertrag vom 25. 1. 1988 — gültig ab 10. 6. 1987 — zur Abwicklung der Betriebsvereinbarung über die Zukunftssicherung der Flugingenieure.  
Zu Nrn. 61. bis 65. betreffend Arbeitnehmer der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
- Zu Nrn. 61. bis 65. Tarifvertragsparteien:  
Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
66. **Nr. 2808/1027** — Lohntarifvertrag vom 13. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die Arbeitnehmer der LUG, Luftfracht-Umschlag GmbH & Co. KG, Stuttgart.  
Tarifvertragsparteien:  
LUG, Luftfracht-Umschlag GmbH & Co. KG, Stuttgart, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
67. **Nr. 2808/1028** — Vergütungstarifvertrag Nr. 18 vom 13. 7. 1988 — gültig ab 1. 5. 1988 — für die Arbeitnehmer der LUG, Luftfracht-Umschlag GmbH sowie der LUG, Lagerumschlag GmbH & Co. KG, Stuttgart.  
Tarifvertragsparteien:  
LUG, Luftfracht-Umschlag GmbH sowie LUG, Lagerumschlag GmbH & Co. KG, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
68. **Nr. 2808/1029** — Manteltarifvertrag Nr. 1 für die Flugbegleiter vom 6. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — .
69. **Nr. 2802/1037** — Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für die Flugbegleiter vom 15. 12. 1987 — gültig ab 1. 11. 1987 — .  
Zu Nrn. 68. und 69. betreffend Flugbegleiter der Pan American Express im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu Nrn. 68. und 69. Tarifvertragsparteien:  
Pan American Express und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
70. **Nr. 2808/1030** — Gehaltstarifvertrag Nr. 13 vom 8. 7. 1988 — gültig ab 1. 4. 1988 — für das Bodenpersonal.
71. **Nr. 2808/1031** — Gehaltstarifvertrag Nr. 14 vom 8. 7. 1988 — gültig ab 1. 4. 1988 — für die Flugbegleiter.  
Zu Nrn. 70. und 71. betreffend Arbeitnehmer der Pan American World Airways, Inc. im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu Nrn. 70. und 71. Tarifvertragsparteien:  
Pan American World Airways, Inc. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
72. **Nr. 2808/1032** — Manteltarifvertrag Nr. 1 vom 14. 10. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — für das Bordpersonal.
73. **Nr. 2808/1033** — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. 6. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — für das Bordpersonal.  
Zu Nrn. 72. und 73. betreffend das Bordpersonal der DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu Nrn. 72. und 73. Tarifvertragsparteien:  
DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
74. **Nr. 2808/1038** — Manteltarifvertrag Nr. 5 vom 4. 7. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — für die Arbeitnehmer.
75. **Nr. 2808/1039** — Gehaltstarifvertrag Nr. 11 vom 4. 7. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 — für die Arbeitnehmer.  
Zu Nrn. 74. und 75. betreffend Arbeitnehmer der ALITALIA, Linee Aeree Italiane im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu Nrn. 74. und 75. Tarifvertragsparteien:  
ALITALIA, Linee Aeree Italiane, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
76. **Nr. 3001/3943** — Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988/1. 4. 1989/1. 4. 1990 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
77. **Nr. 3001/3944** — Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 6. 7. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988/1. 4. 1989/1. 4. 1990 —, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Vorstand, sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
78. **Nr. 3001/3945** — Anschlußtarifvertrag zum Monatslohntarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 15. 4. 1988.



79. **Nr. 3001/3946** — Anschlußtarifvertrag zum Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 6. 7. 1988.  
Zu Nrn. 78. und 79. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand.
80. **Nr. 3001/3947** — Anschlußtarifvertrag zum Monatslohtarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 15. 4. 1988.
81. **Nr. 3001/3948** — Anschlußtarifvertrag zum Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 6. 7. 1988.  
Zu Nrn. 80. und 81. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
82. **Nr. 3001/3951** — Anschlußtarifvertrag zum 28. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 6. 7. 1988, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.  
Zu Nrn. 76. bis 82. betreffend Arbeitnehmer der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 76. bis 82. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
83. **Nr. 3001/3949** — Monatslohtarifvertrag Nr. 18 zum BMT-G vom 14. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
84. **Nr. 3001/3950** — Anschlußtarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25 vom 22. 7. 1988, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand.  
Zu Nrn. 83. und 84. betreffend Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 83. und 84. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
85. **Nr. 3001/3941 — 3001a/3456** — Anschlußtarifvertrag vom 23. 9. 1988 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25 sowie Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 13, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
86. **Nr. 3001/3952 — 3001a/3460** — Anschlußtarifvertrag vom 30. 9. 1988 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand.  
Zu Nrn. 85. und 86. betreffend Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 85. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.  
Zu Nr. 86:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.
87. **Nr. 3001/3942 — 3001a/3457** — Anschlußtarifvertrag vom 30. 11. 1988 zum 18. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 86.
88. **Nr. 3001/3953 — 3001a/3461** — 18. Änderungstarifvertrag vom 12. 11. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988/1. 7. 1988 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.  
Zu Nrn. 87. und 88. betreffend Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 87. und 88. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
89. **Nr. 3001/3935 — 3001a/3450** — Vergütungstarifvertrag Nr. 25 vom 14. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 —.
90. **Nr. 3001/3936 — 3001a/3451** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 13 vom 14. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 —.  
Zu Nrn. 89. und 90. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
91. **Nr. 3001/3937 — 3001a/3452** — Vergütungstarifvertrag Nr. 25 vom 14. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 —.
92. **Nr. 3001/3938 — 3001a/3453** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 13 vom 14. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 —.  
Zu Nrn. 91. und 92. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Marburger Bund.
93. **Nr. 3001/3939 — 3001a/3454** — Vergütungstarifvertrag Nr. 25 vom 15. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 —.
94. **Nr. 3001/3940 — 3001a/3455** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 13 vom 15. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 —.  
Zu Nrn. 93. und 94. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.  
Zu Nrn. 89. bis 94. betreffend Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 89. bis 94. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
95. **Nr. 3001a/3458** — Anschlußtarifvertrag vom 2. 9. 1988 zum Monatslohtarifvertrag Nr. 18 zum MTB II sowie zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 29 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
96. **Nr. 3001a/3459** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 9. 1988 zum Monatslohtarifvertrag Nr. 18 zum MTB II sowie Ergänzungstarifvertrag Nr. 29 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Hauptvorstand.
97. **Nr. 3001a/3462** — Monatslohtarifvertrag Nr. 18 zum MTB II vom 15. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 —.
98. **Nr. 3001a/3463** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 29 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 15. 4. 1988 — gültig ab 1. 3. 1988 —.  
Zu Nrn. 97. und 98. abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.  
Zu Nrn. 95. bis 98. betreffend Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 95. bis 98. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
99. **Nr. 3002a/688** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1988 — gültig ab 1. 6. 1988 — über die Erhöhung der Vergütungen für die Arbeitnehmer des Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation e. V.  
Tarifvertragsparteien:  
Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 3. März 1989

Hessisches Sozialministerium  
I A 3 — 3607 — 55 e

StAnz. 12/1989 S. 739



### Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen im Walde

Nach § 25 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes hat jeder das Recht, den Wald zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr unentgeltlich zu betreten. Demgegenüber bedürfen Veranstaltungen von Vereinen und größeren Gruppen, die bestimmte Flächen und Einrichtungen im Wald in Anspruch nehmen, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz der Erlaubnis des Waldbesitzers.

Nachdem in den vergangenen Jahren die Zahl organisierter Sportveranstaltungen im Walde zugenommen hat, gebe ich im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Bereich des Hessischen Staatswaldes im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium dazu folgende Hinweise:

#### 1. Waldläufe, Lauffreize

Das individuell oder in Gruppen (z. B. sog. „Lauffreize“) betriebene Lauftraining auf Straßen und Wegen im Walde fällt unter das allgemeine Betretungsrecht gemäß § 25 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes. Es bedarf deshalb weder einer behördlichen Genehmigung noch einer der nachfolgenden Regelungen.

#### 2. Volkswanderungen, Volksläufe, Skilangläufe, geführte Skitouren, Radfahrveranstaltungen

Im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sportes, den hohen Freizeitwert derartiger Veranstaltungen und mit Rücksicht auf den i. d. R. gemeinnützigen Charakter der veranstaltenden Vereine bitte ich, die oben genannten Veranstaltungen im Staatswald des Landes **unentgeltlich** zu gestatten und zu unterstützen.

Um einen reibungslosen Ablauf derartiger Veranstaltungen sicherzustellen, bedarf es jedoch der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Forstämtern. Dabei sind Organisation und Durchführung zwischen Veranstalter und Forstamt in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen, in der vor allem folgende Punkte zu regeln sind:

- Umfang der Beanspruchung (Teilnehmerzahl, Zahl der Kontrollstellen u. ä.),
- örtliche Festlegung der beanspruchten Flächen und Wege,
- Festlegung der Standorte für evtl. Kontroll- und Verpflegungsstationen sowie sonstiger Sondernutzungen,
- Brandschutz (Feuerwehrebereitschaft),
- Anbringen und Entfernen von Markierungen,
- Abfallbeseitigung,
- Regulierung verursachter Schäden und ggf. Kostenersatz,
- Abschluß einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter,
- Freistellung des Waldbesitzes von jeglicher Haftung.

Ich bitte, soweit nicht Sonderfälle vorliegen, beim Abschluß derartiger Vereinbarungen das nachstehend abgedruckte Muster eines Gestattungsvertrages zu verwenden. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung können mit Sportvereinen, die jährlich regelmäßig sportliche Veranstaltungen im Walde durchführen, auch mehrjährige Verträge abgeschlossen werden.

I. d. R. ist davon auszugehen, daß Veranstaltungen von Sportverbänden bzw. -vereinen, bei denen die Erhebung eines sog. Startgeldes im wesentlichen der allgemeinen Kostendeckung dient, keinen kommerziellen Charakter haben. Es entfällt daher die Erhebung von Gestattungsentgelten oder Verwaltungskosten.

#### 3. Sonstige sportliche Veranstaltungen im Walde

Bei anderen sportlichen Veranstaltungen im Walde, insbesondere bei allen **organisierten Reit- oder Fahrveranstaltungen**, sind in den Gestattungsverträgen zusätzlich zu den unter Ziff. 2 a bis i genannten Punkten die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen auftretenden Besonderheiten zu regeln (z. B. notwendige Sicherheitsabsperungen, Umleitung des allgemeinen Erholungsverkehrs, Behebung von Schäden an forstfiskalischen Waldwegen usw.). Vor der Durchführung größerer Veranstaltungen dieser Art ist es angebracht, von dem Veranstalter eine Kautionsleistung zu verlangen, um damit die Kosten für möglicherweise durchzuführende Ersatzmaßnahmen zu sichern (§ 7 Abs. 3 des Gestattungsvertrages). Die Kautionsleistung ist von dem Veranstalter auf einem Verwahrkonto bei der Staatskasse zu

hinterlegen. Anstelle der Kautionsleistung genügt auch die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten des Landes Hessen.

Im Hinblick auf den bei dem örtlich zuständigen Forstamt bei Veranstaltungen dieser Art anfallenden erhöhten Verwaltungsaufwand kann es ferner vertretbar sein, die Erstattung anteiliger **Verwaltungskosten** nach den jeweils geltenden Gebührensätzen der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240) — hierzu s. insbesondere Nrn. 15, 21, 28 und 29 — zu verlangen.

Soweit bei derartigen Veranstaltungen Waldwege stark beansprucht werden, ist vom Veranstalter ein einmaliger **Kostenbeitrag** je nach dem Umfang der Beanspruchung von mindestens 50,— DM bis 200,— DM/je km Waldweg zu verlangen.

#### 4. Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter

Sportliche Veranstaltungen im Walde, die eindeutig kommerziellen Charakter haben, d. h., bei denen durch hohe Startgelder der Teilnehmer oder Eintrittsgelder von Zuschauern größere finanzielle Gewinne des Veranstalters beabsichtigt sind, lassen eine unentgeltliche Gestattung nicht zu. In diesen Fällen ist in dem Gestattungsvertrag ein angemessenes **Gestattungsentgelt** zu vereinbaren, das sich — je nach Intensität der Benutzung — zwischen 50,— DM und 500,— DM je Veranstaltung bewegen sollte.

Bezüglich der Erhebung von Verwaltungskosten und Beiträgen für die Inanspruchnahme forstfiskalischer Waldwege verweise ich auf Ziff. 3 und bitte, ggf. entsprechend zu verfahren.

#### 5. Motorsportliche Veranstaltungen

Hierzu verweise ich auf den Gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik und meines Hauses vom 22./27. Juli 1987 (StAnz. S. 1792) und bitte nachdrücklich um dessen Beachtung.

Aus der Sicht des Grundstückseigentümers bitte ich, motorsportliche Veranstaltungen im Walde **nur in Ausnahmefällen** zuzulassen.

#### 6. Erhebung von Gestattungsentgelten und Kostenbeiträgen

(1) Kommt in den Fällen der Ziff. 3 bis 5 die Erhebung von Gestattungsentgelten oder Kostenbeiträgen in Betracht, ist im nachstehend abgedruckten Muster des Gestattungsvertrages § 1 (4) zu streichen und der § 1 a gemäß Anlage 2 einzufügen.

(2) Je nach Umfang und Intensität der Inanspruchnahme forstfiskalischer Grundstücke bleibt es den Forstämtern überlassen, das **Gestattungsentgelt und den Wegeunterhaltsbeitrag** bereits beim Abschluß des Gestattungsvertrages, also vor Durchführung der Sportveranstaltung, in vorläufiger oder endgültiger Höhe zu vereinbaren und in Rechnung zu stellen. Die nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand zu berechnenden **Verwaltungskosten** können i. d. R. erst nach Durchführung der Veranstaltung ermittelt werden, so daß beim Abschluß des Gestattungsvertrages vom Vertragspartner zunächst eine vorläufige Zahlung zu leisten ist. Die endgültige Zahlung ist unverzüglich zu veranlassen, sobald die Voraussetzungen für die Ermittlung der endgültigen Kosten gegeben sind.

(3) Die Verbuchung der **Verwaltungskosten** nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung sowie des **Gestattungsentgeltes** erfolgt derzeit bei Kap. 09 62 — 271 01, der **Wegeunterhaltsbeitrag** wie auch evtl. Schadensersatzleistungen aller Art sind bei Kap. 09 62 — 119 71 zu buchen.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten für den Staatswald des Landes Hessen. Soweit eine Veranstaltung gleichzeitig andere Waldbesitzarten berührt, hat das Forstamt den Veranstalter darauf hinzuweisen, daß die Zustimmung der betreffenden Waldbesitzer einzuholen ist. Die Forstämter werden gebeten, in derartigen Fällen den nichtstaatlichen Waldbesitzern zu empfehlen, sich vorstehender Regelung anzuschließen. Gleichzeitig sollen die Forstämter ihre Bereitschaft erklären, die vertragsmäßige Abwicklung für diese Waldbesitzer zu übernehmen. Gemeinsame Verträge — z. B. mit Gemeinden oder Privatwaldbesitzern — dürfen nicht abgeschlossen werden.

Wiesbaden, 20. Februar 1989

Hessisches Ministerium  
für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
III B 1 — 2066 — N 55.7  
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 12/1989 S. 743

## Anlage 1

Das Land Hessen — Forstverwaltung —, vertreten durch das Hessische Forstamt \_\_\_\_\_  
— im folgenden „Land Hessen“ genannt —

und \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_  
— im folgenden „Vertragspartner“ genannt —  
schließen folgenden

**Gestattungsvertrag****§ 1****Vertragszweck**

(1) Das Land Hessen gestattet dem Vertragspartner die Inanspruchnahme von

forstfiskalischem Gelände/und  
forstfiskalischen Wegen

zu folgendem Zweck: \_\_\_\_\_

(2) Die zu benutzenden Grundstücke/und/Wege sind im anliegenden Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, farblich gekennzeichnet.

(3) Die Gestattung schließt folgendes ein:

- a) Benutzung der im Lageplan gemäß Abs. 2 farblich gekennzeichneten forstfiskalischen Zufahrtswege mit Kraftfahrzeugen im notwendigen Umfang zur Vorbereitung, Versorgung und Hilfeleistung sowie zur Ausführung von Abschlußarbeiten.
  - b) Inanspruchnahme des unmittelbar angrenzenden forstfiskalischen Geländes entlang der Wegestrecke für Zuschauerplätze.
  - c) Vorübergehende Einrichtung von Kontroll- und Verpflegungsstationen sowie nichtgewerblicher Imbißstände zur Abgabe einfacher Speisen und von Getränken.
  - d) Vorübergehende Kennzeichnung und Markierung der Wegestrecke sowie das Aufstellen von Hinweistafeln. Das Einschlagen von Nägeln, Krampen u. dgl. in Bäume sowie dauerhafte Farbmarkierungen sind verboten.
  - e) Vorübergehende Errichtung von Fahr-, Lauf- oder Reithindernissen.
- (4) Die Gestattung erfolgt unentgeltlich (ggf. zu ersetzen durch § 1 a gemäß Ziff. 6 Abs. 1 des Erlasses).

**§ 2****Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung**

(1) Vorbereitung und Durchführung der nach § 1 Abs. 1 vorgesehenen Veranstaltung/en liegen ausschließlich in der Verantwortung des Vertragspartners.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen die einvernehmlich mit dem Forstamt festgelegte Fahrstrecke einzuhalten und dem Forstamt rechtzeitig die polizeilichen Kennzeichen der von ihm eingesetzten Fahrzeuge mitzuteilen. Das Land Hessen behält sich vor, Art und Anzahl der Kraftfahrzeuge zu bestimmen. Eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf auf forstfiskalischen Wegen nicht überschritten werden. Auf Waldbesucher ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Für das Befahren von Waldwegen, die mit Schildern nach der Straßenverkehrsordnung amtlich gesperrt sind, ist neben dieser Erlaubnis zusätzlich die Genehmigung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Das Einholen dieser Genehmigung obliegt dem Vertragspartner.

(4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Einvernehmen mit dem Forstamt entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit vorhandener Aufwuchs nicht beschädigt oder zerstört wird.

(5) Die Standorte von Kontroll- und Verpflegungsstationen, Fahr-, Lauf- und Reithindernissen, Imbißständen sowie Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge sind im Einvernehmen mit dem Forstamt festzulegen. Der Vertragspartner übernimmt für diese Anlagen die Verkehrssicherungspflicht.

(6) Der Vertragspartner verpflichtet sich, Brandschutz- und -verhütungsmaßnahmen (z. B. Feuerwehrbereitschaft) zu treffen. Die Einrichtung und der Betrieb von offenen Grill- und Feuerstellen ist/nicht/nur unter den in § 8 erteilten Bedingungen/gestattet.

(7) Der Vertragspartner verpflichtet sich, an den Verpflegungsstationen und Imbißständen sowie in den Bereichen mit größeren

Menschenansammlungen für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu sorgen. Es sind/keine/Toilettenwagen aufzustellen.

**§ 3****Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_
- (2) Dem Land Hessen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern
  - a) der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht nachkommt,
  - b) der Vertragspartner Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt,
  - c) notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden,
  - d) erteilte Genehmigungen nach Buchst. c) widerrufen werden.
- (3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 4****Gewährleistung, Haftung**

(1) Das Land Hessen leistet keine Gewähr für einen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand der nach § 1 überlassenen Grundstücke und Zufahrtswege.

(2) Für etwaige Personen- oder Sachschäden haftet das Land Hessen nur insoweit, als diese Schäden von seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

(3) Der Vertragspartner leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die im Rahmen dieses Vertrages dem Land Hessen, seinen Bediensteten oder Beauftragten entstehen.

(4) Wird das Land Hessen von einem Dritten auf Grund außervertraglicher Haftung für einen Schaden in Anspruch genommen, der infolge der Benutzung des Geländes oder der Wege im Rahmen dieses Vertrages entstanden ist, so stellt der Vertragspartner das Land Hessen von jeglicher Schadensersatzpflicht frei. Der Vertragspartner kann sich hierbei nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

**§ 5****Haftpflichtversicherung**

(1) Zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen, die im Rahmen dieses Vertrages an den Vertragspartner gestellt werden, verpflichtet sich der Vertragspartner zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit in ausreichender Höhe vereinbarter Deckungssumme.

(2) Diese Verpflichtung kann ggf. durch entsprechende Anhebung der Deckungssumme in einer bereits bestehenden Haftpflichtversicherung erfüllt werden.

(3) Der Vertragspartner hat dem Land Hessen spätestens eine Woche vor Durchführung der Veranstaltung/en das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

**§ 6****Öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Durchführung der nach § 1 Abs. 1 vorgesehenen Veranstaltung/en auf seine Kosten einzuholen und die darin erteilten Auflagen zu erfüllen.

(2) Von der Erteilung, ggf. auch Zurücknahme öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ist das Land Hessen zu unterrichten.

**§ 7****Maßnahmen nach Beendigung der Veranstaltung**

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung auf eigene Kosten

- a) sämtliche Einrichtungen, Gegenstände, Absperrungen, Hindernisse, Schilder, Markierungen usw. restlos zu beseitigen;
- b) die beanspruchten Wege sowie die übrigen im Rahmen dieses Vertrages genutzten Flächen sowie deren Umgebung zu reinigen und in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen;
- c) im Rahmen dieses Vertrages verursachte Schäden an forstfiskalischen Grundstücken, Wegen und sonstigen Einrichtungen und Anlagen zu beseitigen, ggf. auch Schadensersatz im Rahmen einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zu beantragen.

(2) Kommt der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist

nicht nach, so ist das Land Hessen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Vertragspartners durchführen zu lassen.

(3) Zur Sicherung der Kosten einer Ersatzvornahme nach Abs. 2 hinterlegt der Vertragspartner eine Woche vor Beginn der Veranstaltung/en eine Kautions in Höhe von \_\_\_\_\_ DM bei \_\_\_\_\_

Die Freigabe dieser Sicherheitsleistung durch das Land Hessen erfolgt nach Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durch den Vertragspartner.

**§ 8  
Sonstige Bestimmungen**

**§ 9  
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Darmstadt/Kassel, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

....., den ..... den .....  
Für das Land Hessen .....  
Für den Vertragspartner .....

**Anlage 2**

**§ 1 a  
Gestattungsentgelt, Wegeunterhaltungsbeitrag, Verwaltungskosten**

(1) Der Vertragspartner zahlt an das Land Hessen / vorläufig\*):  
a) Gestattungsentgelt ..... = \_\_\_\_\_ DM  
b) Wegeunterhaltungsbeitrag ..... = \_\_\_\_\_ DM  
c) Verwaltungskosten nach der AllgemVwKostO ..... = \_\_\_\_\_ DM  
insgesamt/vorläufig\*): ..... DM

(2) Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch das Forstamt kostenfrei an die

Staatskasse in \_\_\_\_\_  
Postgiroamt \_\_\_\_\_  
Postgirokonto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_  
oder  
Landeszentralbank \_\_\_\_\_  
Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_  
mit dem Vermerk: „Hessisches Forstamt \_\_\_\_\_  
Buchungsstelle: Kap. \_\_\_\_\_ Titel: \_\_\_\_\_“  
zu zahlen.

Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeinganges.

(3) Bei Zahlungsverzug entstehen vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. jährlich über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der am 1. eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag des Monats zugrunde zu legen.

292

**Anerkennung von Kleinerzeugern von Getreide im Rahmen der Bestimmungen über die Mitverantwortungsabgaben;**

hier: Durchführung des Verfahrens  
Bezug: Mein Erlaß vom 2. Februar 1989 — IV B 2 — 87 a — 02 — 12105/89 — (n. v.)

Wie in den beiden vergangenen Wirtschaftsjahren 1986/87 und 1987/88 ist auch für das Wirtschaftsjahr 1988/89 gemeinschaftsrechtlich eine Beihilfe für Kleinerzeuger für Getreide (Kleinerzeugerhilfe) zur Abmilderung der Auswirkungen der Mitverantwortungsabgaben (Basis- und Zusatz-MVA) vorgesehen. Die Gewährung der Kleinerzeugerbeihilfe ist jetzt in den §§ 8 b, bis 8 d, 9 e, 9 f und 10 Abs. 3 der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung (Getr.MVAV) i. d. F. vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 91), geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Getr.MVAV vom 2. Februar 1989 (BGBl. I S. 185), geregelt.

\*) Nichtzutreffendes streichen

Wegen der Einführung der Zusatz-MVA mit der Möglichkeit der Rückerstattung erfolgt in Abkehr von der bisherigen Rechtslage ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 auch die Gewährung der Kleinerzeugerbeihilfe durch die Bundesfinanzverwaltung.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 8 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Getr.MVAV haben jedoch die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) in einem vorgeschalteten selbständigen Verwaltungsverfahren den beihilfeberechtigten Getreideerzeugern auf Antrag eine Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger von Getreide zu erteilen. Aus verfahrensbedingten Gründen werden zur zuständigen Landesstelle für die Ausstellung der Bescheinigung sowie zur Durchführung der in § 8 d Abs. 4 und 5 i. V. m. § 10 Abs. 3 Getr.MVAV vorgesehenen Überprüfungsmaßnahmen die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung bestimmt. Dies erfolgt durch eine entsprechende Änderung von § 4 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 176).

Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Rahmen der Getr.MVAV wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

**I. Antragstellung**

1. Die Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger wird auf Antrag ausgestellt. Die Antragsvordrucke werden den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung von dem damit beauftragten Dezernat 121 des Landesamtes in ausreichender Anzahl zur weiteren Verteilung zur Verfügung gestellt.
2. Der gemäß § 8 d Abs. 2 Satz 2 Getr.MVAV zu stellende Antrag ist in einfacher Ausfertigung bis zum 31. März jeweils für das laufende Wirtschaftsjahr bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung schriftlich einzureichen, das über den Antrag entscheidet. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag für das Getreidewirtschaftsjahr 1988/89 muß demnach bis spätestens 31. März 1989 beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung eingegangen sein (Ausschlußfrist). Nachsichtgewährung kann nur im Rahmen des § 32 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVFG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) erfolgen.

**II. Anerkennungsvoraussetzungen**

1. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) darf je Erzeuger höchstens 33 ha betragen. Unter LF ist die Summe der genutzten Flächen von Ackerland, Gartenland (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulen, Dauergrünland, Rebland (einschließlich Rebbrache), Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes zu verstehen. Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Maßgeblich ist die maximale in einem Wirtschaftsjahr landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebes.

Der Antragsteller ist gemäß § 8 d Abs. 3 a Getr.MVAV (s. Neunte Änderungsverordnung) verpflichtet, Veränderungen des Flächenbestandes, die durch Zukauf, Zupachtung oder Nutzungsüberlassung zu einer Überschreitung der Obergrenze von 33 ha führen, unverzüglich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung schriftlich zu melden.

Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger ist das aufhebende Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung laut § 8 d Abs. 5 Getr.MVAV (s. Neunte Änderungsverordnung) verpflichtet, umgehend nach Erlaß des Aufhebungsbescheides eine Mitteilung darüber an das zuständige Hauptzollamt zu übersenden, in der Name und Anschrift des betroffenen Erzeugers angegeben sind; in der Mitteilung ist ferner anzugeben, ob die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheides angeordnet ist. Darüber hinaus ist das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung verpflichtet, dem Hauptzollamt mitzuteilen,

- a) zu welchem Zeitpunkt der Aufhebungsbescheid Bestandskraft erlangt und
  - b) wann und mit welchem Ergebnis das jeweilige Verfahren abgeschlossen ist, soweit der Aufhebungsbescheid außergerichtlich oder gerichtlich angefochten ist.
2. Bei dem Antragsteller für die Anerkennung als Kleinerzeuger muß es sich um einen Landwirt handeln, der für die Ernte in dem Wirtschaftsjahr, in dem er Beihilfe beantragt, Getreide zur Körnergewinnung angebaut hat und für mindestens 1 000 Ki-

logramm (kg) Getreide mit den Mitverantwortungsabgaben belastet worden ist.

Mitunternehmer können den Antrag nur gemeinsam stellen. Mitglieder von Kooperationen steuerrechtlich selbständige Betriebe können den Antrag nur für ihren Anteil stellen.

Nur wenn die vorstehenden Voraussetzungen einschließlich der o. a. Antragsfrist erfüllt sind, kann die Anerkennungsbescheinigung ausgestellt werden.

### III. Glaubhaftmachung der Flächenangabe

1. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben glaubhaft zu machen. Dazu sind alle geeigneten und von der Behörde ausreichend angesehenen Beweismittel zulässig. Als geeignet können insbesondere solche Beweismittel angesehen werden, die eine unmittelbare Auskunft über den Flächenbestand geben. So kann bereits mit dem Antrag ein Flächenverzeichnis nach dem im Antragsvordruck enthaltenen Muster vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann gemäß § 8 d Abs. 3 Satz 4 Getr.MVAV von den Antragstellern verlangt werden, das Flächenverzeichnis dem Antrag beizufügen. Zweifelsfälle sind insbesondere solche, bei denen sich der angegebene Flächenbestand der Höchstgrenze nähert.
2. Der Antragsteller kann sich zur Glaubhaftmachung seiner Angabe auch der Versicherung an Eides Statt bedienen. Sie sollte jedoch nur in Ausnahmefällen verwandt werden, wenn keine anderen Mittel zur Glaubhaftmachung zur Verfügung stehen und somit die Bescheinigung nicht erteilt werden könnte. Bezüglich der Verfahrensvorschriften bei der eidesstattlichen Versicherung verweise ich auf meinen Erlaß vom 20. März 1987 IV B 2 — 87 a 02 — 12081/87 — (n. v.), insbesondere auf Nr. 7 der diesem als Anlage beigefügten Niederschrift.
3. Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag damit einverstanden erklärt, daß die Angabe anhand von Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Verbilligung nach dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz überprüft werden kann und eine Überprüfung anhand dieser Unterlagen möglich ist.

Bei dieser Überprüfungsmöglichkeit sind allerdings Zweifel angebracht, wenn die im Antrag angegebene Bestandsgröße 25 ha übersteigt. Denn die Zeiträume, auf die sich die Angaben über den Flächenbestand in beiden Verwaltungsverfahren beziehen, sind nicht deckungsgleich, so daß Bestandsveränderungen nicht immer berücksichtigt werden können. Bei Betrieben mit geringer Flächenausstattung sind Bestandszuwächse in einem Jahr von mehr als 8 ha (= 32%) zwar selten, aber nicht auszuschließen. Daher muß die Entwicklung der Bestandsveränderungen im Rahmen einer mehrjährigen Bewilligung der Gasöl-Verbilligung beurteilt werden. Zur Überprüfung sind deshalb auch Unterlagen der zurückliegenden Jahre heranzuziehen.

### IV. Aufzeichnungspflichten

Dem Kleinerzeuger von Getreide obliegen gemäß § 9 e Getr.MVAV besondere Aufzeichnungspflichten. Er ist, unabhängig von der etwaigen Vorlage eines Flächenverzeichnisses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung (s. Abschn. III Nr. 1.), verpflichtet,

- im Falle der Buchführungspflicht ordnungsgemäße Bücher zu führen,
- in der auf dem Antragsvordruck vorgegebenen Form besondere Aufzeichnungen über Größe, Ort und Lage der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück zu machen. Diese Aufzeichnungen sind fortlaufend auf den neuesten Stand zu bringen. Änderungen, die nach Antragstellung und vor Ablauf des Wirtschaftsjahres eintreten, sind gemäß § 9 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Getr.MVAV (s. Neunte Änderungsverordnung) kenntlich zu machen.

Sind Aufzeichnungen nach Gemarkung und Flurstück für einzelne Flächen nicht möglich, hat der Erzeuger statt dessen die ortsübliche Grundstücks- oder Lagebezeichnung anzugeben.

Anstelle der vorgenannten Aufzeichnungen kann der Erzeuger die erforderlichen Angaben in einer Karte mit einem ausreichend kleinen Maßstab eintragen, aus der mit genügender Sicherheit die genaue Lage seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erkennen ist.

### V. Kontrollen bei den Antragstellern

Die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung sind gemäß § 8 d Abs. 4 Getr.MVAV verpflichtet, zur Überprüfung der gemachten Angaben Stichprobenkontrollen in den Betrieben der Antragsteller durchzuführen.

Dazu sind mindestens 5 v. H. der im jeweiligen Amtsbezirk erteilten Anerkennungsbescheinigungen zeitnah und örtlich zu überprüfen. Sollte die Durchführung der Kontrollen zu erheblichen Fehlerfeststellungen führen, ist die Kontrolldichte zu vergrößern. Gegenstand der Kontrollen ist, ob ein Erzeuger gemäß seinem Antrag und der darauf beruhenden Bescheinigung tatsächlich die Voraussetzungen für die Anerkennung als Kleinerzeuger erfüllt hat. Der von ihm angegebene Flächenbestand sowie die Getreideerzeugung auf diesen Flächen sind deshalb zu prüfen.

Dafür sind insbesondere die in den Betrieben vorhandenen Unterlagen

- Flächenaufstellung
- Einkaufsrechnungen für Saatgut
- Verkaufsrechnungen
- ggf. Viehbestandsunterlagen
- steuerliche Unterlagen

heranzuziehen.

Auf das Begehen und Besichtigen sowie ggf. das Ausmessen von Grundstücken (Schlagzirkeln) kann nicht von vornherein verzichtet werden.

Für jede einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. In der Niederschrift sind die Art der Prüfung und das Ergebnis aufzunehmen; dies gilt auch dann, wenn die Prüfungen zu keinen Beanstandungen führen. Die Überprüfungen sollten nach Möglichkeit vor dem 31. Juli 1989 (Termin für die Abgabe des Beihilfeantrages) erfolgen.

Wird im Einzelfall festgestellt, daß die Bescheinigung zu Unrecht erteilt worden ist, ist sie gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation (MOG) zurückzunehmen. Über die Mitteilung darüber an das zuständige Hauptzollamt gilt die unter Abschn. II Nr. 1 dieses Erlasses ausgeführte Verfahrensweise entsprechend.

Ich verkenne nicht, daß diese Kontrollen eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung darstellen. Der Prüfungsverpflichtung kommt jedoch besondere Bedeutung zu. Seitens der EG-Kommission wird bei Verstößen gegen die Prüfungsverpflichtung eine sogenannte „Anlastung“ gegenüber dem Mitgliedstaat festgelegt, d. h. Rückforderung eines bestimmten Anteils der dann als zu Unrecht empfundenen Zahlungen gegenüber den Letztempfängern. Nach dem derzeitigen Stand geht die Anlastung voll zu Lasten des Landes.

Ich muß deshalb darauf bestehen, daß die Prüfungen in dem vorgeschriebenen Mindestumfang durchgeführt werden. Die Herren Amtsleiter sind für die Umsetzung dieser Prüfungsverpflichtung verantwortlich.

### VI. Weitere Verfahrensregelungen

1. Zur Ergänzung dieses Erlasses bitte ich, die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung umgehend über das vorgesehene Verfahren zur elektronischen Bearbeitung der Anträge und der zentralen Ausstellung der Bescheinigungen zu informieren.

Im Hinblick darauf, daß die Anträge auf Gewährung der Kleinerzeugerbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bis zum 31. Juli 1989 beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen sind, bitte ich sicherzustellen, daß die Bescheinigungen über die Anerkennung als Kleinerzeuger möglichst bis Ende Juni d. J. den beihilfeberechtigten Getreideerzeugern übersandt werden.

2. Gemäß einer inzwischen dem BML und den zuständigen Länderreferenten getroffenen Absprache bitte ich, den Text der „Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger gemäß § 8 d der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung“ wie folgt zu fassen:

„Der vorstehend genannte Antragsteller ist im Getreidewirtschaftsjahr 1988/89 Kleinerzeuger. Er bewirtschaftet nach den Angaben in seinem Antrag eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von  ha  Ar.“

Darüber hinaus ist Einvernehmen erzielt worden, daß elektronisch erstellte Bescheinigungen von den Hauptzollämtern ohne Unterschrift anerkannt werden, wenn sie den Hinweis enthalten: „Gemäß § 37 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist diese Bescheinigung auch ohne Unterschrift rechtsgültig.“

Um Mißbräuche zu vermeiden, bitte ich außerdem, die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung zu veranlassen, die Bescheinigungen mit einem Prägesiegel zu versehen oder für den Druck der Anerkennungsbescheinigungen eine Schriftform oder Papierart zu verwenden, die Nachahmungen ausschließt.

3. Neben der laufenden Unterrichtung über evtl. auftretende Zweifelsfragen bitte ich, mir

- a) bis zum 31. Juli 1989 über die Anzahl der für das Wirtschaftsjahr 1988/89 eingereichten Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung und der hierzu getroffenen Entscheidungen,
- b) bis zum 31. Dezember 1989 über die Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten Stichprobenkontrollen jeweils aufgliedert nach den Amtsbezirken der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung zu berichten.

Wiesbaden, 22. Februar 1989

Hessisches Ministerium  
für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
IV B 2 — 87 a — 02 — 12105/89  
— Gült.-Verz. 82 —  
StAnz. 12/1989 S. 745

293

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern  
beim Hessischen Landeskriminalamt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Guido Seith (13. 11. 88), Ralf Kurt Geiß (22. 11. 88), Detlef Wolfgang Knapp (6. 1. 89), Frank Krüger (3. 2. 89), die Kriminalobermeisterinnen (BaP) Alexandra Mohr (23. 11. 88), Elke Ritzdorf (3. 1. 89), Monika Friedrich (12. 2. 89), Kriminalhauptmeisterin (BaP) Vera Lindenthal (27. 12. 88);

in den Ruhestand getreten:

die Kriminalhauptkommissare (BaL) Joachim Metzner (31. 1. 89), Erwin Alp (28. 2. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Helmuth Buyer, Kriminalhauptmeister (BaL) Walfried Jahn (beide 31. 12. 88).

Wiesbaden, 28. Februar 1989

Hessisches Landeskriminalamt  
VII/1 — 8

**beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

verstorben:

Polizeihauptmeister Michael Becker (25. 2. 89).

Frankfurt am Main, 28. Februar 1989

Der Polizeipräsident  
P III/24

StAnz. 12/1989 S. 747

**H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft  
und Technik  
in der Straßenbauverwaltung**

ernannt:

zum Techn. Inspektoranwärter (BaW) Bewerber Dipl.-Ing. Stefan Wald (1. 4. 88).

## Berichtigung

In StAnz. 1989 S. 537 muß es unter

**H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und  
Technik  
in der Straßenbauverwaltung**

bei ernannt:

zu/zur Bauräten/in z. A. (BaP) die Bauassessoren/in (BaW) Dipl.-Ingenieure/in bei Stefan Zirngibl statt (6. 6. 88) richtig (9. 6. 88) und bei Thomas Platte, Uta Pleß, Eugen Reichwein statt (sämtlich 29. 11. 88) richtig (sämtlich 9. 12. 88) und zu/zur Techn. Oberinspektoren/in (BaL) die Techn. Oberinspektoren/in z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieure/in bei Manfred Bacher statt (9. 8. 88) richtig (1. 8. 88) und bei Herbert Diehl statt (1. 10. 88) richtig (6. 10. 88) lauten.

Wiesbaden, 28. Februar 1989

Hessisches Landesamt für Straßenbau  
1142 — 12 e

StAnz. 12/1989 S. 747

294

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“ vom 14. Februar 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Das Feuchtwiesengelände im Norden der Ortslage von Kronberg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Hinterste Neuwiese“ der Gemarkung Kronberg und „Kellergrund“ der Gemarkung Oberhöchstadt der Stadt Kronberg im Taunus im Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von 12,58 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreisausschuß des Hochtaunuskreises, unterer Naturschutzbe-

hörde, Louisenstraße 86—90, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, hinterlegt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Feuchtwiesengelände mit seinen Röhrichtern, Erlenwäldchen, nassen Senken und reichen Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum ebensolcher Vogel- und Amphibienarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

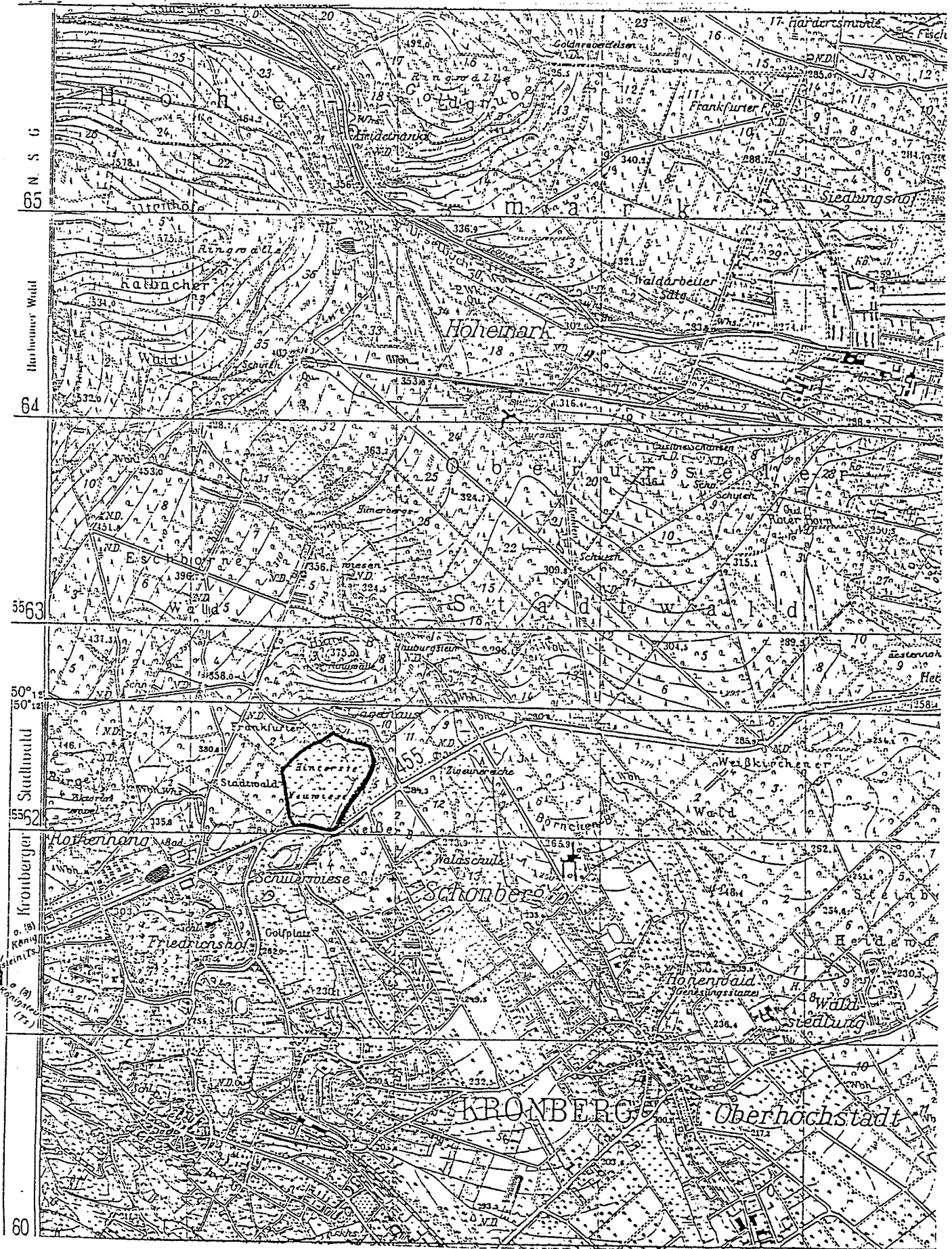
## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5717/5817,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 — 1 — 007





3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen, deren Nutzung zu ändern, Koppelviehhaltung zu betreiben oder die Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von naturnahen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
4. die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. neue Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);

12. Wiesen oder Weiden umbricht, deren Nutzung ändert, Koppelviehhaltung betreibt oder die Wiesen vor dem 20. Juni mäht (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den

Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 12/1989 S. 747

## 295

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. März 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Idstein — mit Ausnahme der Stadtteile Dasbach, Ehrenbach, Eschenhahn, Heft- rich, Kröftel, Lenzhahn, Nieder-Oberrod, Niederauroff, Oberauroff, Walsdorf und Wörsdorf — aus Anlaß des Frühlingmarktes 1989 am 26. März 1989 und aus Anlaß des Herbstmarktes 1989 am 8. Oktober 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt jeweils auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1989 in Kraft.

Darmstadt, 1. März 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 12/1989 S. 749

## 296

### Zweckänderung der Else Kröner-Fresenius-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 24. Februar 1989 dem Antrag des Vorstandes und des Verwaltungsrates auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

Die Stiftung dient der Förderung der medizinischen Wissenschaft, und zwar vorrangig auf den Gebieten der Erforschung und der Behandlung von Erkrankungen, einschließlich der Entwicklung von Geräten und Präparaten, beispielsweise von künstlichen Nieren. Die Stiftung darf nur solche Forschungsaufgaben fördern, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich sind.

Die Stiftung dient ferner der Förderung der Ausbildung von Ärzten oder sonstigen in der Krankenbehandlung und Krankenpflege, vornehmlich auf dem Gebiet der Dialyse tätigen Personen, sowie der Förderung der Bildung und Erziehung besonders begabter Schüler und Studenten.

Unter Beachtung des § 53 AO verfolgt die Stiftung auch mildtätige Zwecke durch die Förderung von Unfallgeschädigten und deren Altenhilfe sowie durch Unterstützung von Personen, die infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Darmstadt, 1. März 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 6/11 a — 25 d 04/11 (4) — 27  
St.Anz. 12/1989 S. 749

299

### Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Dudenrode, Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Dudenrode in Bad Sooden-Allendorf-Dudenrode, Werra-Meißner-Kreis, hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 1989 die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 21. Februar 1989

**Der Regierungspräsident**  
11 — 39 i 14 — 1

St.Anz. 12/1989 S. 750

297

### Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr;

hier: Stadt Michelstadt

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428) genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Michelstadt eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Besitz einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdrucke, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden.

Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.

Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Vorschriften, insbesondere §§ 33 Straßenverkehrsordnung (StVO), bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 28. Februar 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
IV 2/37 a — 66 1 23/07 —  
Michelstadt — allg.  
St.Anz. 12/1989 S. 750

298

KASSEL

### Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Züschen“ der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis, vom 23. Dezember 1988 vom 22. Februar 1989

Die Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Züschen“ der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis, vom 23. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 358) wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Ziff. 11 lautet:

„11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; auf dem Grundstück Flur 4 (II), Flurstück 102/8, ist jede organische Düngung verboten.“

Kassel, 22. Februar 1989

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Schott

St.Anz. 12/1989 S. 750

300

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tiefenbachwiesen bei Rommerode“ vom 1. März 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die Wiesenbereiche am Fuße des Hirschberges westlich von Rommerode werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Tiefenbachwiesen bei Rommerode“ liegt in der Gemarkung Rommerode der Stadt Großalmerode im Werra-Meißner-Kreis. Es besteht aus vier Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von 38,36 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Naß-, Feucht- und Magerwiesen einschließlich Borstgrasrasen sowie die Flächen mit Gehölzen und Büschen als Standort seltener und stark gefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum bedrohter Tierarten zu sichern und zu fördern.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern sowie Moore oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-

stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
- 10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- 13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
- 14. Wiesen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres zu mähen;
- 15. Tiere weiden zu lassen;
- 16. Hunde frei laufen zu lassen;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
- 2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 3. die Ausübung der Einzeljagd, nicht jedoch auf Federwild;
- 4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 5. der im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zugelassene Bergbau.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge fliegen läßt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
- 14. Wiesen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres mäht (§ 3 Nr. 14);
- 15. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 15);
- 16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
- 17. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

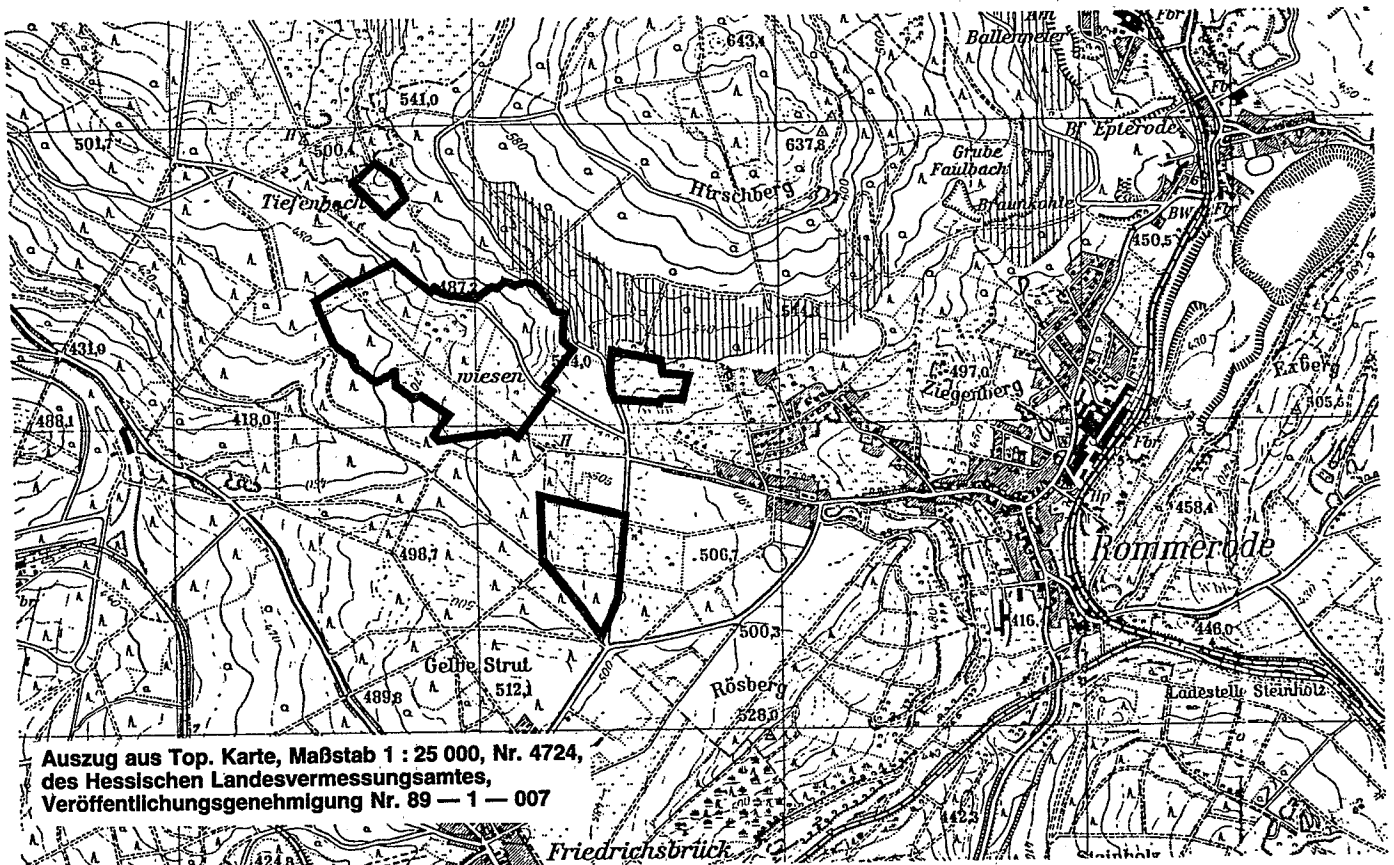
Kassel, 1. März 1989

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

St.Anz. 12/1989 S. 750



301

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt „Neue Informationstechniken und Kommunikation“ — FS 105

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter/innen, die sich mit den Grundlagen menschlichen Verhaltens und der Kommunikation theoretisch und praktisch auseinandergesetzt haben und bereit sind, ihre Erfahrungen in die Arbeit einzubringen.

Im Mittelpunkt des Kurses steht die Frage, wie sich die neuen Techniken auf das Verhalten der Bediensteten untereinander auswirken.

Dabei werden folgende Themenschwerpunkte behandelt:

- Faszination der Technik
- Arbeitszufriedenheit
- Konflikte
- Streß
- Kontrolle

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird als externe Veranstaltung durchgeführt.

**Veranstaltungstermin:** 12. bis 14. Juni 1989

**Dozentin:** Johanna Bär

**Hinweis:** Geplant sind zwei Fortsetzungslehrgänge im Herbst 1989 und im Frühjahr 1990.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM; für Nichtmitglieder 175,20 DM zuzüglich Reisekosten. Namentliche Anmeldungen sind über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 28. Februar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar  
*StAnz. 12/1989 S. 752*

302

### Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — mit seinen Abteilungen Fulda und Marburg bietet die nachstehend aufgeführten Fortbildungslehrgänge an. Weitere Fortbildungslehrgänge sind dem Fortbildungsprogramm 1989 des Verwaltungsseminars Kassel, das Anfang Januar 1989 allen Behörden im Einzugsbereich des Verwaltungsseminars Kassel zugestellt worden ist, zu entnehmen.

#### Anmeldungen

Namentliche Anmeldungen sind nur über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Kassel,  
Kölnische Straße 42/42 A,  
3500 Kassel,  
zu richten.

Meldungen zu allen Veranstaltungen werden umgehend erbeten. Telefonische Auskünfte erteilt Frau Döring oder Herr Eißel unter der Telefonnummer 05 61/1 43 81.

Sofern mehrere Teilnehmer/innen angemeldet werden, wird dringend gebeten, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen. Dies erleichtert das weitere Vorgehen erheblich.

Die Angaben zu den Fortbildungsveranstaltungen stehen unter dem Vorbehalt von möglichen organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn in der Regel 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmer/innen entsprechend zu verständigen.

#### Teilnehmergebühren

Die Teilnehmergebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer/innen wird auf den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 18. November 1988 (StAnz. S. 2610) verwiesen.

Werden Teilnehmer/innen beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder erscheinen angemeldete Teilnehmer/innen nicht zum Lehrgang und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnehmergebühr erhoben.

#### Hinweise zu den PC-Kursen

Für eine effektive und erfolgreiche Fortbildung im Bereich PC wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die vorliegende Konzeption sieht vor, daß PC-Fortbildung sich i. d. R. aus Grundkursen und Aufbaukursen zusammensetzt.
2. Grundvoraussetzung für die PC-Fortbildung ist der Besuch des Grundlagenkurses PC-Grundwissen oder Grundlagen der Datenverarbeitung und des MS-DOS Grundkurses bzw. vergleichbare Kenntnisse.

Von einer Belegung weiterführender Kurse ohne diese Kenntnisse ist abzuraten.

Die Belegung von Aufbaukursen ohne den Besuch von Grundkursen oder vergleichbare Kenntnisse ist ebenfalls wenig sinnvoll.

3. Am effektivsten ist der Besuch eines Fortbildungskurses, wenn die Teilnehmer/innen parallel oder unmittelbar anschließend die erworbenen Kenntnisse praktisch am PC umsetzen können.
  4. Die Teilnehmerzahl ist grundsätzlich auf 15 Teilnehmer/innen pro Lehrgang begrenzt.
- Bei einer größeren Anzahl von Anmeldungen werden weitere Kurse eingerichtet.

In dem Fortbildungsprogramm ist jeweils nur der Termin des ersten Kurses angegeben.

**Thema:** „Umgang mit dem Bürger“ — A 2 —  
Der/die einzelne Mitarbeiter/in ist mit seinem/ihrer Verhalten verantwortlich für das Bild der Verwaltung in der Öffentlichkeit.  
Ziele des Seminars sind deshalb u. a.  
— erfolgreiches Verhalten in Kontaktsituationen unter Berücksichtigung von Bürgerinteressen (Rollenverhalten, sicheres Auftreten)  
— Sensibilisierung von Kommunikationsabläufen, problematische Situationen

**Dauer:** 1 Tag  
**Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen in publikumsintensiven Bereichen  
**Referent:** Günther Karlowski, Dozent bei der Hessischen Sparkassenschule  
**Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
Mittwoch, 12. April 1989,  
von 8.00 bis 15.00 Uhr  
**Teilnahmegebühr:** 46,60 DM für Mitglieder,  
58,40 für Nichtmitglieder

**Thema:** „Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau im Beruf“ — A 5 —  
— Frauenförderpläne, Bedeutung einer Quotenregelung  
— gesetzliche Vorgaben,  
— Aufgaben von Frauenbeauftragten in den Behörden,  
— Zusammenarbeit mit der Personalvertretung und dem Personalamt

**Dauer:** 3 Nachmittage  
**Teilnehmerkreis:** Personalvertretung, Frauenbeauftragte, Personalreferenten/innen, Personalsachbearbeiter/innen, Mitarbeiter/innen in Führungspositionen  
**Referentin:** Ute Steinberger, Frauenbeauftragte beim Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel  
**Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
Dienstag, 2., 9. und 16. Mai 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr.  
Seminarabteilung Fulda  
Montag, 10., 17. und 24. April 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr

|                  |  |                  |  |
|------------------|--|------------------|--|
|                  | Seminarabteilung Marburg<br>Donnerstag, 13., 20. und 27. April 1989,<br>von 13.45 bis 17.00 Uhr  |                  | Seminarabteilung Marburg<br>Dienstag, 18. und 25. April und 2. Mai 1989,<br>von 13.45 bis 17.00 Uhr  |
| Teilnahmegebühr: | 69,60 DM für Mitglieder,<br>87,60 DM für Nichtmitglieder   | Teilnahmegebühr: | 69,60 DM für Mitglieder,<br>87,60 DM für Nichtmitglieder   |
| Thema:           | <b>„Konfliktregelung“ — A 7 —</b>  | Thema:           | <b>„Grundlagen der Datenverarbeitung“<br/>— C 2 —</b>  |
| Ziel:            | Das Seminar soll Konfliktursachen und Konfliktfaktoren aufzeigen und Konfliktprozesse verdeutlichen, um den Teilnehmern/innen dieses Seminars die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Konflikte zu erkennen, in den Griff zu bekommen und — wenn möglich — produktiv zu nutzen. | Lernziel:        | Die Teilnehmer/innen kennen die Grundprinzipien der automatisierten Datenverarbeitung (ADV), die für den Betrieb eine DV-Anlage notwendigen Geräte und Programme sowie die Einsatzmöglichkeiten der ADV.   |
| Inhalt:          | Wie entstehen Konflikte?<br>Wie und unter welchen Bedingungen wachsen Konflikte?<br>Konfliktregelung<br>Konstruktive Kommunikation   | Inhalt:          | EVA-Prinzip,<br>Programm, Programmablaufplan,<br>Binärsystem, binäre Logik und binäre Funktionen,<br>Darstellung von logischen Funktionen,<br>Eingabegeräte und Ausgabegeräte,<br>Speicherarten,<br>Systemsoftware (inkl. Programmiersprachen) und Anwendersoftware,<br>Stapelverarbeitung — Online — update,<br>Rechnernetze,<br>Geschichtlicher Überblick über die ADV-Entwicklung,<br>Einsatzmöglichkeiten der ADV,<br>Künstliche Intelligenz,<br>Auswirkungen des DV-Einsatzes am Arbeitsplatz |
| Dauer:           | 1 Tag  | Zielgruppe:      | Endbenutzer/innen, interessierte Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen   |
| Teilnehmerkreis: | Bedienstete in konfliktträchtigen Aufgabenbereichen, z. B. Vollziehungsbeamte, Rechnungsprüfer   | Voraussetzungen: | keine  |
| Referent:        | Günther Karlowski, Verhaltenstrainer, Dozent bei der Hessischen Sparkassenschule   | Dauer:           | 20 Stunden   |
| Termine:         | Verwaltungsseminar Kassel<br>Mittwoch, 10. Mai 1989,<br>von 8.00 bis 15.00 Uhr   | Referent:        | Michael Thielemann, Organisationsfacharbeiter beim Magistrat der Stadt Kassel  |
| Teilnahmegebühr: | 46,40 DM für Mitglieder,<br>58,40 DM für Nichtmitglieder   | Termine:         | Verwaltungsseminar Kassel<br>Mittwoch, 24., 31. Mai, 7., 14. und 21. Juni 1989,<br>von 13.15 bis 16.30 Uhr<br>Seminarabteilung Fulda<br>Dienstag, 11., 18. und 25. April, 2. und 9. Mai 1989,<br>von 13.45 bis 17.00 Uhr<br>Seminarabteilung Marburg<br>Donnerstag, 2., 9., 16., 23. Februar, und 2. März 1989,<br>von 13.45 bis 17.00 Uhr   |
| Thema:           | <b>„Fragen zur Kommunalen Archivpflege“<br/>— A 8 —</b>  | Teilnahmegebühr: | 116,— DM für Mitglieder,<br>146,— DM für Nichtmitglieder   |
|                  | 1. Einführung in den Archivierungsplan<br>2. Methodische Fragen zur Faszikulierung und Konvolutierung<br>3. Erstellung von Inventaren und Sachwortverzeichnissen<br>4. Einsatzmöglichkeiten von Datenverarbeitungsgeräten  | Thema:           | <b>„MS-DOS — Aufbaukurs“ — C 4 —</b>   |
| Dauer:           | 2 Nachmittage  | Lernziel:        | Der/die Teilnehmer/in erweitert und vertieft auf der Basis des MS-DOS-Grundlagenkurses seine/ihre Kenntnisse.  |
| Teilnehmerkreis: | Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten   | Inhalt:          | System-Dateien,<br>Config.sys,<br>Text-Editor,<br>Erstellen von Batch-Dateien,<br>Menü-Steuerung,<br>Autoexec.bat  |
| Referenten:      | zu 1. Herr Jakobi<br>zu 2. Frau Meinken-Pflug<br>zu 3. Frau Falkenberg<br>zu 4. Herr Vogel   | Zielgruppe:      | Endbenutzer/innen, die MS-DOS intensiver für ihre Zwecke einsetzen wollen.   |
| Termine:         | Verwaltungsseminar Kassel<br>Montag, 10. und 17. April 1989,<br>von 13.15 bis 16.30 Uhr  | Voraussetzungen: | MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse   |
| Teilnahmegebühr: | 46,40 DM für Mitglieder,<br>58,40 DM für Nichtmitglieder   | Dauer:           | 16 Stunden   |
| Thema:           | <b>„Deutsch — richtig schreiben und sprechen“<br/>— B 1 —</b>  | Referent:        | Jürgen Siemon, Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel   |
|                  | — Rechtschreibung<br>— Grammatik   | Termine:         | Verwaltungsseminar Kassel<br>10. und 11. April 1989,<br>von 8.00 bis 15.00 Uhr   |
| Ziel:            | Verbesserung der schriftlichen und mündlichen Verwendung der Muttersprache, Auffrischen der Rechtschreib- und Grammatikkenntnisse,<br>Schwerpunkte können mit den Kursteilnehmern/innen abgesprochen werden.   | Teilnahmegebühr: | 92,80 DM für Mitglieder,<br>116,80 DM für Nichtmitglieder  |
| Dauer:           | 3 Nachmittage  |                  |  |
| Teilnehmerkreis: | Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der Verwaltung, die ihren Kenntnisstand halten bzw. auffrischen wollen.  |                  |  |
| Referent:        | Karl-Heinz Nickel, Gymnasiallehrer   |                  |  |
| Termine:         | Verwaltungsseminar Kassel<br>Mittwoch, 26. April, 3. und 10. Mai 1989,<br>von 13.15 bis 16.30 Uhr<br>Seminarabteilung Fulda<br>Mittwoch, 17., 24. und 31. Mai 1989,<br>von 13.45 bis 17.00 Uhr   |                  |  |

- Thema:** „Norton Utilities“ — C 5 —  
**Lernziel:** Die Teilnehmer/innen können Norton Utilities effizient einsetzen  
**Inhalt:** System- und Disk-Diagnose, Löschen und Restaurieren von versehentlich gelöschten Dateien, Dateiattribute setzen bzw. verändern, Suchen von Dateien, Sortieren von Verzeichnissen, Manipulation von Verzeichnissen, Graphische Darstellung von Verzeichnissen, Reorganisation der Festplatte, Rettung einer versehentlich formatierten Festplatte  
**Zielgruppe:** Systemverwalter  
**Voraussetzungen:** MS-DOS-Aufbaukurs  
**Dauer:** 8 Stunden  
**Referent:** Jürgen Simon, Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel  
**Termin:** Verwaltungsseminar Kassel Montag, 17. April 1989, von 8.00 bis 15.00 Uhr  
**Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder, 58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „WORD — Grundkurs —“ — C 6 —  
**Lernziel:** Der/die Teilnehmer/in kennt die Grundfunktionen des Textprogramms WORD und kann sie im praktischen Gebrauch selbständig anwenden.  
**Inhalt:** Grundlagen der Textverarbeitung, Funktionen und Bedienungsführung, Texte erstellen und drucken, Texte gestalten, Drucken von Texten, Textbausteinverarbeitung, Formatierung von Texten, Praktische Übungen  
**Zielgruppe:** Endbenutzer/innen, die mit WORD vertraut werden wollen.  
**Voraussetzungen:** PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse  
**Dauer:** 18 Stunden  
**Referent:** Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel  
**Termine:** Verwaltungsseminar Kassel 12., 13. und 14. April 1989, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Teilnahmegebühr:** 104,40 DM für Mitglieder, 131,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „WORD — Aufbaukurs“ — C 7 —  
**Lernziel:** Der/die Teilnehmer/in kann alle Funktionen des Textprogramms WORD nutzen.  
**Inhalt:** Serienbrief erstellen und drucken, Druckformatvorlage erstellen und ändern, Druckformatvorlagen den Texten zuordnen, Tabstopps und Tabellen, Fußnoten erstellen, Arbeiten mit Ausschnitten, Makros, Rechtschreibung und Silbentrennung, Einfügen von Tabellen und Grafiken, Praktische Übungen  
**Zielgruppe:** Endbenutzer/innen, die vertiefende WORD-Kenntnisse benötigen.  
**Voraussetzungen:** WORD-Grundkurs  
**Dauer:** 18 Stunden  
**Referent:** Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel
- Thema:** „MULTIPLAN — Grundkurs —“ — C 8 —  
**Lernziel:** Der/die Teilnehmer/in kennt die Grundfunktionen des Kalkulationsprogramms MULTIPLAN und kann sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen.  
**Inhalt:** Typische Aufgabenstellungen für MULTIPLAN, MULTIPLAN-Befehle, Aufbereiten, Verändern, Auswerten von Tabellen, Drucken von Tabellen, Praktische Übungen  
**Zielgruppe:** Endbenutzer/innen, die MULTIPLAN einsetzen wollen.  
**Voraussetzungen:** PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse.  
**Dauer:** 12 Stunden  
**Referent:** Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel  
**Termine:** Verwaltungsseminar Kassel 20. und 21. April 1989, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Teilnahmegebühr:** 69,60 DM für Mitglieder, 87,60 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „MULTIPLAN — Aufbaukurs —“ — C 9 —  
**Lernziel:** Der/die Teilnehmer/in kennt die gesamte Leistungsbreite des Tabellenkalkulationsprogramms MULTIPLAN.  
**Inhalt:** Optische Gestaltung von Tabellen, Datums- und Zeitfunktionen, Logische Funktionen, Finanzmathematische Funktionen, Arbeiten mit Ausschnitten, Datentransfer mit WORD und CHART  
**Zielgruppe:** Endbenutzer/innen, die alle Funktionen benötigen.  
**Voraussetzungen:** MULTIPLAN-Grundkurs  
**Dauer:** 12 Stunden  
**Referent:** Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel  
**Termine:** Verwaltungsseminar Kassel 15. und 16. Juni 1989, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Teilnahmegebühr:** 69,60 DM für Mitglieder, 87,60 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „dBASE III PLUS — Grundkurs —“ — C 10 —  
**Lernziel:** Der/die Teilnehmer/in kennt die Funktionen für Aufbau und Verwaltung von Datenbeständen und kann dBASE III plus für eigene Anwendungen einsetzen.  
**Inhalt:** Typische Aufgabenstellungen für dBASE III Plus, Grundbegriffe und Funktionsweise eines Datenbanksystems, Leistungsmerkmale von dBASE III Plus, Struktur der Kommandosprache, Die wichtigsten dBASE III Plus-Befehle, Aufbau und Bearbeitung von Dateien, Dateiverknüpfungen, Praktische Übungen  
**Zielgruppe:** Endbenutzer/innen, die mit dBASE III Plus arbeiten wollen.  
**Voraussetzungen:** PC-Grundwissen und MS-DOS Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse



|                  |   |                  |   |
|------------------|---|------------------|---|
| Dauer:           | 24 Stunden  | Referent:        | Jürgen Siemon, Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel  |
| Referent:        | Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel  | Termin:          | Verwaltungsseminar Kassel<br>8. und 9. Mai 1989,<br>von 8.00 bis 15.00 Uhr  |
| Termin:          | Verwaltungsseminar Kassel<br>22., 23., 29. und 30. Mai 1989,<br>von 8.00 bis 13.00 Uhr  | Teilnahmegebühr: | 92,80 DM für Mitglieder,<br>116,80 DM für Nichtmitglieder   |
| Teilnahmegebühr: | 139,20 DM für Mitglieder,<br>175,20 DM für Nichtmitglieder  | Thema:           | <b>„OPEN ACCESS II“ — C 15 — Grundkurs 2 Kalkulation und Grafik —</b>   |
| Thema:           | <b>„CHART“ — C 12 —</b>   | Lernziel:        | Der/die Teilnehmer/in kennt die Funktionen Kalkulation und Grafik von Open Access II und kann sie selbständig einsetzen.  |
| Lernziel:        | Der/die Teilnehmer/in kennt die Funktionen des Grafikprogramms CHART und kann sie selbständig einsetzen.  | Inhalt:          | Aufbau von Tabellenkalkulationsmodellen, Aufbereiten, Verändern und Auswerten von Tabellen, Mathematische und statistische Funktionen, Drucken von Tabellen, Grafische Darstellung von Tabellen, Praktische Übungen |
| Inhalt:          | Erstellen von Diagrammen, Formatieren von Diagrammen, Drucken von Diagrammen, Datenübernahme aus MULTIPLAN, Statistische Funktionen von CHART, Praktische Übungen                                       | Zielgruppe:      | Endbenutzer/innen, die mit dem Funktionsbereich Kalkulation und Grafik arbeiten wollen.   |
| Zielgruppe:      | Endbenutzer/innen, die mit CHART vertraut werden wollen.  | Voraussetzungen: | Open ACCESS II Einführung   |
| Voraussetzungen: | PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse.  | Dauer:           | 16 Stunden  |
| Dauer:           | 8 Stunden   | Referent:        | Jürgen Siemon, Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel  |
| Referent:        | Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel  | Termin:          | Verwaltungsseminar Kassel<br>17. und 18. Mai 1989,<br>von 8.00 bis 15.00 Uhr  |
| Termin:          | Verwaltungsseminar Kassel<br>Dienstag, 25. April 1989,<br>von 8.00 bis 15.00 Uhr  | Teilnahmegebühr: | 92,80 DM für Mitglieder,<br>116,80 DM für Nichtmitglieder   |
| Teilnahmegebühr: | 46,40 DM für Mitglieder,<br>58,40 DM für Nichtmitglieder  | Thema:           | <b>„OPEN ACCESS II“ — C 16 — Grundkurs 3 Textverarbeitung —</b>   |
| Thema:           | <b>„OPEN ACCESS II — Einführung —“ — C 13 —</b>   | Lernziel:        | Der/die Teilnehmer/in kennt die Funktion Textverarbeitung von Open Access II und kann sie selbständig einsetzen.  |
| Lernziel:        | Der/die Teilnehmer/in kennt die grundlegenden Funktionen von Open Access II.  | Inhalt:          | Erfassung von Texten, Gestaltung von Texten, Drucken von Texten, Erstellen eines Serienbriefes  |
| Inhalt:          | Philosophie des integrierten Softwarepakets Open Access II, Aufbau von Open Access II, Überblick über die Funktionen von Open Access II, Einfache praktische Übungen                                    | Zielgruppe:      | Endbenutzer/innen, die mit Open Access II Textverarbeitung arbeiten wollen.   |
| Zielgruppe:      | Endbenutzer/innen, die Open Access II kennenlernen wollen.  | Voraussetzungen: | Open Access II Einführung   |
| Voraussetzungen: | PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse.  | Dauer:           | 8 Stunden   |
| Dauer:           | 8 Stunden   | Referent:        | Jürgen Siemon, Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel  |
| Referent:        | Helmut Krug, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel  | Termin:          | Verwaltungsseminar Kassel<br>Mittwoch, 24. Mai 1989,<br>von 8.00 bis 15.00 Uhr  |
| Termin:          | Verwaltungsseminar Kassel<br>Dienstag, 18. April 1989,<br>von 8.00 bis 15.00 Uhr  | Teilnahmegebühr: | 46,40 DM für Mitglieder,<br>58,40 DM für Nichtmitglieder  |
| Teilnahmegebühr: | 46,40 DM für Mitglieder,<br>58,40 DM für Nichtmitglieder  | Thema:           | <b>„OPEN ACCESS II — Aufbaukurs —“ — C 17 —</b>   |
| Thema:           | <b>„OPEN ACCESS II — Grundkurs 1 Datenbank“ — C 14 —</b>  | Lernziel:        | Der/die Teilnehmer/in kann Open Access II in seiner gesamten Leistungsbreite einsetzen.   |
| Lernziel:        | Der/die Teilnehmer/in kennt die Funktion Datenbank von Open Access II und kann sie selbständig einsetzen.   | Inhalt:          | Einsatz der Hilfsprogramme, Datenaustausch zwischen Funktionen, Programmierbare Befehle (Makros), Verknüpfung von Dateien   |
| Inhalt:          | Datenbankkonzeption und Arbeitsweise, Aufbau einer Datenbank, Erstellen einer Bildschirmmaske, Dateneingabe, Anfügen und ändern von Datensätzen, Datenbankabfrage, Datenbank-Report, Praktische Übungen | Zielgruppe:      | Endbenutzer/innen   |
| Zielgruppe:      | Endbenutzer/innen, die mit der Funktion Datenbank arbeiten wollen.  | Voraussetzungen: | Open Access II Grundkurse 1—3   |
| Voraussetzungen: | Open Access II Einführung   | Dauer:           | 12 Stunden  |
| Dauer:           | 16 Stunden  | Referent:        | Jürgen Siemon, Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel  |
|                  |   | Termin:          | Verwaltungsseminar Kassel<br>5. und 6. Juni 1989,<br>von 8.00 bis 13.00 Uhr   |
|                  |   | Teilnahmegebühr: | 69,60 DM für Mitglieder,<br>87,60 DM für Nichtmitglieder  |

- Thema:** „OPEN ACCESS II — WORKSHOP“  
— C 18 —
- Lernziel:** Der/die Teilnehmer/in erarbeitet sich vertiefende Kenntnisse zu Open Access II.
- Inhalt:** Erarbeiten von Problemlösungen anhand von Aufgabenstellungen, die die Teilnehmer selbst einbringen.  
Der/die Teilnehmer/in wird gebeten, bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn eigene Problemstellungen einzusenden.  
Mit diesem Lehrgang soll der Versuch begonnen werden, mit Hilfe von Open Access II konkrete Problemlösungen zu erarbeiten.  
Bei ausreichenden Meldungen wird eine Differenzierung angestrebt (z. B. Einsatz von Open Access II im Bereich Fremdenverkehr).
- Zielgruppe:** Erfahrene Open-Access-II-Endbenutzer/innen
- Voraussetzungen:** Beherrschung der Open-Access-II-Grundfunktionen, praktische Erfahrungen mit Open Access II
- Dauer:** 8 Stunden
- Referent:** Jürgen Siemon, Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel
- Termin:** Verwaltungsseminar Kassel  
Montag, 19. Juni 1989,  
von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder,  
58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „DATENSCHUTZ IM ALLTAG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG“ — C 21 —
- Funktion und Systematik der Datenschutzgesetze als Grundlage personenbezogener Informationsverarbeitung
  - Das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz, Vorrang und Ergänzung
  - Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis
  - Rechte der Betroffenen
  - Datensicherung
- Dauer:** 2 Nachmittage
- Teilnehmerkreis:** Datenschutzbeauftragte sowie Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen.
- Referent:** Alfons Schranz, Mitarbeiter bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
17. und 18. April 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
16. und 23. März 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
1. und 8. März 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder,  
58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „PC — Grundkurs II —“ — C 23 —
- Lernziel:** Die Teilnehmer/innen üben, erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse auf der Basis des Grundkurses I.
- Inhalt:** Wesentliche MS-DOS Befehle,  
Systemdateien,  
Texteditor,  
Autoexec.Bat (Automatische Befehlsverarbeitung),  
Erstellen von Stapeldateien,  
Aufbau einer Menüsteuerung.
- Zielgruppe:** Endbenutzer/innen, interessierte Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen, die bereits über das erforderliche Basiswissen verfügen.
- Voraussetzungen:** PC-Grundkurs I
- Dauer:** 4 Nachmittage
- Referent:** Helmut Rosenberger, Diplom-Ökonom
- Termine:** Seminarabteilung Fulda  
Mittwoch, 12., 19. und 26. April, 3. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 92,80 DM für Mitglieder,  
116,80 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „WORDSTAR I — Grundkurs —“ — C 26 —
- Lernziel:** Der/die Teilnehmer/in kennt die Grundfunktionen des Textprogramms Word-Star und kann sie im praktischen Gebrauch selbständig anwenden.
- Inhalt:** Grundlagen der Textverarbeitung,  
Funktionen und Bedienungsführung,  
Texte erstellen und drucken,  
Texte gestalten,  
Drucken von Texten,  
Textbausteinverarbeitung,  
Formatierung von Texten,  
Praktische Übungen
- Zielgruppe:** Endbenutzer/innen, die mit Word vertraut werden wollen
- Voraussetzungen:** PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
- Dauer:** 4 Nachmittage
- Referent:** Alois Unkels, Diplom-Volkswirt
- Termine:** Seminarabteilung Fulda  
Mittwoch, 10., 17., 24. und 31. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 92,80 DM für Mitglieder,  
116,80 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „WORDSTAR II — Aufbaukurs —“ — C 27 —
- Lernziel:** Der/die Teilnehmer/in kann alle Funktionen des Textprogramms Word-Star nutzen.
- Inhalt:** Serienbrief erstellen und drucken,  
Druckformatvorlage erstellen und ändern,  
Druckformatvorlagen den Texten zuordnen,  
Tabstopps und Tabellen,  
Fußnoten erstellen,  
Arbeiten mit Ausschnitten,  
Makros,  
Rechtschreibung und Silbentrennung,  
Einfügen von Tabellen und Grafiken,  
Praktische Übungen
- Zielgruppe:** Endbenutzer/innen, die vertiefende Word-Kenntnisse benötigen.
- Voraussetzungen:** Word-Star-Grundkurs
- Dauer:** 4 Nachmittage
- Referent:** Alois Unkels, Diplom-Volkswirt
- Termine:** Seminarabteilung Fulda  
Mittwoch, 7., 14., 21. und 28. Juni 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 92,80 DM für Mitglieder,  
116,80 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „WORD — Grundkurs —“ — C 29 —
- Lernziel:** Der/die Teilnehmer/in kennt die Grundfunktionen des Textprogramms WORD und kann sie im praktischen Gebrauch selbständig anwenden.
- Inhalt:** Grundlagen der Textverarbeitung,  
Funktionen und Bedienungsführung,  
Texte erstellen und drucken,  
Texte gestalten,  
Drucken von Texten,  
Textbausteinverarbeitung,  
Formatierung von Texten,  
Praktische Übungen
- Zielgruppe:** Endbenutzer/innen, die mit WORD vertraut werden wollen
- Voraussetzungen:** PC-Grundwissen und MS-DOS Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse

- Dauer:** 16 Stunden  
**Referent:** Hans-Jürgen Schlimme, Diplom-Volkswirt  
**Termine:** Seminarabteilung Marburg  
 4., 5., 6. und 7. April 1989,  
 von 8.00 bis 11.30 Uhr
- Ort:** Kaufmännische Schulen  
 Leopold-Lucas-Straße 20,  
 3550 Marburg
- Teilnahmegebühr:** 92,80 DM für Mitglieder,  
 116,80 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „dBASE III PLUS — Grundkurs —“  
 — C 31 —
- Lernziel:** Der/die Teilnehmer/in kennt die Funktionen  
 für Aufbau und Verwaltung von Datenbe-  
 ständen und kann dBase III Plus für eigene  
 Anwendungen einsetzen.
- Inhalt:** Typische Aufgabenstellungen für dBase III  
 Plus,  
 Grundbegriffe und Funktionsweise eines Da-  
 tenbanksystems,  
 Leistungsmerkmale von dBase III Plus,  
 Struktur der Kommandosprache,  
 Die wichtigsten dBase III Plus-Befehle,  
 Aufbau und Bearbeitung von Dateien,  
 Dateiverknüpfungen,  
 Praktische Übungen
- Zielgruppe:** Endbenutzer/innen, die mit dBase III Plus ar-  
 beiten wollen.
- Voraussetzungen:** PC-Grundwissen und MS-DOS Grundkurs  
 oder vergleichbare Kenntnisse
- Dauer:** 20 Stunden  
**Referent:** Hans-Jürgen Schlimme, Diplom-Volkswirt  
**Termine:** Seminarabteilung Marburg  
 17., 18., 19. und 20. Juli 1989,  
 von 8.00 bis 12.15 Uhr
- Ort:** Kaufmännische Schulen  
 Leopold-Lucas-Straße 20,  
 3550 Marburg
- Teilnahmegebühr:** 116,— DM für Mitglieder,  
 146,— DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „BEITRAGSRECHT NACH DEN RECHTS-  
 GRUNDLAGEN DES BUNDESBAUGESET-  
 ZES (BAUGESETZBUCH) UND DEM GE-  
 SETZ ÜBER KOMMUNALE ABGABEN“ —  
 D 7 —  
 — Besprechung von Einzelproblemen unter  
 Berücksichtigung der aktuellen Recht-  
 sprechung
- Dauer:** 3 Nachmittage  
**Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufga-  
 bengebieten
- Referent:** Stefan Schäfer, Richter am Verwaltungsge-  
 richt (VI Kammer — Kommunalabgaben)
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
 Mittwoch, 3., 10. und 17. Mai 1989,  
 von 13.15 bis 16.30 Uhr  
 Seminarabteilung Fulda  
 Mittwoch, 12., 19. und 26. April 1989,  
 von 13.45 bis 17.00 Uhr  
 Seminarabteilung Marburg  
 Montag, 6., 13. und 20. März 1989,  
 von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 69,60 DM für Mitglieder,  
 87,60 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „EINGRUPPIERUNG NACH DEM BAT“ —  
 G 1 — Grundkurs —  
 — Arbeitsrechtliche Grundlagen,  
 — Überblick über organisatorische Grundla-  
 gen und Hilfsmittel,  
 — Bildung und Bewertung von Arbeitsvor-  
 gängen,  
 — Bedeutung der Vergütungs- und Fallgrup-  
 pen,  
 — Praktische Anwendung
- Hinweis:**  
 Die Lehrgänge G 1 und G 2 bilden inhaltlich  
 eine Einheit. Die aktive Mitarbeit der Teil-  
 nehmer/innen ist durch Gruppenarbeit ge-  
 währleistet.
- Dauer:** 1 Nachmittag, 1 Tag  
**Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung,  
 Personalräte
- Referent:** Armin Gossel, Sachbearbeiter für Eingrup-  
 pierungsangelegenheiten beim Hessischen  
 Minister für Wissenschaft und Kunst
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
 Montag, 8. Mai 1989,  
 von 13.15 bis 16.30 Uhr,  
 Dienstag, 9. Mai 1989,  
 von 8.00 bis 15.00 Uhr  
 Seminarabteilung Fulda  
 Montag, 6. März 1989,  
 von 13.45 bis 17.00 Uhr,  
 Dienstag, 7. März 1989,  
 von 8.00 bis 15.15 Uhr  
 Seminarabteilung Marburg  
 Montag, 13. März 1989,  
 von 13.45 bis 17.00 Uhr,  
 Dienstag, 14. März 1989,  
 von 8.15 bis 15.30 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 69,60 DM für Mitglieder,  
 87,60 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „EINGRUPPIERUNG NACH DEM BAT“ —  
 G 2 — Aufbaukurs —  
 — Behandlung von Problemfällen aus der  
 Praxis  
 — Erfahrungsaustausch
- Hinweis:**  
 Die Lehrgänge G 1 und G 2 bilden inhaltlich  
 eine Einheit. Die aktive Mitarbeit der Teil-  
 nehmer ist durch Gruppenarbeit gewährlei-  
 stet.
- Dauer:** 1 Tag  
**Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung,  
 Personalräte, die bereits an einem Grundkurs  
 teilgenommen haben bzw. über einen minde-  
 stens vergleichbaren Kenntnisstand verfügen.
- Referent:** Armin Gossel, Sachbearbeiter für Eingrup-  
 pierungsangelegenheiten beim Hessischen  
 Minister für Wissenschaft und Kunst
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
 Dienstag, 20. Juni 1989,  
 von 8.00 bis 15.00 Uhr  
 Seminarabteilung Fulda  
 Mittwoch, 7. Juni 1989,  
 von 8.00 bis 15.15 Uhr  
 Seminarabteilung Marburg  
 Dienstag, 13. Juni 1989,  
 von 8.15 bis 15.30 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder,  
 58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „ARBEITSSICHERHEIT IM ÖFFENTLI-  
 CHEN DIENST“ — G 4 — Gefahrstoff-Ver-  
 ordnung —
- Dauer:** 1 Nachmittag  
**Teilnehmerkreis:** Personalleiter/innen, Personalsachbearbeiter/  
 innen, Sicherheitsbeauftragte, Personalräte
- Referent:** Ingo Pfafferott, Stellvertretender Leiter des  
 Gewerbeaufsichtsamtes Kassel
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
 Mittwoch, 19. April 1989,  
 von 13.15 bis 16.30 Uhr  
 Seminarabteilung Fulda  
 Donnerstag, 9. März 1989,  
 von 13.45 bis 17.00 Uhr  
 Seminarabteilung Marburg  
 Donnerstag, 16. März 1989,  
 von 13.45 bis 17.00 Uhr

- Teilnahmegebühr: 23,20 DM für Mitglieder,  
29,20 DM für Nichtmitglieder
- Thema: **„ANSPRÜCHE AUF VERGÜTUNG OHNE ARBEITSLEISTUNG (LOHNERSATZLEISTUNGEN) FÜR ANGESTELLTE“ — G 5 —**  
— Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Übergangsgeld  
— Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn  
— bei Arbeitsbefreiung  
— Zuwendung  
— Urlaubsgeld  
— Zuschuß nach § 405 RVO  
— Erfahrungsaustausch
- Dauer: 2 Nachmittage
- Teilnehmerkreis: Personalsachbearbeiter/innen bzw. Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referent: Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
- Termine: Verwaltungsseminar Kassel  
Dienstag, 4. und 11. Juli 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
Donnerstag, 11. und 18. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Donnerstag, 8. und 15. Juni 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr: 46,40 DM für Mitglieder,  
58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema: **„REISEKOSTEN, UMZUGSKOSTEN, TRENNUNGSGELD“ — G 7 —**  
— Erörterung der neuen Hess. Trennungsgeldverordnung  
— Gemeinsame Bearbeitung von praktischen Fällen  
— Erfahrungsaustausch und Erörterung von Detailfragen im Zusammenhang mit dem HRKG und dem HUKG
- Dauer: 2 Nachmittage
- Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referent: Peter Plischke, Sachbearbeiter für die genannten Gebiete im Regierungspräsidium Kassel
- Termine: Verwaltungsseminar Kassel  
Montag, 29. Mai und 5. Juni 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
Dienstag, 16. und 23. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Mittwoch, 3. und 10. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr: 46,40 DM für Mitglieder,  
58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema: **„DIE BEIHILFEFESTSETZUNG IN DER PRAXIS“ — G 8 —**  
— Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht  
— Anpassung an das Gesundheitsreformgesetz  
— Anwendung der neuen Vorschriften in der Praxis  
— Besprechung von Zweifelsfällen aus dem Teilnehmerkreis
- Dauer: 2 Nachmittage
- Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referent: Reinhard Helwig, Sachbearbeiter im Beihilfedezernat im Regierungspräsidium Kassel
- Termine: Verwaltungsseminar Kassel  
Montag, 26. Juni und 3. Juli 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
Montag, 22. und 29. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Montag, 10. und 17. April 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr: 46,40 DM für Mitglieder,  
58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema: **„LOHNSTEUERRECHTLICHE FRAGEN DER PERSONALSACHBEARBEITER/INNEN IM ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERBEREICH“ — G 12 —**  
— Problemfälle bei der Steuerklassenwahl und Freibeträgen  
— Pauschalierung der Lohnsteuer in bestimmten Fällen  
— steuerpflichtiger und steuerbarer Arbeitslohn  
— Fragen zum Jahresausgleich (Arbeitgeber und Finanzamt)
- Dauer: 2 Nachmittage
- Teilnehmerkreis: Personalsachbearbeiter/innen in kommunalen und staatlichen Verwaltungen
- Referent: Karl Brandt, Sachbearbeiter bei der Lohnsteuerstelle des Finanzamtes Kassel-Spohrstraße
- Termine: Verwaltungsseminar Kassel  
Montag, 12. und 19. Juni 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
Donnerstag, 1. und 8. Juni 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Dienstag, 23. und 30. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr: 46,40 DM für Mitglieder,  
58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema: **„ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG?“ — G 15 —**  
— Bewerbungsverfahrensanspruch  
— Möglichkeiten und Grenzen gerichtlichen Rechtsschutzes
- Dauer: 1 Nachmittag
- Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen in entsprechenden Aufgabengebieten, Personalräte
- Referent: Thomas Dittmann, Richter am Verwaltungsgericht
- Termine: Verwaltungsseminar Kassel  
Donnerstag, 1. Juni 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
Montag, 8. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Donnerstag, 18. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr: 23,20 DM für Mitglieder,  
29,20 DM für Nichtmitglieder
- Thema: **„VERGABE UND ABWICKLUNG VON BAUAUFTRÄGEN“ — H 1 — Grundkurs —**  
— Einführung in die VOB/A  
— Der Eröffnungstermin  
— Die Auswertung der Angebote  
— Die Aufhebung der Ausschreibung  
— Die Verhandlung mit Bietern  
— Die Zuschlagserteilung  
— Der Bauvertrag nach VOB/B  
— Die Überwachung der Ausführung

- Die Abschlagszahlungen  
— Die Abnahme/Gewährleistung  
— Die Mengenermittlungen  
— Die Schlußrechnung  
— Die Rechnungsprüfung  
— Die Schlußzahlung  
— Die Sicherheitsleistung
- Dauer:** 5 Nachmittage  
**Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten  
**Referent:** Helmut Scheffer, Techn. Prüfer beim Kreis-  
ausschuß des Landkreises Kassel  
**Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
Montag, 22., 29. Mai, 5., 12. und 19. Juni 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
Dienstag, 11., 18., 25. April, 2. und 9. Mai  
1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Montag, 6., 13., 20., 27. Februar, 6. März 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 116,— DM für Mitglieder,  
146,— DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „**UMWELTSCHUTZ IN DER GEMEINDE**“  
— H 6 —  
Der Handlungsspielraum für den kommunalen  
Umweltschutz soll anhand ausgewählter  
Beispiele vorgestellt werden.  
— Abfallwirtschaft  
— Beschaffungswesen  
— Winterdienst  
— Öffentlichkeitsarbeit  
— Umweltberatung
- Dauer:** 4 Nachmittage  
**Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der kommunalen Verwal-  
tungen, die mit Aufgaben des Umweltschut-  
zes betraut sind, Umweltschutzbeauftragte.  
**Referent:** Bernhard Kühne, Umweltberater der Stadt  
Baunatal  
**Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
Donnerstag, 27. April, 11. und 18. Mai, 1. Juni  
1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
**Teilnahmegebühr:** 92,80 DM für Mitglieder,  
116,80 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „**EINFÜHRUNG IN DAS GEWERBERECHT**  
**ANHAND PRAKTISCHER BEISPIELE**“  
— K 1 —  
— Allgemeine Verpflichtungen im stehenden  
Gewerbe  
— Erlaubnispflichten für das stehende Ge-  
werbe  
— Reisegewerbe/Marktverkehr  
— Zielsetzungen des Gaststättenrechts
- Dauer:** 2 Nachmittage  
**Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der kommunalen und staat-  
lichen Verwaltungen, die Gewerbeangelegen-  
heiten bearbeiten sollen bzw. erst kurze Zeit  
bearbeiten.  
**Referent:** Wilhelm Appel  
**Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
Dienstag, 6. und 13. Juni 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
Montag, 29. Mai und 5. Juni 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Donnerstag, 11. und 18. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
**Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder,  
58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „**BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜ-  
TER AUF DER STRASSE**“ — K 2 —  
— Darstellung des Gefahrgutrechts  
— Pflichten der Beteiligten  
— Detailvorschriften  
— Benutzung festgelegter Straßen bei beson-  
ders gefährlichen Gütern  
— Erfahrungsaustausch
- Dauer:** 3 Nachmittage  
**Teilnehmerkreis:** Bedienstete der Landkreise und kreisfreien  
Städte in entsprechenden Aufgabengebieten  
sowie Mitarbeiter/innen der Kommunen, die  
im Rahmen des innerörtlichen Durchgangs-  
verkehrs mit Problemen dieser Art belastet  
sind.  
**Referent:** Sigurd Henning, Sachbearbeiter im Verkehrs-  
dezernat im Regierungspräsidium Kassel  
**Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
Dienstag, 2., 9. und 16. Mai 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
Donnerstag, 13., 20. und 27. April 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Freitag, 3., 10. und 17. März 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
**Teilnahmegebühr:** 69,60 DM für Mitglieder,  
87,60 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „**BEWEISSICHERUNG IM ORDNUNGSWI-  
DRIGKEITENVERFAHREN, INSBESON-  
DERE IM HINBLICK AUF DIE VERWERT-  
BARKEIT VOR GERICHT**“ — K 4 —  
**Lehrgangsziel:**  
Es soll anhand von Beispielen erarbeitet wer-  
den, wie durch rechtzeitige und umfassende  
Aufklärung eines Tatbestandes bei Ordnungs-  
widrigkeiten insbesondere die Grundlage für  
ein später zu erwartendes Gerichtsverfahren  
geschaffen werden kann.
- Dauer:** 2 Nachmittage  
**Teilnehmerkreis:** Sämtliche mit Ordnungswidrigkeiten befaß-  
ten Verfolgungsorgane (Hilfspolizeibeamte/  
innen sowie Mitarbeiter/innen in entsprechen-  
den Aufgabengebieten  
**Referent:** Jürgen Würzberg, Dezernent für Strafsachen  
der mittleren und kleineren Kriminalität so-  
wie Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsan-  
waltschaft beim Landgericht Kassel  
**Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
Donnerstag, 11. und 18. Mai 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
Montag, den 10. und 17. April 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Mittwoch, den 19. und 26. April 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
**Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder,  
58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** „**DIE VERFOLGUNG VON ORDNUNGS-  
WIDRIGKEITEN UNTER BESONDERER  
BERÜCKSICHTIGUNG DES OPPORTUNI-  
TÄTSPRINZIPS UND VERFAHRENS-  
RECHTLICHER FEHLERQUELLEN**“ — K 6  
**Dauer:** 2 Nachmittage  
**Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der kommunalen und staat-  
lichen Verwaltungen (z. B. Bauämter, Ord-  
nungsämter), die mit der Verfolgung von Ord-  
nungswidrigkeiten befaßt sind  
**Referent:** Jürgen Würzberg, Dezernent für Strafsachen  
der mittleren und kleineren Kriminalität so-  
wie Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsan-  
waltschaft beim Landgericht Kassel  
**Termine:** Verwaltungsseminar Kassel  
Donnerstag, 1. und 8. Juni 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr

- Seminarabteilung Fulda  
Mittwoch, 3. und 10. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Mittwoch, 24. und 31. Mai 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Teilnahmegebühr: 46,40 DM für Mitglieder,  
58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema: **„DIE AUFGABEN DER KREISANGEHÖRIGEN GEMEINDEN BEI DER GEWÄHRUNG VON SOZIALHILFE“ — L 1 —**  
— Beratungs- und Aufklärungspflichten nach dem SGB  
— Ermittlung der sozialhilferechtlich relevanten Sachverhalte  
— Erfahrungsaustausch
- Dauer: 3 Nachmittage  
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten  
Referent: Wilfried Bartelmei, Sachbearbeiter beim Sozialamt des Landkreises Kassel  
Termine: Verwaltungsseminar Kassel  
Mittwoch, 17., 24. und 31. Mai 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
Mittwoch, 1., 8. und 15. März 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Mittwoch, 12., 19. und 26. April 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Teilnahmegebühr: 69,60 DM für Mitglieder,  
87,60 DM für Nichtmitglieder
- Thema: **„RENTENRECHT IM RAHMEN DER SOZIALVERSICHERUNG“ — L 2 —**  
— Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Rentenbegriffe,  
— Versichertenrenten, Hinterbliebenenrenten,  
— Hinterbliebenen-Rentenreform,  
— Beweisführung, Kontenklärung,  
— Kindererziehungszeiten, Leistungen für Kindererziehung nach dem HEZG und dem Kindererziehungsleistungsgesetz,  
— Nachversicherungsverfahren und ihre rechtlichen Auswirkungen
- Dauer: 5 Nachmittage
- Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen, die mit Rentenrecht befaßt sind.  
Referent: Roland Kneißl, Leiter des Versicherungsamtes des Landkreises Kassel  
Termine: Verwaltungsseminar Kassel  
Dienstag, 23. und 30. Mai, 6., 13. und 20. Juni 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Teilnahmegebühr: 116,— DM für Mitglieder,  
146,— DM für Nichtmitglieder
- Thema: 1. Tag  
**„DIE ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG“ — M 2 a —**  
— Systematische Einordnung, Voraussetzungen, Rechtsschutz  
2. Tag  
**„DIE AUFHEBUNG VON VERWALTUNGS-AKTEN“ — M 2 b —**  
— Darstellung grundsätzlicher und spezieller Probleme im Zusammenhang mit Rücknahme und Widerruf  
3. Tag  
**„DAS WIEDERAUFGREIFEN DES VERFAHRENS“ — M 2 c —**  
— Grundsätzliche Bedeutung und Bewältigung des Rechtsinstituts
- Dauer: 3 Nachmittage  
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen in entsprechenden Aufgabengebieten  
Referent: Hans-Günter Töpfer, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Kassel  
Termine: Verwaltungsseminar Kassel  
Dienstag, 27. Juni, 4. und 11. Juli 1989,  
von 13.15 bis 16.30 Uhr  
Seminarabteilung Fulda  
Montag, 5., 12. und 19. Juni 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Seminarabteilung Marburg  
Donnerstag, 8., 15. und 22. Juni 1989,  
von 13.45 bis 17.00 Uhr  
Teilnahmegebühr: 69,60 DM für Mitglieder,  
87,60 DM für Nichtmitglieder  
Kassel, 2. März 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar

St.Anz. 12/1989 S. 752

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Das Dienst- und Tarifrecht der Sozialversicherungsträger — DTSV.** Von Günter Pätz und Horst Zies unter Mitarbeit von Klaus M. Dauderstädt und Wilfried Macke. Loseblattwerk, DIN A5, 12. Erg.Liefg., Stand 1. September 1988, 384 S., 34,80 DM; Gesamtwerk, ca. 3 200 S., 3 Ringordn., 84,— DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger gelten dienstrechtliche Regelungen in unübersehbarer Fülle. Neben dem Beamten- und Tarifrecht gibt es das eigenständige Dienstordnungsrecht der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften und der LSV-Träger sowie spezielle Aus- und Fortbildungsregelungen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Sozialversicherungsträgern teils um bundesunmittelbare und teils um landesunmittelbare Körperschaften handelt, so daß Vorschriften des Bundes sowie der einzelnen Bundesländer Anwendung finden.

Dieser Vielfalt wurde bisher keine Textsammlung gerecht, was es erforderlich machte, die jeweils gültigen Vorschriften mühsam zusammenzusuchen. Das vorliegende Werk hat nun diese Lücke geschlossen. Hierzu muß auch darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den Herausgebern um renommierte Fachleute des Dienst- und Tarifrechts der Sozialversicherung handelt. Das umfangreiche Personalrecht wurde übersichtlich zusammengefaßt und für die tägliche Arbeit in der Praxis gut aufbereitet.

Die nun vorliegende 12. Ergänzungslieferung enthält auch den 2. Teil des **Tarifergebnisses mit den Vorschriften über die Arbeitszeitverkürzung im 60. Änderungstarifvertrag zum BAT und im 44. Änderungstarifvertrag zum MTL II.** Als Nachtrag zum Vergütungsaspekt der letzten Tarifrunde sind die noch fehlenden Ausbildungsvergütungs-Tarifverträge für die Ortskrankenkassen, die Landesversicherungsanstalten und die Bundesknappschaft beigelegt.

Auch das Steuerreformgesetz 1990 hatte umfangreiche Auswirkungen, das zu einer Überarbeitung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen, des Bundeskindergeldgesetzes, des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und des Wohnungsbauprämiengesetzes gezwungen hat.

Weitere vier Bundesländer (Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und das Saarland) haben inzwischen ihre Nebentätigkeitsverordnung auf der Basis des Begrenzungsgesetzes des Bundes angepaßt, so daß diese aufgenommen werden konnten. Mit den novellierten Verordnungen der Länder Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz wird das Beihilfe-Kapitel mit dieser 12. Ergänzungslieferung abgeschlossen. Neu sind auch die Ausbildungsordnungen für den „Fachangestellten für Ausbildungsförderung“ und die Stellenobergrenzenverordnung für die bayerischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger.

Durch die erstmalige Wahl von Jugend- und Auszubildendenvertretungen wurde eine Überarbeitung des Bundespersonalvertretungsgesetzes, seiner Wahlordnung und des Kündigungsschutzgesetzes erforderlich.

Ferner wurden einige Landesvorschriften über Reisekosten (Bayern), Erholungsurlaub (Berlin), Beihilfen und Umzugskosten (Hessen), Stellenplanrecht der Krankenkassen (Niedersachsen), Trennungsschädigung (Nordrhein-Westfalen) und Arbeitszeit der Beamten (Rheinland-Pfalz) geändert. Die Novelle zur Gebührenordnung für Ärzte und der neue Bildschirmarbeitsplatz-Tarifvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz runden die vorliegende 12. Ergänzungslieferung ab.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das informative Handbuch, das zu einem günstigen Preis erworben werden kann, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialversicherungsträger, Personalräten, Geschäftsführungen und Personalabteilungen eine wertvolle Hilfe bietet. Oberamtsrat Willi Sattler



**Erinnerungen eines Europäers.** Von Jean Monnet mit einem Vorwort von Helmut Schmidt, aus dem Französischen von Werner Vetter. 1988, 672 S., brosch., 48,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01701-9

Am 9. November 1988 jährte sich der Geburtstag von Jean Monnet, dem Mann, „der Europa erfand“. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wurde des 100. Geburtstages dieses bedeutenden Europäers durch zahlreiche Veranstaltungen gedacht. Von besonderer Bedeutung ist der Beschluß des Europäischen Parlaments, das Jahr 1988 zum „Europäischen Jahr Jean Monnet“ zu erklären. Die nunmehr vorliegende deutsche Übersetzung der Biographie zeigt die große Rolle Monnets als Wegbereiter der europäischen Einigungsbestrebungen und die erheblichen politischen Wirkungen, die er erzielt hat. Monnet war nie Politiker im Sinne eines gewählten Mandatsträgers, nie Regierungschef oder auch Minister. Die mit einem solchen Amt verbundene Macht benötigte er auch nicht. Er konkretisierte zunächst eine politische Idee bis zu einem realisierbaren Plan. Danach borgte er sich für die Verwirklichung seines Plans die Macht eines Politikers, indem er ihn für seine Vorschläge gewann. Dies wird ganz besonders deutlich bei der Geschichte über die Bildung der Montanunion, bei der Schuman die alleinige Vaterschaft übernommen hat. Der Plan ging in die europäische Geschichte nicht als Monnet-Plan, sondern als Schuman-Plan ein.

Monnets große Idee war, daß die Hegemonie durch eine europäische Vormacht niemals als Instrument zur Befriedung und Wohlfahrt Europas taugt, sondern daß Frieden und Wohlfahrt für die Völker Europas nur aus dem Zusammenwirken gleichberechtigter Partner zu einer Gemeinschaft gesichert werden können. Er sprach davon, daß er nicht Staaten koalieren will, sondern Menschen zu vereinen sind. Den mühsamen Weg dahin, die Schwierigkeiten, Widerstände und Borniertheiten werden in seinem Buch plastisch dargestellt. Jean Monnets Lebensweg weist folgende bedeutende Daten auf:

1919 bis 1923 stellvertretender Generalsekretär des Völkerbundes, 1932 in dessen Auftrag Wirtschaftsberater in China, 1943 Mitbegründer des französischen Befreiungskomitees in Algerien, 1946—1950 maßgeblich am Entwurf des Schuman-Planes beteiligt, 1952—1955 Vorsitzender der Hohen Behörde der Montanunion.

In diese Zeit fällt die Gründung des bis 1975 bestehenden „Aktionskomitee für die Vereinigten Staaten von Europa“, dessen Vorsitzender er war. Seine Ideen haben Niederschlag gefunden in dem römischen Vertrag von 1957, der mit folgenden Worten beginnt: „In dem festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, entschlossen, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, indem sie die Europa trennenden Schranken beseitigen...“

In den ersten Jahren sind in dieser Richtung in Europa große Fortschritte erzielt worden. Als Folge der wirtschaftlichen Probleme der 70er Jahre verlangsamte sich jedoch das Tempo und kam fast völlig zum Stillstand. Einen kräftigen Schub sind die Beschlüsse, bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Im Hinblick auf die möglicherweise entstehenden Schwierigkeiten ist die Vollendung des Binnenmarktes wohl das ehrgeizigste Vorhaben, das die Gemeinschaft seit langer Zeit in Angriff genommen hat. Zu seiner Verwirklichung wird es der Eigenschaften bedürfen, die Monnet auszeichneten, nämlich Mut, Entschlossenheit und Beharrlichkeit.

Regierungsdirektor Alfred Heisig

**Deutsches Gesundheitsrecht** — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begr. von Dr. F. E t m e r, hrsg. von Prof. Dr. V. L u n d t und Dr. jur. P. S c h i w y. Loseblattausgabe, 102. Erg.Liefg., 78,— DM, 103. Erg.Liefg., 74,— DM, 104. Erg.Liefg., 82,— DM, 105. Erg.Liefg., 84,— DM, 106. Erg.Liefg., 82,— DM, 107. Erg.Liefg., 92,— DM; Gesamtwerk, 5 Plastikordn., 94,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die seit Jahrzehnten bei einem festen Benutzerkreis eingeführte Vorschriftenammlung hat sich bewährt und bedarf eigentlich keiner besonderen Empfehlung mehr. Sie stellt ein umfassendes Kompendium des Gesundheitsrechts und der ihm näher oder entfernter verwandten Rechtsgebiete dar, angefangen beim Organisations- und Berufsrecht über das Infektions- und Krankenhausrecht, das Lebens- und Arzneimittelrecht bis hin zum Sozial- und Umweltschutz-, Strahlen-, Arbeitsschutz- und Gefahrstoffrecht, Medizingeräterecht und erst im Ansatz vorhandenen Recht der Gentechnologie. Wer immer beruflich mit einer oder einigen dieser Rechtsmaterien befaßt ist, ob in der öffentlichen Verwaltung oder in Wirtschaftsunternehmen, ist gut beraten, wenn er nach diesem Arbeitsmittel greift, das unbeschadet seiner Vielseitigkeit zeitnah den aktuellen Stand der Gesetzgebung in Bund und Ländern wiedergibt und darüber hinaus neben den internationalen Gesundheitsvorschriften eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen des in anderen deutschen Teilstaaten geltenden Gesundheitsrechts enthält, die in der heutigen Zeit größerer Durchlässigkeit und zunehmender Zuwandererzahl nicht nur theoretische Bedeutung hat.

Verlag und Herausgeber haben das Werk innerhalb eines Jahres durch sechs Ergänzungslieferungen in allen Bereichen an den Stand vom 1. November 1988 herangeführt. Die Fülle der Vorschriften, die infolge von Änderungen überarbeitet oder neu bzw. neugefaßt in die Sammlung aufgenommen worden sind, läßt sich nicht im einzelnen wiedergeben. Hingewiesen sei im bundesrechtlichen Teil auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege, das Zulassungsrecht für Kassen(zahn)ärzte, die Strahlenschutz- und die Röntgenverordnung, Änderungen der Fleisch-, der Diät-, der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und der Kosmetikverordnung sowie die neue Verordnung über Höchstmengen von Schadstoffen in Lebensmitteln. Aus dem Landesrecht sind Änderungen der Heilberufsgesetze (BW, Br, He), des ÖGD-Gesetzes (SchLH), des Abfallrechts (Bay, RhPf, Saar), des Lebensmittel-Hygienerechts (BW) und des Wasserrechts (BW, Bay) zu erwähnen. Infektionshygieneverordnungen sind nahezu übereinstimmend bundesweit erlassen worden. Die Novellierung von Krankenhausgesetzen (Bay, NRW) steht bei weiteren Ländern auf dem Programm.

Regierungsdirektor Gerhard Tölle

**Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform?** Von Uwe Thaysen/Suzanne S. Schüttemeyer (Hrsg.). 1988, 359 S., DM 58,—. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-789-01626-8.

Der von Thaysen/Schüttemeyer vorgelegte Band „Bedarf das Recht der Untersuchungsausschüsse einer Reform?“ vermittelt einen vorzüglichen Einblick in die gegenwärtige Diskussion um Recht und Praxis der Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern. Es handelt sich im Kern um das Protokoll einer von der Dt. Vereinigung für Parlamentsfragen zusammen mit dem Nds. Landtag veranstalteten Seminartagung vom November 1987 — ergänzt um ein geistreiches Essay Thaysens über „Die Wahrheiten der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse“ und einen gerade auch für den Praktiker überaus hilfreichen Beitrag von

Engels „Die Rechtsprechung zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Ein Kommentar“. Hinzu kommt ein umfassender Anhang mit einschlägigen Verfahrensvorschriften, Synopsen und Tabellen, einer Bibliographie, einer Zusammenstellung aller einschlägigen Gerichtsentscheidungen und den wesentlichen Gesetzentwürfen zur Reform der Untersuchungsausschüsse.

Die einzelnen Beiträge sprechen so gut wie alle die heutige Diskussion um die Untersuchungsausschüsse beherrschenden Themen an und erläutern sie oft anschaulich anhand von Beispielen aus der Praxis. So werden selbstverständlich die Minderheitenrechte und Vorschläge zu ihrer Stärkung ebenso behandelt wie die Probleme des Rechtsmittelsystems, der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung oder des nicht ausforschbaren Kernbereichs der Exekutive. Eingehend erörtert wird insbesondere die Zunahme der privatrechtlichen Enqueten und die dadurch aufgeworfenen Fragen des Zeugen- und Grundrechtsschutzes. Das gilt auch für die überaus wichtige Frage, wie bei Aktenherausgabebegehren gegenüber privaten Unternehmen des Geheimnisschutzes der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet werden kann.

Der Band zeichnet sich insgesamt durch eine gelungene Mischung von Beiträgen aus Politik, Verwaltungspraxis und Wissenschaft aus. So findet sich beispielsweise neben der wissenschaftlich fundierten Kritik an der Verweisung auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung die ernsthafte Frage des Praktikers, was man denn an die Stelle dieser so bewährten Verfahrensordnung setzen wolle (Blanke, S. 35). Oder auf den durchaus berechtigten Ruf nach einer Stärkung der Minderheitenrechte folgt der auf einschlägiger Erfahrung beruhende Hinweis, daß sich die Probleme von Minderheit und Mehrheit in der Praxis nicht immer so scharf wie behauptet darstellen (Langner, S. 86).

Die vielfältigen Beiträge stimmen wohl alle darin überein, daß das Verfahren der Untersuchungsausschüsse einer gesetzlichen Neuregelung bedarf. Weitgehendes Einverständnis besteht auch darin, daß Untersuchungsausschüsse politische Kampfinstrumente und daher ausschließlich mit Parlamentsmitgliedern zu besetzen sind. Wie die Beratungen des 57. Deutschen Juristentages 1988 deutlich gezeigt haben, geht das Einvernehmen allerdings noch nicht so weit, um sich auf ein in sich schlüssiges Konzept für ein neues Untersuchungsausschussverfahren verständigen zu können. Zu unterschiedlich sind letztlich die Vorstellungen darüber, ob es nicht trotz allem möglich sein sollte, das Verfahren der Untersuchungsausschüsse so zu objektivieren, daß sie — der allerdings nicht definierten — Wahrheit künftig doch ein Stück näher kommen.

Der Band erschien rechtzeitig vor dem 57. Deutschen Juristentag und hat seine Beratungen wesentlich gefördert. Er ist durch die Ergebnisse des Juristentages aber nicht überholt, sondern bleibt weiterhin für alle, die an Recht und Praxis der Untersuchungsausschüsse interessiert sind, von großem Wert.

Ministerialrat Dr. Joachim Henkel

**Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung — Entwicklung und Perspektiven** — Von Ulrich B a t t i s (Hrsg.). Schriftenreihe des Wissenschaftlichen Instituts öffentlicher Dienst, Bd. 9. 1988, 74 S., DIN A5, 23,80 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg. ISBN 3-802 99309-8

Der Herausgeber faßt im vorliegenden Band die wesentlichen Beiträge eines Symposiums zum Thema Verwaltungsfachhochschule zusammen. Ziel der Diskussion ist es, die schillernde Rolle zu beleuchten, die das recht junge Kind in der bundesdeutschen Hochschullandschaft auf Grund seiner Stellung zwischen öffentlicher Verwaltung und etablierten Hochschulen einnimmt.

Im Rahmen einer durchaus kritischen Bestandsaufnahme kommen Vertreter aller beteiligten Gruppen und Institutionen in ihren unterschiedlichen Rollenverständnissen zu Wort; herausgehoben sind die Beiträge von Dieprand von Richthofen, der die Leistungsfähigkeit und — in gegenüber der Verwaltung taktvoller Form — die Handlungsdefizite der Verwaltungsfachhochschule beschreibt, und Werner Thieme, der in etwas olympischer Abgehobenheit die Distanz der Verwaltungsfachhochschule zum universitären Bereich verdeutlicht.

Die Hoffnung des Herausgebers, mit dieser Schrift einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion um die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu leisten, wird nur teilweise erfüllt, denn dem aufmerksamen Leser wird alsbald ersichtlich, daß das skizzierte Spannungsfeld einer unter Berufung auf das vage definierte Ziel der Praxisnähe vorgenommenen hochschulrechtlichen Halbherzigkeit auf der einen Seite und einem konsequenten Bekenntnis zur Wissenschaftlichkeit auch in der Verwaltung auf der anderen Seite noch für längere Zeit seine aktuelle Dimension bewahren wird.

Prof. Dr. Jürgen Distler

**Lebensmittelrecht.** Loseblatt-Textsammlung. Redaktion: Prof. Walter Zipfel, Gisela Zipfel, 46. Erg.Liefg. zur 6. Aufl., 7. Erg.Liefg. zur 12. Aufl., Stand August 1988, 336 S., 29,50 DM; Gesamtwerk, 3 990 S., 2 Plastikordn., 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. August 1988 gebracht. Aus dem Inhalt sind neben einigen Änderungen von EG-Verordnungen über Eier, Milch, Obst und Gemüse sowie Wein die Änderungen der Diät- und der Nährwert-Kennzeichnungs-Verordnung, des Arzneimittelgesetzes sowie die Neufassung der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung zu nennen. Neu eingefügt werden die Fisch-Verordnung und die Futtermittelverordnung.

Die in der neuen Ergänzungslieferung berücksichtigten Verordnungsänderungen zeigen wieder einmal, daß das Lebensmittelrecht und angrenzende Rechtsgebiete in ständiger Änderung begriffen sind. Selbst der Fachmann kann sich unmöglich noch umfassend auskennen, so daß ein zuverlässiges Standardwerk des Lebensmittelrechts und angrenzender Rechtsgebiete bei jeder Arbeit über diese Materie Grundvoraussetzung für schnelles und sicheres Zurechtfinden ist. Hier bietet die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ eine Möglichkeit, sich im Gestrüpp der Bestimmungen zurechtfinden zu können. Die Redaktion dieser Sammlung liegt u. a. bei dem bekannten Kommentator des gesamten Lebensmittelrechts Prof. W. Zipfel.

In den Gesetzblättern werden meistens nur die Änderungen der Gesetzes- und Verordnungstexte verkündet. Die Folge davon ist die zeitraubende Suche nach einzelnen Änderungen. Zudem ist das Einfügen der zahlreichen Änderungen in den Grundtext kaum durchführbar. Hier zeigt die Loseblattsammlung „Lebensmittelrecht“ ihre Unentbehrlichkeit. Vernünftig und übersichtlich sind die Texte angeordnet, so daß sich jeder, der mit der komplexen Materie zu tun hat, schnell und sicher zurechtfindet. Zu diesem Kreis gehören vor allem Lebensmittelchemiker, Tierärzte, Mediziner, Juristen, Landwirte, Gesundheitsaufseher, die Lebensmittel- und Weinkontrolle, Verbraucherberatung, Kammern, Schulen, Universitäten sowie Hersteller von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, Ex- und Importeure.

Ltd. Chemiedirektor Dr. Gunter Grobkettler

**Vorbegender Brandschutz.** Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB), Bonn, bearbeitet von Dipl.-Chem. K. Möbius. Loseblattwerk, 48. Erg.Liefg., Grundwerk inkl. MwSt., 880,- DM. Verlag Kultur und Wissen GmbH, 6200 Wiesbaden.

Die 48. Lieferung bringt wieder zahlreiche Austausch- und Ergänzungsblätter und schließt mit Juli 1988 ab.

Austauschblätter liegen bei für geänderte Verordnungen wie die Strahlenschutz- und die Sauerstoff-Fernleitungsverordnung, über Prüfstellen für technische Arbeitsmittel nach dem Gerätesicherheitsgesetz sowie für Anforderungen an Beförderungsmittel für gefährliche Stoffe nach den Gefahrgutverordnungen Straße und Eisenbahn, ferner für geänderte Technische Regeln bzw. Sicherheitsregeln oder -bestimmungen für brennbare Flüssigkeiten, Druckgase, für Arbeiten an Gasleitungen, für Laserstrahlung, Gaststätten, Küchen, Kraftfahrzeugbetriebe, Lackierräume und Anstricharbeiten. — Die Hinweisblätter der Sammlung auf Inhalte und Fundstellen von Vorschriften über Explosiv- und Sprengstoffe wurden entsprechend dem letzten Stand berichtet.

Ergänzungsblätter mit bekanntgemachten neuen Bestimmungen über Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen wassergefährdender Stoffe und Flüssigkeiten, unter denen eine große Anzahl brennbar ist, mit neuen Sicherheitsregeln für Sauerstoffwarnanlagen für den Explosionsschutz, mit nach der Arbeitsstättenverordnung zu stellenden Anforderungen an Flucht- und Rettungspläne, mit Sicherheitsmaßnahmen in der Lederverarbeitung und Anforderungen an Luftreinhalteanlagen für Arbeitsplätze sind hinzugekommen.

Bei aufmerksamer Betrachtung der Lieferung ist leicht zu erkennen, daß die Erfahrungen der Brandverhütungspraxis einerseits und neue technische wie wissenschaftliche Erkenntnisse in der fortschreitenden Entwicklung des Brandschutzes andererseits die auslösenden Elemente für die Änderungen und Ergänzungen waren.

Techn. Amtsrat Wolfgang Schulz

**BAT-Jahrbuch 1989.** Von Manfred Petin. 744 S., DIN A6, 19,95 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1. ISBN 3-802-98014-X

Rechtzeitig zum Jahreswechsel ist das BAT-Jahrbuch 1989 erschienen. Dieses Taschenbuch enthält den Bundes-Angestelltarifvertrag einschließlich Erläuterungen auf dem Stand Januar 1989 — bereits mit den tariflichen Regelungen über die Arbeitszeitverkürzung — sowie die wesentlichen den BAT ergänzenden Tarifverträge (z. B. über die Gewährung einer Zuwendung, von Urlaubsgeld, vermögenswirksamen Leistungen und Zulagen, Rationalisierungsschutz). Aus der Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT) sind die Tätigkeitsmerkmale des allgemeinen Teils nebst ausgewählten Eingruppierungsabschnitten der Vergütungsordnung und die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1 b zum BAT) abgedruckt.

Nachdem die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes mit den Tarifverträgen vom 14. April 1988 Einvernehmen auch über die Einkommenserhöhungen für die Jahre 1989 und 1990 erzielt haben, enthält das Jahrbuch neben der Vergütungstarifverträgen auch die Vergütungstabellen für das Jahr 1989.

Der Benutzer hat mit dem sehr handlichen Buch die wichtigsten tariflichen Regelungen auf dem neuesten Stand und gesammelt zur Verfügung. Es versetzt ihn in die Lage, sich einen Überblick über seine Rechte zu verschaffen, seine Ansprüche zu erkennen und rechtzeitig geltend zu machen. Ein alphabetisches Sachregister erhöht die Benutzerfreundlichkeit und hilft auch dem in Tarifrechtsfragen weniger Erfahrenen, das Gesuchte schnell und sicher zu finden.

Erwähnenswert ist schließlich noch der sehr günstige Preis für dieses Jahrbuch. Nicht zuletzt auch aus diesem Grund kann das Jahrbuch bestens empfohlen werden.

Amtsrat Uwe Bauer

**Abfall und Abfallentsorgung.** Von Dieter Walprecht. 1989, XVI, 243 S., kart., 78,-DM. Carl Heymanns Verlag, 5000 Köln 41. ISBN 3-452-21351-X

Die Abfallwirtschaft, d. h. die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, rückt mit abnehmenden Entsorgungskapazitäten bei gleichzeitig steigendem Abfallaufkommen und ebenfalls gestiegenen Anforderungen an eine umweltgerechte Entsorgung immer mehr ins Blickfeld der Umweltpolitik. Entsorgungsnotstand und Müllexport sind zu Schlagworten der Tagespolitik in diesem Bereich geworden.

Das vorliegende Handbuch gibt in 13 Beiträgen verschiedener Autoren zu unterschiedlichen Themen einen aktuellen Überblick über die anstehenden Aufgaben und Probleme der Abfallentsorgung.

An den Anfang sind zwei allgemeinere einführende Kapitel gestellt: „Von der Abfallbeseitigung zur Abfallwirtschaft“, verfaßt von H. Frhr. von Lensner und „Vermeidungs- und Verwertungsstrategien“ von D. Ruchay. Beide Abschnitte behandeln die Veränderung, die besonders in den letzten beiden Jahrzehnten die Aufgabe und Zielrichtung der Abfallentsorgung erfahren hat, und geben Antwort auf die Frage, welchen Erfordernissen sie künftig genügen muß.

Im folgenden Kapitel „Abfallbeschreibung, Klassifizierung der Sonderabfälle“ von W. Schenkel wird der Leser dann bereits mit einem komplizierten Bereich der Abfallwirtschaft konfrontiert. In verständlicher Form wird der Abfallkatalog, seine Funktion sowie die Abfallbestimmungsverordnung vorgestellt.

Der nächste Beitrag, „Rechtsvorschriften der Abfallentsorgung“ von U. Doose, stellt die Entwicklung der abfallrechtlichen Vorschriften, das geltende Abfallgesetz des Bundes und dessen Umsetzung in den Ländern am Beispiel von NRW dar. Anschließend werden von K. Scheffold die Möglichkeiten der „Stofflichen Verwertung von Abfällen“ und ihre vor allem marktwirtschaftlichen Grenzen beschrieben.

Das Kapitel „Thermische Verwertung von Abfällen“ von T. Matthes widmet sich der Verbrennung von Hausmüll. Weiten Raum der Abhandlung nimmt die Dar-

stellung der technischen Vorgänge der Müllverbrennung ein, während die Probleme dieser Entsorgungsart nur am Rande behandelt werden.

Im Gegensatz dazu liefert der Beitrag von K. Stief zum Thema „Ablagern von Abfällen“ eine für die Kürze des Beitrags beeindruckende umfassende Schilderung der bei der Ablagerung von Abfällen auf Deponien zu beachtenden Anforderungen und Probleme.

Im Kapitel „Behandlung von Sonderabfällen“ von H. Schnurer werden die Anforderungen an die Sonderabfallentsorgung, insbesondere die Inhalte der künftigen TA-Abfall, beschrieben.

Der Abschnitt „Klärschlamm, Gülle, natürlicher und künstlicher Dünger“ von H. Zimmermann gibt einen Überblick über die tangierten Umweltrechtsbereiche und über die speziellen Regelungen im Abfallrecht, die eine am Wohl der Allgemeinheit orientierte Düngung verlangen.

Im Beitrag von W. Schmeken zum Thema „Altlasten — Zuständigkeiten und Finanzierungsmodelle“ wird die rechtliche Verantwortlichkeit sowie technische Möglichkeiten der Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten, ferner mögliche Finanzierungsmodelle dargestellt.

„Organisationsfragen der Abfallbeseitigung und der Abfallwirtschaft“ behandelt der Beitrag von Dr. H.-J. von der Heide, der sich mit den Zuständigkeiten des Landes, der Kreise und der Gemeinde und der Einbeziehung Privater befaßt.

Das Kapitel „Haftungsfragen im Abfallrecht“ von G. Moskopp zeigt die Haftungsmöglichkeiten des Immissionsschutzrechts, des Wasser- und Deliktsrechts.

Der letzte Beitrag von W. Schmeken und W. Schwade ist dem „Strafrechtlichen Aspekt der Abfallentsorgung“ gewidmet. Neben der allgemeinen Entwicklung des Umweltstrafrechts werden anhand von Einzelfällen die Tatbestandsmerkmale des § 326 StGB, die umweltgefährdende Abfallbeseitigung, und des § 327 StGB, das unerlaubte Betreiben von Anlagen, beschrieben.

Die Fülle der angesprochenen Themen gibt einen guten ersten Einblick in die umfangreiche Problematik der heutigen Abfallentsorgung. Die große Anzahl der erörterten Fragen hat allerdings bei dem begrenzten Umfang des Buches (243 S.) notwendig zur Folge, daß die einzelnen Themen nur angerissen werden können. Leider fehlt bei vielen Beiträgen ein Literaturverzeichnis, das dem Leser den vertieften Einstieg in Einzelprobleme erleichtern würde.

Dem Herausgeber ist es gelungen, namhafte Experten aus den Umweltbehörden des Bundes und der Länder, aus den Kommunalen Spitzenverbänden sowie der Entsorgungs- und Versicherungswirtschaft als Autoren für sein Handbuch zu gewinnen. Doch dies erweist sich gleichzeitig als gewisser Nachteil des Buches. So wird ausschließlich die gegenwärtig offizielle Abfallwirtschaftspolitik dokumentiert, während abweichende Entsorgungskonzepte unerwähnt bleiben. Dies wird besonders an der in allen Beiträgen erkennbaren Favorisierung der Müllverbrennung deutlich.

Insgesamt gesehen kann das Buch wegen seiner Themenvielfalt sowie seiner besonders hervorzuhebenden Aktualität empfohlen werden. Es werden schon absehbare künftige Entwicklungen mitberücksichtigt und mitbehandelt. Den Entscheidungsträgern in politischen Gremien, in den Verwaltungen, den Abfallverursachern und den Entsorgungsbetrieben werden so wertvolle Informationen, Anregungen und Hilfen geboten.

Assessorin Ute Münchgesang-Meinck

**Besoldungsrecht des Bundes und der Länder.** Von Clemens/Millack/Lantermann/Engelking/Henkel. Loseblattkommentar, 24. Erg.Liefg., 356 S., 89,60 DM. Josef Moll Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Mit der 24. Ergänzungslieferung werden die Herausgeber ihrem Versprechen gerecht, das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2369) nach seiner Verabschiedung so schnell wie möglich in der nächsten Lieferung zu berücksichtigen. Das Gesetz ist im wesentlichen rückwirkend zum 1. März 1988 in Kraft getreten. Es regelt die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern im Gleichklang mit dem Tarifabschluß für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Die Besoldungssätze werden stufenweise linear ab 1. März 1988 um 2,4 v. H., ab 1. Januar 1989 um 1,4 v. H. und ab 1. Januar 1990 um 1,7 v. H. angehoben. Die jeweils maßgebenden Besoldungstabellen, die dem Kommentar bereits in der Gestalt des Rundschreibens des BMI vom 19. April 1988 betreffend Abschlagsauszahlungen beigefügt waren, sind in Teil VI abgedruckt.

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt ferner Maßnahmen, die aus dem nunmehr vorliegenden Bericht der Bundesregierung zur strukturellen Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts (BT-Drucks. 11/3129) zur Lösung der vordringlichsten strukturellen Probleme in das Anpassungsgesetz übernommen worden sind. Es handelt sich insbesondere um die stufenweise Aufhebung der abgesenkten Eingangsbesoldung für den gehobenen und höheren Dienst, die Hebung von Eingangssämtern des mittleren Dienstes, die Änderung der Anwärtersonderschlags-Verordnung sowie die Einrichtung eines neuen Spitzenamtes für den einfachen Dienst.

Den Einzelkommentierungen sind wiederum aktuelle Übersichten über die Besoldungsentwicklung zugeordnet worden, die nicht zuletzt wegen ihrer Darstellungsform als Indexreihe bei allen Lesern Aufmerksamkeit finden werden, die an Fragen der Besoldungspolitik interessiert sind.

Im Teil V des Gesamtwerks ist das Landesrecht auf den Stand November 1988 gebracht. So ist die Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes durch das Gesetz zur Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz vom 29. März 1988 vermerkt. Weit aus umfangreichere Änderungen auf Grund des Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 sind erst zum 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

Regierungsdirektor Roland Eichholz

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 20. MÄRZ 1989

Nr. 12

## Güterrechtsregister

### 1241

4 GR 1026 — **Neueintragung** — 2. 3. 1989: Die Eheleute Christian Dietsch, geboren am 25. 9. 1958, und Waltraud Dietsch geb. Röhrig, geboren am 23. 9. 1950, beide wohnhaft in Lorsch, haben durch Vertrag vom 20. August 1987 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 2. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1242

GR 597 — **Neueintragung** — 2. 3. 1989: Die Eheleute Willi Alfred Pfeiffer, Dachdecker, und Brigitte Pfeiffer geb. Helm, Schneiderin, Obereisenhausen, Eisenhäuser Straße 78, 3564 Steffenberg, haben durch notariellen Vertrag vom 14. Februar 1989 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 2. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1243

**Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt**

GR 2611 — 6. 3. 1989: Die Eheleute Eberhard Kurt Johannes Hitz-Schwanecke geb. Hitz, kaufm. Angestellter, und Gudrun Schwanecke, Krankenschwester, Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 13. Januar 1989 Gütertrennung vereinbart.

GR 2616 — 13. 1. 1989: Die Eheleute Jürgen Kurt Scheiner und Renate Scheiner geb. Fink, Weiterstadt 3, haben durch Vertrag vom 12. September 1988 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 7. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1244

**Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main**

73 GR 16 034 — Andreas Gunt, geboren am 29. März 1959, und Brigitte Marie, geborene Maestlé, geboren am 26. Oktober 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 035 — Ghazi Mohammed Kassem, geboren am 6. Januar 1955, und Vassiliki, geborene Nenoglou, geboren am 6. November 1945, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 036 — Reinhard Karl Martin, geboren am 31. März 1954, Frankfurt am Main, und Jutta, geborene Paulsen, geboren am 21. Juni 1954, Steinbach/Taunus. Durch Ehevertrag vom 8. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 037 — Günter Kohl, geboren am 15. Juni 1946, und Gabriele Gudrun, geborene Hartmann, geboren am 9. August 1946, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 038 — Werner Meyer, geboren am 4. Januar 1947, und Gisela, geborene Ofenstein, geboren am 24. Februar 1946, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. Mai 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 039 — Achim Heisch, geboren am 25. Mai 1960, und Inge Elisabeth, geborene Dietz, geboren am 10. April 1950, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 040 — Reinhold Wilhelm Scondo, geboren am 13. August 1954, und Marlies, geborene Bender, geboren am 12. Mai 1954, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 041 — Horst Heiner Dahmen, geboren am 17. April 1958, und Angela, geborene Jansen, geboren am 10. September 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 042 — Sheriff Drammeh, geboren am 5. Februar 1953, und Carola, geborene Maage, geboren am 29. November 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 043 — Fred-Reiner Friedrich Schmenkel, geboren am 19. April 1948, und Dagmar Clara Helene, geborene Bley, geboren am 1. Januar 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 044 — Peter Prochnow, geboren am 23. März 1933, und Inge, geborene Rostomily, geboren am 3. April 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 045 — Wolfgang Michlmayr, geboren am 24. Februar 1946, und Ruth, geborene Riediger, geboren am 13. August 1944, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 046 — Slavoljub Stojanović, geboren am 14. März 1960, und Bettina Will-Stojanović geborene Will, geboren am 4. Dezember 1967, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 047 — Friedrich Karl Richard Buhlmann, geboren am 20. April 1945, und Renate Helene, geborene Mathes, geboren am 20. April 1940, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

### Veränderung

73 GR 12 887 — Claus-Dieter Koller, Kraftfahrer, und Pauline Magdalene, geborene Krämer, Groß-Umstadt. Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1988 ist die Gütertrennung aufgehoben worden.

6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1989 **Amtsgericht, Abt. 73**

### 1245

GR 2098 — **Veränderung** — 3. 3. 1989: Wetz, Reinhold, Wetz, geb. Klafft, Hannelore, Brückgartenweg 10, 6350 Bad Nauheim 4. Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 17. Februar 1989 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1246

5 GR 1701 — **Neueintragung** — 20. 2. 1989: Eheleute: Drogist Thomas Albert und Erzieherin Petra Albert, geb. Schleichert, beide Petersberg. Durch notariellen Vertrag vom 30. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 20. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1247

5 GR 1702 — **Neueintragung** — 20. 2. 1989: Eheleute: Peter Schneider und Karin Schneider geb. Seidel, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 3. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 20. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1248

**Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau**

41 GR 2362 — 2. 2. 1989: Eheleute Feinwerkmechaniker Wolfgang Dorsch und Steuerfachgehilfin Angela Dorsch geb. Grimm, beide wohnhaft in Maintal. Durch Vertrag vom 15. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2363 — 21. 2. 1989: Eheleute Kauffrau Monika Jung geb. Proll und kfm. Angestellter Robert Jung, beide wohnhaft in Hanau. Durch Vertrag vom 17. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2364 — 22. 2. 1989: Eheleute Industriekauffrau Carmen Cita Ohl geb. Malchus und Elektroanlageninstallateur Holger Ohl, beide wohnhaft in Hanau. Durch Vertrag vom 16. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 22. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 41**

### 1249

**Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main**

GR 5176 — 6. 3. 1989: Eheleute Jürgen Fischer und Dagmar Angelika Ingeborg Fischer geb. Utz in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 30. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5177 — 6. 3. 1989: Eheleute Georgios Atmatzidis und Aphrodite Atmatzidis geb. Ntissou in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 1. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 6. 3. 1989 **Amtsgericht, Abt. 5**

### 1250

GR 1159 — **Neueintragung** — 24. 2. 1989: Eheleute Hans-Otto Winkler, Küchenmeister, geboren am 1. 1. 1958, und Kathrin Winkler geb. Weiß, Köchin, geboren am 28. 5. 1967, An der Bahn 1, 6330 Wetzlar 17 (Dutenhofen). Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Wetzlar vom 21. September 1988 — Urkundenrolle Nr. 496/1988 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 24. 2. 1989 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 1251

#### Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 878 — 6. 1. 1989: Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) im VDH und in der FCI, Rechtssitz Augsburg, Ortsgruppe Oberursel (Taunus), Oberursel.

VR 879 — 27. 1. 1989: F.C. Cosmos Wendehammer Oberursel e. V.

VR 880 — 2. 2. 1989: HL-Arbeitskreis zur Sicherung der Fleischqualität e. V., Bad Homburg.

VR 881 — 2. 2. 1989: Bad Homburger Turmschwalben e. V., Bad Homburg.

VR 882 — 2. 2. 1989: Pétanque-Club Oberursel '86, Oberursel.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 3. 1989

Amtsgericht

### 1252

4 VR 604 — Neueintragung — 2. 3. 1989: International Police Association (Internationale Polizei-Assoziation), Deutsche Sektion e.V., Landesgruppe Hessen e. V., Verbindungsstelle Bergstraße, Bensheim.

6140 Bensheim, 2. 3. 1989

Amtsgericht

### 1253

4 VR 605 — Neueintragung — 2. 3. 1989: Dogugschde — Odenwälder Kleinkunst Verein, Lautertal-Lautern.

6140 Bensheim, 2. 3. 1989

Amtsgericht

### 1254

4 VR 606 — Neueintragung — 2. 3. 1989: Verein zur Förderung der Waldorf-Pädagogik Bergstraße, Bensheim.

6140 Bensheim, 2. 3. 1989

Amtsgericht

### 1255

VR 558 — Neueintragung — 27. 2. 1989: Volkstanz- und Trachtengruppe Gladenbach e. V., Gladenbach.

3560 Biedenkopf, 27. 2. 1989

Amtsgericht

### 1256

#### Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2091 — 10. 1. 1989: Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Arheilgen e. V. in Darmstadt.

VR 2093 — 16. 2. 1989: Bildungswerk Ökologie in Darmstadt.

VR 2095 — 17. 2. 1989: 1. Bismarck-Runde Darmstadt in Darmstadt.

VR 2097 — 24. 2. 1989: Bagpipe Association of Germany (BAG) in Darmstadt.

#### Auflösungen

VR 12088 — 23. 2. 1989: Ferienkolonie e. V. in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 27. August 1988 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 764 — 2. 2. 1989: Verein der Zellstoff-, Holzstoff-, Papier- und Pappfabriken von Hessen in Darmstadt. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 1988 ist der Verein aufgelöst.

VR 1111 — 2. 3. 1989: Unterstützungskasse der MONTIG, Montagebau-Industrie GmbH, Darmstadt-Eberstadt e. V. in Darmstadt-Eberstadt. Die Mitgliederversammlung vom 24. Januar 1989 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6100 Darmstadt, 7. 3. 1989

Amtsgericht

### 1257

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg  
8 VR 676 — 6. 3. 1989: Sportverein „Rot-Weiß“ Radheim; Sitz: 6117 Schaaheim OT Radheim.

8 VR 675 — 6. 3. 1989: Volkschor-Sängerband 1840 Babenhausen; Sitz: 6113 Babenhausen/Hessen.

8 VR 674 — 6. 3. 1989: Loge des Elefanten; Sitz: 6115 Münster.

6110 Dieburg, 6. 3. 1989

Amtsgericht

### 1258

VR 645 — Neueintragung — 2. 3. 1989: Deutsch-Englische Gesellschaft e. V. in Dillenburg.

6340 Dillenburg, 2. 3. 1989

Amtsgericht

### 1259

#### Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9252 — 2. 2. 1989: Club Frankfurter Wirtschaftsjournalisten.

73 VR 9253 — 14. 2. 1989: Türkisch-Deutsches Kulturzentrum.

73 VR 9254 — 17. 2. 1989: FRANKFURT PRINCE HALL ASWAN ASSOCIATION.

73 VR 9255 — 17. 2. 1989: Freundeskreis der Kunstturnerinnen im Deutschen Turner-Bund (DTB).

73 VR 9256 — 20. 2. 1989: KEET Privates Institut zur Kybernetischen Erschließung und Erforschung von Transzendenz.

73 VR 9257 — 20. 2. 1989: AGORA Ambulante Beratung und Betreuung für Menschen in sozialen Notlagen.

73 VR 9258 — 20. 2. 1989: Boccia Club Frankfurt/M.

73 VR 9259 — 22. 2. 1989: Material-Management-Club Frankfurt (abgekürzt: MMC Frankfurt).

73 VR 9261 — 22. 2. 1989: Gemeinsam organisieren: OekoNovia Verein zur Förderung kooperativer und umweltverträglicher Ökonomie.

73 VR 9260 — 22. 2. 1989: „Mu-Ki-Va“ — Treffpunkt für Frau und Familie (Mütterzentrum).

73 VR 9262 — 23. 2. 1989: Kreis der Freunde und Förderer des Stammes St. Bonifatius der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Hofheim.

73 VR 9263 — 24. 2. 1989: Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG), Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen.

#### Veränderung

73 VR 7470 — 10. 2. 1989: Aktionsgemeinschaft Deutsche Fliese. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 73

### 1260

#### Neueintragungen beim Amtsgericht Fürth (Odw.)

VR 400: Odenwälder Volkstanz- und Trachtengruppe Weschnitz in Fürth-Weschnitz.

VR 401: MGV 1869 Affolterbach in Wald-Michelbach-Affolterbach.

6149 Fürth (Odw.), 8. 3. 1989

Amtsgericht

### 1261

5 VR 964 — Neueintragung — 6. 3. 1989: Verbraucherschutzverband Fulda e. V. — Fulda.

6400 Fulda, 6. 3. 1989

Amtsgericht

### 1262

41 VR 1171 — Neueintragung — 3. 3. 1989: 1. Cricket Club Hanau e. V., Hanau.

6450 Hanau, 3. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 41

### 1263

VR 264 — Neueintragung — 1. 3. 1989: TC-88 Mackenzell e. V., 6418 Hünfeld-Mackenzell, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 3. 3. 1989

Amtsgericht

### 1264

#### Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 2067 — 9. 9. 1988: Ballett-Arena Kassel, Theater am Königstor, Sitz Kassel.

VR 2068 — 16. 9. 1988: LOHNSTEUER-HILFEVEREIN FULDATAL, Sitz Kassel.

VR 2069 — 28. 9. 1988: Netzwerk Theater, Sitz Kassel.

VR 2070 — 28. 9. 1988: film und videowerkstatt kassel, Sitz Kassel.

VR 2071 — 28. 9. 1988: MGV 1877 Mönchehof Männer und Frauenchor, Sitz Espenau.

VR 2072 — 28. 9. 1988: Wasserski-Club Fulda-Brück 1988, Sitz Bergshausen-Fulda-Brück.

VR 2073 — 28. 9. 1988: Kasseler Sportvereinigung Auedamm, Sitz Kassel.

VR 2074 — 18. 10. 1988: „Suppenkasper“ — Verein zur Förderung der kindgerechten Ernährung, Sitz Kassel.

VR 2075 — 20. 10. 1988: KUNSTTHEATER, Sitz Kassel.

VR 2076 — 3. 11. 1988: Kunstforum Kassel, Sitz Kassel.

VR 2077 — 14. 11. 1988: Markt + Vision, Sitz Kassel.

VR 2078 — 14. 11. 1988: Kasseler Selbsthilfe-Initiative Väter ohne Kinder, Sitz Kassel.

VR 2079 — 28. 11. 1988: Arbeitsgemeinschaft Jugend und Arbeitslosigkeit in Kurhessen-Waldeck, Sitz Kassel.

VR 2080 — 28. 11. 1988: Verein für eine umweltgerechte Energiepolitik Kassel, Sitz Kassel.

VR 2081 — 30. 11. 1988: Hauptvereinigung der Klein- u. Familienbetriebe, Sitz Kassel.

VR 2082 — 30. 11. 1988: Bezirksvereinigung der Klein- u. Familienbetriebe, Sitz Kassel.

VR 2083 — 14. 12. 1988: VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER HERDERSCHULE, Sitz Kassel.

VR 2084 — 19. 12. 1988: CDU-Chor Kassel, Sitz Kassel.

VR 2085 — 23. 12. 1988: GESANGVEREIN LIEDERKRANZ BERGSHAUSEN, Sitz Fulda-Brück-Bergshausen.

VR 2086 — 4. 1. 1989: Verein von Arbeitsinvaliden, Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten, Unfallgeschädigten/-rentnern und Witwen, Sitz Kassel.

VR 2087 — 4. 1. 1989: Gustav Mahler-Festspiele Kassel, Sitz Kassel.

VR 2088 — 11. 1. 1989: „Freundeskreis Vorderer Westen“ — Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Gefährdete — Sitz Kassel.

VR 2089 — 19. 1. 1989: Ostern International Kunst und Begegnung, Sitz Kassel.

VR 2090 — 24. 1. 1989: VOLKSCHOR 1913 IHRINGSHAUSEN, Sitz Fulda-Brück-Ihringhausen.

VR 2091 — 26. 1. 1989: Kulturförderkreis Nordhessen, Sitz Kassel.

VR 2092 — 27. 1. 1989: Aktion „Hugenotten helfen“, Sitz Kassel.

VR 2093 — 30. 1. 1989: 30. 1. 1989: Kasseler Schlittschuh Club, Sitz Kassel.

VR 2094 — 30. 1. 1989: Grasforscher, Sitz Kassel.

VR 2095 — 30. 1. 1989: Bergauf-Bergunter Mountain Bike Kassel — BB MTB Kassel — Sitz Kassel.

VR 2096 — 30. 1. 1989: Arbeitsgemeinschaft Solartechnik Kassel, Sitz Kassel.

VR 2097 — 1. 2. 1989: Förderverein Gemeinsam, Sitz Kassel.

VR 2098 — 8. 2. 1989: Tenniskreis Kassel-Land e.V. im HTV, Sitz Kassel.

VR 2099 — 9. 2. 1989: Gemischter Chor Fuldabrück, Sitz Fuldabrück 2.

VR 2100 — 9. 2. 1989: Aerholic, Sitz Kassel.

VR 2101 — 14. 2. 1989: Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Fuldatal und Umgebung, Sitz Fuldatal.

VR 2102 — 14. 2. 1989: Verein zur Förderung des Volleyballsports des SSC-Vellmar, Sitz Vellmar.

VR 2103 — 14. 2. 1989: Gesellschaft für Fort- und Weiterbildung im Gesundheits- und Sozialbereich, Sitz Kassel.

VR 2104 — 21. 2. 1989: POLO CLUB KASSEL, Sitz Kassel.

VR 2105 — 21. 2. 1989: Verein Schloß Schönfeld in Kassel, Sitz Kassel.

#### Veränderungen

VR 729 — 3. 10. 1988: KLEINGÄRTNER-VEREIN BELVEDERE KASSEL, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. September 1988 ist der Verein aufgelöst.

VR 823 — 19. 12. 1988: Unterstützungseinrichtung der Maschinenfabrik Dianawerk Hermann Schaumburg, Kassel-B., Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. November 1988 ist der Verein aufgelöst.

VR 1290 — 6. 10. 1988: Rentenzuschußkasse der co op Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands vom 26. September 1988 ist der Verein aufgelöst.

VR 1709 — 11. 1. 1989: Förderverein Schulen im Einzugsbereich Niederzwehren, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. November 1988 ist der Verein zum 31. Dezember 1988 aufgelöst.

3500 Kassel, 2. 3. 1989 **Amtsgericht**

#### 1265

1 VR 302 — Neueintragung — 24. 2. 1989: Freie Wählergemeinschaft Korbach e.V. (Abkürzung: FWG e.V.) in Korbach.

3540 Korbach, 24. 2. 1989 **Amtsgericht**

#### 1266

7 VR 639 — Neueintragung — 7. 3. 1989: Solidaritätsfonds für Arbeitslose im Bistum Limburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 7. 3. 1989 **Amtsgericht**

#### 1267

VR 1437 — Neueintragung — 28. 2. 1989: Männergesangverein 1889 Wehrshausen, Sitz: Marburg Stadtteil Wehrshausen.

3550 Marburg, 28. 2. 1989 **Amtsgericht**

#### 1268

VR 1394 — Neueintragung — 27. 2. 1989: griechischer Epirus-Verein in Offenbach/M und Umgebung, Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 27. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 5**

#### 1269

VR 385 — Neueintragung — 8. 3. 1989: Triathlon '89 Rotenburg/Fulda, Sitz: 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 8. 3. 1989 **Amtsgericht**

#### 1270

VR 526 — Neueintragung — 3. 3. 1989: R.C.R. Racing Club Rodgau, 6054 Rodgau 3.

6453 Seligenstadt, 3. 3. 1989 **Amtsgericht**

### Liquidationen

#### 1271

Als Liquidatoren des eingetragenen Vereins Interessengemeinschaft Neue Mühle — Kassel machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

3500 Kassel, 6. 3. 1989

Die Liquidatoren  
Paul Thiel  
Karl-Heinz Dohnal

### Vergleiche — Konkurse

#### 1272

6 N 129/85 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Music-Corner Uwe Beck GmbH, Urseler Straße 49, Bad Homburg v. d. Höhe, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 3. 1989 **Amtsgericht**

#### 1273

4 N 6/89: In dem Verfahren auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma WWL Industrieklima Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 6204 Taunusstein-Seitzenhahn, Kirschweidstraße 19, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Bernd Lauterbach, wird gemäß § 106 Abs. 1 KO einstweilen zur Sicherung und zur Feststellung der Höhe der Konkursmasse angeordnet:

1. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin.

2. Als Verwalter und Gutachter wird Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz, bestellt.

Die Schuldner der Firma WWL Industrieklima GmbH haben nur an den Verwalter zu leisten.

3. Der Schuldnerin wird verboten, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen (Veräußerungsverbot). Darunter fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Die Maßnahmen treten heute um 12.00 Uhr in Kraft.

6208 Bad Schwalbach, 8. 3. 1989 **Amtsgericht**

#### 1274

1 VN 1/89: Die Firma HiFi- und Akustik Vertriebs- und Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Dieter Meixner, Bahnhofstraße 21, 6367 Karben, hat durch einen am 28. Februar 1989 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Auf der Körnerwiese 8, 6000 Frankfurt am Main, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Zugleich wird heute, den 7. März 1989, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergl.O. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldner der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten.

Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Die Antragstellerin wird gem. § 10 Vergl.O. zur Beibringung der noch fehlenden Angaben und Unterlagen nach §§ 3, 4 Vergl.O. eine Frist von 10 Tagen gesetzt.

6368 Bad Vilbel, 7. 3. 1989 **Amtsgericht**

#### 1275

-1 VN 2/89: Die Firma HiFi- und Akustik Vertriebs GmbH & Co. KG, vertreten durch phG. HiFi- und Akustik Vertriebs- und Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Dieter Meixner, Bahnhofstraße 21, 6367 Karben, hat durch einen am 28. Februar 1989 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen), zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Zugleich wird heute, den 7. März 1989, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergl.O. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldner der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Die Antragstellerin wird gem. § 10 Vergl.O. zur Beibringung der noch fehlenden Angaben und Unterlagen nach §§ 3, 4 Vergl.O. eine Frist von 10 Tagen gesetzt.

6368 Bad Vilbel, 7. 3. 1989 **Amtsgericht**

#### 1276

4 N 7/89: Konkursantragsverfahren zur Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma WKS Kogel KG, vertreten durch den Komplementär Werner Kogel, Von-Humboldt-Straße 67, 6148 Heppenheim.

1. Zur Sicherung der Masse wird für den Geschäftsbetrieb der Schuldnerin Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Scheel, Darmstädter Straße 67, 6140 Bensheim, bestellt.

2. Der Schuldnerin wird bis zur endgültigen Entscheidung über den Konkursantrag verboten, Zahlungen zu leisten, Forderungen einzuziehen oder über sie anderweitig zu verfügen, Gegenstände des Betriebes, auch wenn sie nicht im Eigentum stehen, herauszugeben sowie Grundstücke zu belasten oder über Rechte hieran zu verfügen (vorläufiges Zahlungs- und Verfügungsverbot).

6140 Bensheim, 3. 3. 1989 **Amtsgericht**

#### 1277

3 N 23/87 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wendel-Maschinenfabrik GmbH, 6470 Büdingen, Industriestraße 36, gesetzlich vertreten durch den bestellten Geschäftsführer Henry Martin Wendel, 6470 Büdingen, Am Dohlberg, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände,



Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 10. April 1989, 15.00 Uhr, Raum 8, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 22.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 175 920,— DM Vergütung, 5 204,99 DM bare Auslagen, 7% Umsatzsteuer.

6470 Büdingen, 6. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1278

3 N 8/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. Februar 1985 verstorbenen, zuletzt in 6474 Ortenberg, Neuer Weg 6, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Heinrich Kraft, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, den 10. April 1989, 14.00 Uhr, Raum 8, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 22.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 3 413,74 DM Vergütung, 126,13 DM bare Auslagen, 7% Umsatzsteuer.

6470 Büdingen, 6. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1279

9 N 31/88: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 4. 12. 1987 verstorbenen Günther Wittmann, zuletzt wohnhaft Berliner Ring 25, 6233 Kelkheim, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 156 335,30 DM. Es ist ein Massebestand von 19 331,42 DM vorhanden, aus dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1989  
Der Konkursverwalter  
Hembach  
Rechtsanwalt

### 1280

81 N 241/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma K. G. Lohse Graphischer Großbetrieb GmbH & Co., vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Lohse & Conrad Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer: Kaufmann Konrad Gerhard Lohse und Kaufmann Otto Conrad; Am Industriehof 7—9, 6000 Frankfurt am Main 93, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf den

4. April 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, III. Stock, Zimmer 326, Gebäude D, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 20. 2. 1989  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 1281

81 N 145/89: Über das Vermögen der TIG Computer Handelsgesellschaft mbH i. L., Frankfurter Straße 63, 6236 Eschborn/Taunus, gesetzlich vertreten von dem Liquidator Michael Hornauer, wird heute, am 23. Februar 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Karin Hahn, Oberschelder Weg 2—4, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel. 58 10 68.

Konkursforderungen sind bis zum 28. April 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 7. April 1989, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 12. Mai 1989, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. April 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 23. 2. 1989  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 1282

81 N 310/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heckmann u. Co Fratex GmbH, Mannheimer Straße 115, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Charles Heckmann, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den

12. April 1989, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Zeil 42, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326, Gebäude D, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 24. 2. 1989  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 1283

81 N 131/89: Über das Vermögen des eingetragenen Vereins Kulturinitiative Frankfurt, Bachmannstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 28. Februar 1989, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Herrmann, Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 25 00 71.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Mai 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 4. April 1989, 9.05 Uhr,

Prüfungstermin am 6. Juni 1989, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Mai 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1989  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 1284

81 N 126/89: Über das Vermögen der AQUA nettoyage Reinigungsprodukte GmbH, Seehofstraße 8 a, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Bernhard Müller und Franz Walter, wird heute, am 1. März 1989, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 26. April 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 7. April 1989, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 12. Mai 1989, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. April 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 1. 3. 1989  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 1285

N 20/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fischer Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Wald-Michelbach-Siedelsbrunn, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 6 889,30 DM, seine Auslagen 1 711,20 DM, Gläubigerausschuß 450,— DM.

6149 Fürth (Odw.), 2. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1286

24 N 58/88: Über das Vermögen der CCH Massivhaus Vertriebs GmbH, An den Buchen 13, 6082 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch die Geschäftsführerin Jitka Hacke, Nelkenweg 17, 6082 Mörfelden-Walldorf, ist am 27. Februar 1989, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Adelnstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 13. Mai 1989 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

10. April 1989, 14.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

5. Juni 1989, 14.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, I. Stock, Raum 178.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. März 1989 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 1. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1287

42 N 21/89: Über den Nachlaß des Rentners Helmut Kotzur, zuletzt wohnhaft gewesen Wilhelmsbader Straße 23, 6457 Maintal 1, Nachlaßpfleger: Walter Schmidt, Heinrich-Bott-Straße 3, 6450 Hanau 1, wird heute, 23. Februar 1989, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Schmidt, Walter, Heinrich-Bott-Straße 3, 6450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 28. März 1989.

Vor dem Amtsgericht, Raum 159 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

20. April 1989, 11.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. März 1989 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6450 Hanau, 27. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 42**



**1288**

N 42/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Ausbau-Vertriebsgesellschaft mbH Philipp + Hammer** vor dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 6460 Gelnhausen, Aktenzeichen N 42/81, stellt der Konkursverwalter Massearumt fest. Die Masseschulden im Sinne der §§ 59 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und 58 Nr. 3 können nicht beglichen werden. Berücksichtigung finden nur die Forderungen im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und teilweise die Massekosten im Sinne des § 58 Nr. 1 und 2.

6450 Hanau, 3. 3. 1989

**Der Konkursverwalter**  
Kloz, Rechtsanwalt

**1289**

65 N 119/85: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Kunstgewerbe Occasione GmbH, Kassel**, vertreten durch den Notgeschäftsführer **Hans-Werner Weingart, Holzgarten 6 A, 3500 Kassel**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 21. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 65**

**1290**

65 N 256/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **G. Kahl GmbH, Fasanenweg 59, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer **Gerhard Kahl, HRB 2715 AG Kassel**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters; zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 31. März 1989, 12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich Mehrwertsteuer ist auf 20 002,23 DM festgesetzt worden.

3500 Kassel, 1. 3. 1989 **Amtsgericht, Abt. 65**

**1291**

65 N 24/89: Über das Vermögen der **Langer Heizungsbau GmbH i. L., früher Kassel, Baumgartenstraße 28**, vertreten durch den Liquidator **Wolfgang Langer, wohnhaft Hohemannstraße 43, 3500 Kassel, HRB 3214 AG Kassel**, ist am 1. März 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Wolfgang Ziegler, Kassel, Untere Königsstraße 71.**

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1989 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 13. April 1989, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 31. August 1989, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. April 1989 anzeigen.

3500 Kassel, 3. 3. 1989 **Amtsgericht, Abt. 65**

**1292**

N 11/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren **Firma Rupp GmbH, Boveriestraße 7, 6840 Lampertheim**, wird Termin zur Gläubigerversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- a) Bericht des Konkursverwalters,
- b) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, bestimmt auf  
Dienstag, den 11. April 1989, 14.15 Uhr, Zimmer 14, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.

6840 Lampertheim, 23. 2. 1989 **Amtsgericht**

**1293**

N 15/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren **Firma Hermann Rupp, Inh. Helene Wayand, Boveriestraße 7, Lampertheim**, wird Termin zur Gläubigerversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- a) Bericht des Konkursverwalters,
- b) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, bestimmt auf  
Dienstag, den 11. April 1989, 14.00 Uhr, Zimmer 14, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.

6840 Lampertheim, 23. 2. 1989 **Amtsgericht**

**1294**

7 N 22/89: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Firma FJ Textilhandel GmbH, Egelsbach, Fasanenweg 7**, Geschäftsführer: **Friedrich Josef Jäger, 6143 Lorsch, Hirschstraße 11**, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt **Knel-ler, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144—150, Tel. (0 61 09) 6 10 51**, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 6. 3. 1989 **Amtsgericht**

**1295**

7 N 10/89: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Autolackiererei Heinz Werner GmbH, Hünfelden-Heringen**, vertreten durch den Geschäftsführer **Heinz Werner, 6229 Schlagenbad 3, Müllerpfad 1.**

Der Schuldnerin ist am 8. März 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 3. 1989 **Amtsgericht**

**1296**

7 N 102/88: Über das Vermögen der Firma **GfR Gesellschaft für Raumgestaltung mbH, Dreihernsteinplatz 30, 6078 Neu-Isenburg**, vertreten durch den Geschäftsführer **Stephan Bastian**, wird heute, am 2. März 1989, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.**

Konkursforderungen sind bis 8. Mai 1989 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 19. April 1989, 9.00 Uhr; und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 21. Juni 1989, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. April 1989.

6050 Offenbach am Main, 6. 3. 1989 **Amtsgericht**

**1297**

4 N 5/89: Über das Vermögen der Firma **Stefan Schneider Holzbau GmbH in Liquidation, Kelsterbacher Straße 15, 6096 Raunheim**, gesetzlich vertreten durch den Liquidator **Stefan Schneider, Kelsterbacher Straße 15, 6096 Raunheim**, ist am 8. März 1989, um 14.10 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsbeistand **Köhle, Adelongstraße 13, 6100 Darmstadt, Telefon 0 61 51 / 2 68 99.**

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1989 zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. April 1989, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 25. April 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B.**

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 7. April 1989 ist angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 8. 3. 1989 **Amtsgericht**

**1298**

N 4/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **RADIX Bau-Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH, früher 6453 Seligenstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer **Helmut Schubert, Frankfurter Straße 86, 6054 Rodgau 3**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 28. 2. 1989 **Amtsgericht**

**1299**

4 N 4/89: Über das Vermögen des am 2. 7. 1988 verstorbenen **Werner Knebel, zuletzt wohnhaft in 6290 Weilburg, Goethestraße 3**, wird heute, am 20. Februar 1989, 12.00 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet.

Herr **Otto Spilker, 6290 Weilburg, Limburger Straße 61**, wird zum Konkursverwalter ernannt.

1. Konkursforderungen sind bis zum 3. April 1989 bei Gericht zweifach anzumelden.

2. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf den

7. April 1989, 14.00 Uhr, Zimmer 22.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die sie abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. April 1989 anzuzeigen.

6290 Weilburg, 20. 2. 1989 **Amtsgericht**

**1300**

3 N 9/89: Über das Vermögen der Firma **Katic Baudekoration GmbH, Oberdorfstraße 22, 6330 Wetzlar-Steindorf**, ist heute, 8. März 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Heinz-Dieter Schütze, Wetzlar, Langgasse 70.**

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 24. April 1989.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, Stock II, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

8. Mai 1989, 9.00 Uhr: Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

8. Mai 1989, 9.00 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. April 1989 anzeigen.

6330 Wetzlar, 8. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1301

62 N 62/83 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Edition c.o.l.s. GmbH, früher 6200 Wiesbaden, Lanzstraße 13**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 27. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1302

62 N 53/89: Über den Nachlaß der am 2. November 1988 verstorbenen **Marie Luise Kohlenbecker geborene Distel, zuletzt wohnhaft Röderstraße 42, 6200 Wiesbaden**, wird heute, 27. Februar 1989, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Christoph Remmert, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 20. März 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1989.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 24. April 1989, 14.30 Uhr, Zimmer 412 im Nebengebäude Moritzstraße 5.

6200 Wiesbaden, 27. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1303

62 VN 2/89, 62 N 63/89: Über das Vermögen der **VAG Autovermietung Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Vereinigte Selbstfahrer KG, Luisenstraße 28, 6200 Wiesbaden, mit Zweigstellen in Bonn und Saarbrücken**, vertreten durch die VAG Autovermietung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Luisenstraße 28, 6200 Wiesbaden, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Franz Eckart und Günter Eckart, wird heute, am 27. Februar 1989, 14.30 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis 20. März 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1989.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 17. April 1989, 14.15 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 28. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1304

62 VN 3/89, 62 N 64/89: Über das Vermögen der **VAG Autovermietung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Luisenstraße 28, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Franz Eckart und Günter Eckart, wird heute, 27. Februar 1989, 14.30 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis 20. März 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1989.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 17. April 1989, 14.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 28. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1305

62 N 238/86 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Flash Fashion GmbH, früher 6200 Wiesbaden, Rheingaustraße 85**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 27. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1306

62 N 48/89: Über den Nachlaß der zwischen dem 31. 8. und 2. 9. 1988 verstorbenen **Josephine Börger, zuletzt wohnhaft Häherweg 2, 6200 Wiesbaden-Dotzheim**, wird heute, am 27. Februar 1989, 14.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 20. März 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1989.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 24. April 1989, 15.00 Uhr, Zimmer 412.

6200 Wiesbaden, 27. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1307

62 N 87/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Unicom Consumer Electronics GmbH, früher ansässig Karl-Bosch-Straße 10, 6200 Wiesbaden**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 222 285,86 DM zuzüglich Zinsen. Hiervon sind noch die restlichen Gerichtskosten sowie das Honorar des Konkursverwalters nebst Auslagen zu berichtigen.

Zu berücksichtigen sind, nachdem die Forderungen der Rangklasse I gemäß § 170 KO bereits vorab ausgeschüttet wurden, 198 485,99 DM in Rangklasse II, 1 320,05 DM in Rangklasse III sowie 2 652 997,63 DM nicht bevorrechtigte Forderungen in Rangklasse VI.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden (Konkursabteilung) unter Az. 62 N 87/85 aus.

6200 Wiesbaden, 6. 3. 1989

**Der Konkursverwalter**  
J. Reinemer  
Rechtsanwalt

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch

zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1308

4 K 18/88: Der im Grundbuch von Hartenrod, Band 47, Blatt 1728, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 14, Flurstück 3/13, Gebäude- und Freifläche, Weltersberg 20, Größe 3,03 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Juni 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maage, Ursula, geborene Ruopp, geboren am 8. Oktober 1946, Hartenrod, Am Weltersberg 20, 3551 Bad Endbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

121 010,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 20. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1309

4 K 30/88: Der im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 63, Blatt 2148, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 25, Flurstück 8/1, Gebäude- und Freifläche — Erholung, Auf dem Keller, Größe 3,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Mai 1989, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Wanisch, Teklja, geborene Sevcuk, verstorben am 10. 8. 1985,

b) Wanisch, Josef, geboren am 26. Mai 1941, 4630 Bochum 1, Ferdinand-Lassalle-Straße 5,

c) Tomic, Elvira, geborene Wanisch, geboren am 17. September 1942, 6800 Mannheim, Waldhofstraße 22,

d) Wanisch, Willi, geboren am 29. August 1944, 4630 Bochum 1, Weserstraße 3,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

112 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 20. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1310

K 19/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgsolms, Band 115, Blatt 2208,

lfd. Nr. 14, Flur 4, Flurstück 57, Freifläche, Helgenstraße 18, Größe 4,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Mai 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Manfred Vit und Elge, geb. Schrenk, Solms, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**6333 Braunfels**, 6. 3. 1989

**Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

### 1311

61 K 59/88: Der im WE-Grundbuch von Griesheim, Band 317, Blatt 12 626, eingetragene 5186,482/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 515/4, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 217, Größe 27,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung „Waldschlößchen“, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 17. Mai 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Volker Trautmann, geb. 17. 9. 1941, Steuerberater, Hanau,

b) Hildegard Birmer geb. Barufke, Kauffrau, Griesheim, — Gesellschaft nach Bürgerlichem Recht —.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt**, 6. 3. 1989

**Amtsgericht**

### 1312

61 K 114/87: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 215, Blatt 9565, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 169, Hof- und Gebäudefläche, Pfützenstraße 50, Größe 7,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans Walter Ruppert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt**, 7. 3. 1989

**Amtsgericht**

### 1313

3 K 79/87: Der im Grundbuch von Kleestadt, Band 28, Blatt 1241, eingetragene Grundbesitz, Kleestadt, Flur 1, Flurstück 928, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 50, Größe 8,30 Ar,

soll am Montag, dem 3. Juli 1989, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Borislav Kwiek, 6112 Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg**, 22. 2. 1989

**Amtsgericht**

### 1314

8 K 22/88: Die im Grundbuch von Haiger, Band 112, Blatt 3745, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 27, Flurstück 90/6, Betriebsgelände Bahnhofstraße, Größe 2,90 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 27, Flurstück 90/7, desgl., das., Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 27, Flurstück 90/11, Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Bahnhofstraße, Größe 8,33 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 27, Flurstück 90/12, desgl., das., Größe 106,92 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 17. Mai 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Kurt Knödler GmbH & Co. Grundbesitz, Entwicklung und Verwaltung, Sitz Fellbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 800 000,— DM für alle Grundstücke einheitlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**6340 Dillenburg**, 24. 2. 1989

**Amtsgericht**

### 1315

3 K 61/88: Das im Grundbuch von Heldra, Band 38, Blatt 1297, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heldra, Flur 7, Flurstück 28/12, Gebäude- und Freifläche, August-Hermann-Franke-Straße 2, Größe 6,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Juli 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Schrobbsdorff, Berlin 37.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**3440 Eschwege**, 27. 2. 1989

**Amtsgericht**

### 1316

84 K 282/88: Das im Grundbuch-Bezirk 13 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 39, Blatt 1422, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 529,223/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 146, Flurstück 10/2, Gebäude- und Freifläche, Elkenbachstraße 51 und 53, Größe 7,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 53.2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1411 bis 1421, 1423 bis 1430),

soll am Donnerstag, dem 17. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 10. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Manfred Heinz Schmidt, Karl-Scheele-Straße 7, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

238 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main**, 21. 2. 1989

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 1317

84 K 185/87: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 255, Blatt 8239, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 554, Flurstück 363/1, Gebäude- und Freifläche, Lerchesbergring 100, Größe 18,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 8. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Bromo Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main**, 22. 2. 1989

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 1318

K 68/87: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 69, Blatt 2840, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 10, Flurstück 263/7, Hof- und Gebäudefläche, Kölner Straße 12, Größe 3,81 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Berger, Auf den Erlen 75, 6200 Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

42 143,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg (Hessen)**, 23. 2. 1989

**Amtsgericht**

### 1319

K 78/88, K 86/88: Das im Grundbuch von A) Schlierbach, Band 42, Blatt 1059, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück 239/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 7,10 Ar,

Mischnutz, Grünland, Freiherr-vom-Stein-Straße 18, Größe 11,41 Ar,

und das im Grundbuch von B) Schlierbach, Band 41, Blatt 1037, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, Größe 8,53 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 31. Mai 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer für Flurstück 239/2 am 21. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willy Reinhold Martin in Hasselroth, Christine Martin in Brachtal, — je zur Hälfte —.

Eingetragene Eigentümerin für Flurstück

240 am 21. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Martin in Brachtal, — als Alleineigentümerin —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für  
Flurstück 239/2 auf 335 000,— DM,  
Flurstück 240 auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1320

5 K 28/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 30, Blatt 1011,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 264, Hof- und Gebäudfläche, Im Buchholz 1, Größe 12,71 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße, Raum 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pauline Bredenbröcker geb. Ostermeier (geboren am 10. 7. 1935) in Elbtal-Hangenmeilingen, Im Buchholz 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf  
271 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 3. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1321

42 K 70/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 188, Blatt 5685,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 69, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Jägersgasse 14, Größe 2,39 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Mai 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Peter Dressler, Langenselbold.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 92 400,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 1322

42 K 36/88: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 77, Blatt 2256,

BV lfd. Nr. 1: 6,05/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rückingen, Flur 17, Flurstück 234/1, Gebäude- und Freifläche, Kastellstraße 8—14, Größe 109,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 913 des Aufteilungsplanes;

Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahme; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt, soll am Dienstag, dem 6. Juni 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung ist im 10. Obergeschoß Haus Nr. 14 und besteht aus 3½ Zimmern (86,00 qm), Kellerraum und Pkw-Abstellplatz.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1988

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Müller, Bochum.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 132 300,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 1323

42 K 78/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 74, Blatt 2732,

BV lfd. Nr. 1: 8,30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 8, Flurstück 689, Hof- und Gebäudfläche, Pfaffenbrunnenstraße 109, 111 und 113, Joh.-Machern-Straße 2, Größe 46,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit IV/3 bezeichnet und Keller Nr. 85; im übrigen Grundbuchinhalt,

soll am Dienstag, dem 6. Juni 1989, 11.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wilfried Bücher,  
b) Sigrid Bücher geb. Müller, beide 6450 Hanau 7, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 3. 1989 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 1324

2 K 5/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wörsdorf, Band 39, Blatt 1309,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 41/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandgasse 10, Größe 3,17 Ar,

Flur 1, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandgasse 10, Größe 2,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Mai 1989, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Konrad Hammen und Beate Hammen, beide Idstein, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
444 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 21. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1325

2 K 35/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 27, Blatt 862,

Flur 17, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 32, Größe 9,00 Ar, davon der halbe Anteil,

soll am Dienstag, dem 23. Mai 1989, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfred Gappa, Hünstetten-Wallrabenstein, — zur Hälfte —

Der Wert des halben Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
260 780,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 27. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1326

2 K 16/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wörsdorf, Band 57, Blatt 1805,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 343/11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rostocker Straße 5, Größe 3,73 Ar,

Flur 4, Flurstück 343/12, Freifläche, Rostocker Straße, Größe 0,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Mai 1989, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Silvia Rübecamp, 6270 Idstein.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
517 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 2. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1327

2 K 55/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heftrich, Band 32, Blatt 1044,

Flur 13, Flurstück 2, Ackerland, hinten am Schloßborner Pfad, Größe 41,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Mai 1989, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Katharina Leichtfuß, Wiesbaden-Schierstein,

b) Ingrid Henriette Jung, Bad Soden,  
c) Erika Klara Zindel, Taunusstein,  
zu a) bis c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

d) Gisbert Volkmer, Idstein-Heftrich, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
8 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 7. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1328

64 K 106/88: Das im Erbbaugrundbuch von Bettenhausen, Band 107, Blatt 3134, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bettenhausen, Band 67, Blatt 1937, unter Nr. 30 verzeichneten Grundstück, Gemarkung Bettenhausen, Flur 20, Flurstück 43/11, Hof- und Gebäudfläche, Mittlerer Käseweg 9, Größe 17,35 Ar,

in Abteilung II, Nr. 1, für die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 8. September 1969 (dieses Grundstück ist für den genannten Zeitraum insoweit belastet, als der Erbbauberechtigte verpflichtet ist, auf Grund einer ordnungsgemäßen Baugenehmigung ein Wohnhaus auf ihm zu errichten und es nach Fertigstellung dauernd ordnungsgemäß zu unterhalten; un-

ter bestimmten Voraussetzungen kann der Grundstückseigentümer vom Erbbauberechtigten verlangen, daß dieser ihm oder einem von ihm zu benennenden Dritten das Erbbaurecht übertrage;

der Zuschlag für das Erbbaurecht kann nur mit der Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgen); im übrigen unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. Dezember 1968;

soll am Mittwoch, dem 28. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 22. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Gustav Fleischer,  
b) Liesbeth Fleischer geb. Mühle, beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung auf einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadt Kassel eingetragen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:  
260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

### 1329

64 K 314/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 432, Blatt 11 064, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 43/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße, Flurstück 142/25, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 90, K 90, Typ C 3;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. November 1979;

soll am Donnerstag, dem 15. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Dr. Minninger, Vedder u. a.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:  
47 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

### 1330

64 K 146/87: Die im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 38, Blatt 1171, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 6, Flurstück 42/7, Gebäude- und Freifläche, Heupelstraße 29, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 6, Flurstück 42/8, Gebäude- und Freifläche, Heupelstraße 29, Größe 1,46 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 6, Flurstück 43/4, Landwirtschaftsfläche, Im Heupel, Größe 12,85 Ar,

Flurstück 43/6, Gebäude- und Freifläche, Heupelstraße 29, Größe 5,53 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 6, Flurstück 43/8, Gebäude- und Freifläche, Heupelstraße 29, Größe 0,80 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 22. Juni 1989, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gallo geb. Sehr, Annelene, geboren am 5. 3. 1947, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:  
336 000,— DM insgesamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

### 1331

64 K 169/88: Das im Grundbuch von Kassel, Band 585, Blatt 15 284, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 76,58/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 322/40, Gebäude- und Freifläche, Nebelthaustraße 1 und Luisenplatz 5, Größe 5,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Stock links im Gebäude Nebelthaustraße (im Aufteilungsplan mit 5, K 5 und B 5 bezeichnet);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 15 280 bis 15 291);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 29. 10. 1959, 1. 3. 1960 und 11. 6. 1960;

soll am Montag, dem 19. Juni 1989, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Scholz, Bernhard, Kassel.  
Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

### 1332

1 K 92/88: Der im Grundbuch von Korbach, Band 294, Blatt 8651, eingetragene Grundbesitz, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Korbach, Flur 26, Flurstück 44/1, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Straße, Größe 6,02 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Emil Rudolf Hein, Leibach D 8, 3540 Korbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 690,38 DM (ideelle Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1333

1 K 106/88: Der im Grundbuch von Korbach, Band 303, Blatt 8932, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 7, Flurstück 16/8, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 1, Größe 9,80 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heike Deichmann, Friedrichstraße 1, 3540 Korbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 212 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 6. 3. 1989 **Amtsgericht**

### 1334

K 47/88: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 312, Blatt 11395, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur 1, Flurstück 641/6, Gartenland (Bauplatz), Wasserstraße, Größe 4,47 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1989, 9.45 Uhr, im Rathaus in Viernheim, Ketteler Straße, Zimmer 103, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Georg Reinhold Brechtel, Magnolienstraße 3, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 24. 2. 1989 **Amtsgericht**

### 1335

7 K 71/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 89, Blatt 2941,

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 55/1, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 16, Größe 5,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Mai 1989, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsge-



bäude A Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Doris Nikelowski geb. Bamberger, in Bad Camberg, Lahnstraße 16.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 269 200,— DM (Wohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 3. 1989

Amtsgericht

### 1336

1 K 4/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Felsberg, Band 52, Blatt 1798,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Felsberg, Flur 9, Flurstück 43/12, Hof- und Gebäudefläche, im Kirchgarten 6, Größe 8,86 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Mai 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Andresen und Christa Andresen geb. Wunsch, im Kirchgarten 6, 3582 Felsberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 1. 3. 1989

Amtsgericht

### 1337

1 K 36/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Guxhagen, Band 60, Blatt 1959,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guxhagen, Flur 10, Flurstück 3/4, Hof- und Gebäudefläche, Ellenberger Fußweg 3, Größe 2,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guxhagen, Flur 10, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Ellenberger Fußweg 3, Größe 5,65 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Guxhagen, Flur 10, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Ellenberger Fußweg 3, Größe 6,41 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Mai 1989, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1987 bzw. 12. 4. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Werner Schneider, geboren am 1. 7. 1908, Am Wäldchen 8, 3593 Edertal-Hemfurth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 43 500,— DM für lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 3/4; 14 125,— DM für lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 3/2; 56 375,— DM für lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 3/3; Gesamtwert: 114 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 1. 3. 1989

Amtsgericht

### 1338

1 K 29/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Felsberg, Band 53, Blatt 1814,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Felsberg, Flur 4,

Flurstück 101/2, Hof- und Gebäudefläche, Quergasse 3, Größe 3,63 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Mai 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Margraf, Grüne Straße 1, 3525 Oberweser 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

138 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 3. 1989

Amtsgericht

### 1339

21 K 41/88: Die im Grundbuch von Nieder-Kinzig, Band 8, Blatt 328, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Flurstück 3, Ackerland, am Beinengraben, Größe 58,00 Ar,

Grünland, am Beinengraben, Größe 3,69 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Flurstück 8, Ackerland, am Beinengraben, Größe 19,95 Ar,

Grünland, am Beinengraben, Größe 1,91 Ar,

Unland, am Beinengraben, Größe 1,95 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Flurstück 12, Ackerland, am Beinengraben, 19,19 Ar,

Grünland, am Beinengraben, Größe 0,94 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. Mai 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, S-Obergeschoß, Raum 128, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Kirschenlohr, Elke Anna Edeltraut, geb. Feldgiebel,

b) Kirschenlohr, Manuela,

c) Kirschenlohr, Doris Petra Birgit,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 222,50 DM für lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 3; 6 373,— DM für lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 8; 4 369,50 DM für lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 12; insgesamt: 31 965,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 2. 1989

Amtsgericht

### 1340

21 K 42/88: Die im Grundbuch von Nieder-Kinzig, Band 8, Blatt 328, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Flurstück 176/1, Grünland, in der Ringau, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Nr. 176/2, Grünland, in der Ringau, Größe 9,05 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Nr. 176/3, Grünland, in der Ringau, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Nr. 176/4, Grünland, in der Ringau, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Nr. 175/2, Grünland, in der Ringau, Größe 2,51 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. Mai 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, S-Obergeschoß, Raum

128, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Kirschenlohr, Elke Anna Edeltraut, geb. Feldgiebel,

b) Kirschenlohr, Manuela,

c) Kirschenlohr, Doris Petra Birgit,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38,50 DM für lfd. Nr. 22, Flur 4, Nr. 176/1; 3 167,50 DM für lfd. Nr. 12, Flur 4, Nr. 176/2; 66,50 DM für lfd. Nr. 23, Flur 4, Nr. 176/3; 199,50 DM für lfd. Nr. 24, Flur 4, Nr. 176/4; 878,50 DM für lfd. Nr. 13, Flur 4, Nr. 175/2; insgesamt: 4 350,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 2. 1989

Amtsgericht

### 1341

21 K 46/88: Die im Grundbuch von Nieder-Kinzig, Band 8, Blatt 328, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Flurstück 168, Grünland, in der Ringau, Größe 9,19 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Flurstück 170/1, Grünland, in der Ringau, Größe 14,30 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Flurstück 193, Grünland, in der Ringau, Größe 25,01 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Nieder-Kinzig, Flur 4, Flurstück 231, Ackerland, Johann Thomasberg, Größe 17,81 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. Mai 1989, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, S-Obergeschoß, Raum 128, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Kirschenlohr, Elke Anna Edeltraut, geb. Feldgiebel,

b) Kirschenlohr, Manuela,

c) Kirschenlohr, Doris Petra Birgit,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 459,50 DM für lfd. Nr. 8, Flur 4, Nr. 168; 2 552,50 DM für lfd. Nr. 21, Flur 4, Nr. 170/1; 8 753,50 DM für lfd. Nr. 10, Flur 4, Nr. 193; 3 562,50 DM für lfd. Nr. 11, Flur 4, Nr. 231; insgesamt: 15 327,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 2. 1989

Amtsgericht

### 1342

1 K 37/86: Das im Grundbuch von Geiß-Nidda, Bezirk Nidda, Band 23, Blatt 1168, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Geiß-Nidda, Flur 1, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 4, Größe 2,47 Ar,

soll am Montag, dem 8. Mai 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Walter Schaumburg,

b) Gisela Schaumburg geb. Kraft, Kirchgasse 4, 6478 Nidda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

143 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 1. 3. 1989

Amtsgericht



**1343**

7 K 18/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 207, Blatt 6823, eingetragene Grundstück, Gemarkung Heusenstamm, Flur 14, Flurstück 285/1, Gebäude- und Freifläche, Am Goldberg 28, Größe 3,13 Ar, am Montag, dem 5. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Detlef Fritz Busse, Heusenstamm,
- b) Eugenia Welther geb. Enculescu, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main, 3. 2. 1989**

**Amtsgericht**

**1344**

7 K 78/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 143, Blatt 5257, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 27, Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstück 714/7, Hof- und Gebäudefläche, Oberhofstraße 49, Größe 8,86 Ar, am Mittwoch, dem 24. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Josefa Preiss geb. Jordan, 6050 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 760 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main, 3. 2. 1989**

**Amtsgericht**

**1345**

7 K 131/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 147, Blatt 5077, eingetragene 17,06/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hausen, Flur 6, Flurstück 2/538, Gebäude- und Freifläche, Maingaustraße 14 und 16, Größe 37,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung im Haus B sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 22 in der Tiefgarage und Nr. 4 auf der Grundstücksfreifläche, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Montag, dem 12. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Michael Groiss in Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundstückanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main, 14. 2. 1989**

**Amtsgericht**

**1346**

7 K 140/88: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 204, Blatt 7368, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 35, Größe 8,93 Ar,

am Mittwoch, dem 14. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerlinde Bellhäuser, Feldstraße 35, 6057 Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main, 17. 2. 1989**

**Amtsgericht**

**1347**

5 K 3/87: Die im Grundbuch von Usingen, Band 100, Blatt 3250, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 99, Flurstück 22/6, Gebäude- und Freifläche, Am Diedenborn 7, Größe 2,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Usingen, Flur 99, Flurstück 22/4, Freifläche, Am Diedenborn, Größe 0,15 Ar,

sollen am Dienstag, dem 6. Juni 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eugen Scholz geboren am 10. 2. 1935, verstorben am 9. 3. 1988,

b) Marlies Kampka geb. Scholz, Frankfurt am Main 56, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 300 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf 7 000,— DM.

Im Versteigerungstermin vom 27. Februar 1989 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6390 Usingen, 3. 3. 1989**

**Amtsgericht**

**1348**

61 K 136/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 689, eingetragene Grundeigentum, 859.370/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Sondereigentumsseinheit, soll am Freitag, dem 5. Mai 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Woba-Bauträger Ges. Münster mbH & Co. KG.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

268 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 24. 2. 1989**

**Amtsgericht**

**1349**

61 K 137/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 690, eingetragene Grundeigentum, 859.370/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Freitag, dem 5. Mai 1989, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Woba-Bauträger Ges. Münster mbH & Co. KG.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

268 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 24. 2. 1989**

**Amtsgericht**

**1350**

61 K 138/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 691, eingetragene Grundeigentum, 859.370/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Donnerstag, dem 11. Mai 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Woba-Bauträger Ges. Münster mbH & Co. KG.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

268 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 24. 2. 1989**

**Amtsgericht**

**1351**

61 K 139/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 692, eingetragene Grundeigentum, 859.370/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Donnerstag, dem 11. Mai 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Woba-Bauträger Ges. Münster mbH & Co. KG.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

268 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 24. 2. 1989 Amtsgericht**

### 1352

61 K 140/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 693, eingetragene Grundeigentum, 859.370/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Donnerstag, dem 11. Mai 1989, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Woba-Bausträger Ges. Münster mbH & Co. KG.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

268 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 24. 2. 1989 Amtsgericht**

### 1353

61 K 141/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 694, eingetragene Grundeigentum, 859.370/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Donnerstag, dem 29. Juni 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Woba-Bausträger Ges. Münster mbH & Co. KG.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

268 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 24. 2. 1989 Amtsgericht**

### 1354

61 K 142/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 695, eingetragene Grundeigentum, 859.370/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Donnerstag, dem 29. Juni 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Woba-Bausträger Ges. Münster mbH & Co. KG.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

268 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 24. 2. 1989 Amtsgericht**

### 1355

61 K 143/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 696, eingetragene Grundeigentum, 827.873/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Donnerstag, dem 29. Juni 1989, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Woba-Bausträger Ges. Münster mbH & Co. KG.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

252 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 24. 2. 1989 Amtsgericht**

### 1356

61 K 144/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 697, eingetragene Grundeigentum, 827.873/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Donnerstag, dem 29. Juni 1989, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Woba-Bausträger Ges. Münster mbH & Co. KG.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

278 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 24. 2. 1989 Amtsgericht**

### 1357

61 K 135/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 688, eingetragene Grundeigentum, 859.370/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Freitag, dem 5. Mai 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Woba-Bausträger Ges. Münster mbH & Co. KG.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

268 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 24. 2. 1989 Amtsgericht**

### 1358

61 K 106/86: Das im Grundbuch von Heßloch, Band 21, Blatt 529, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heßloch, Flur 10, Flurstück 856/17, Gebäude- und Freifläche, Vogelsangstraße 41, Größe 4,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jutta Fink geb. Bähring, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

343 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 2. 3. 1989 Amtsgericht**

### 1359

61 K 1/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 432, Blatt 27 280, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 63, Flurstück 264/16, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 94, Größe 6,45 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Juni 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Goschnick, Eduard,
- Goschnick, Lina, — in Erbengemeinschaft zu vier Achtein —,
- Seilberger, Ralf, — zu zwei Achtein —,

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten: Tel. (06121) 3 96 71. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

d) Seilberger, Elisabeth, — zu zwei Achtern —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 3. 1989 **Amtsgericht**

**1360**

3 K 45/88: Die im Grundbuch von Quentel, Band 16, Blatt 445, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis lfd. Nrn. 5, 10, 11, Gemarkung Quentel,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 32/2, Ackerland und Grünland, Am Fürstenhagener Wege, Größe 54,03 Ar,

Flur 6, Flurstück 32/3, Ackerland, Am Fürstenhagener Wege, Größe 0,01 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 40/4, Hof- und Gebäudefläche, Quellentalstraße 67, Größe 5,08 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 4, Flurstück 40/5, Landwirtschaftsfläche, Am Dorfe, Größe 5,71 Ar, sollen am Dienstag, dem 9. Mai 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 3430 Witzhausen, Raum 117, kleiner Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Gathen, Quentel, Quellentalstraße 67, 3436 Hessisch Lichtenau (jetzt: Fischer, Böhlstraße 12, 6435 Oberaula).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 2 162,— DM für lfd. Nr. 5; 64 989,— DM für lfd. Nr. 10; 2 284,— DM für lfd. Nr. 11; insgesamt: 69 435,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 21. 2. 1989 **Amtsgericht**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**Änderung der Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, 6800 Mannheim 1**

Die Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Versammlung und der ehrenamtlichen Vorsitzenden wird wie folgt geändert:

In § 1, Absatz 1 werden die Worte „40,— DM“ durch die Worte „50,— DM“ ersetzt. Die Änderung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

6800 Mannheim 1, 10. März 1989

**Raumordnungsverband Rhein-Neckar**  
gez. Riebel  
Verbandsvorsitzender

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der vom Magistrat der Stadt Königstein im Taunus am 19. August 1986 ausgestellte Dienstausweis Nr. 13 für Herrn Klaus Hallert ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

6240 Königstein im Taunus, 1. März 1989

**Der Magistrat**  
102

**Öffentliche Ausschreibungen**

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

**Nr. Ö 104/89: Lager- und Werkstattgebäude, Trockenbau**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 6 300 m<sup>2</sup> Ständerwände mit Gipskartonbeplankung
- ca. 5 500 m<sup>2</sup> abgehängte Decken aus Mineralfaserplatten
- ca. 800 m<sup>2</sup> dto., aus Alu-Paneelen
- ca. 6 300 m Mineralfaser-Dämmstoffplatten

Kostenbeteiligung: 40,— DM  
Vorgesehene Ausführungszeit: 31. bis 41. Kw. 1989  
Submissionstermin: Ende April 1989  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-27 76

**Nr. Ö 105/89: Lager- und Werkstattgebäude, Anstricharbeiten**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 6 500 m<sup>2</sup> Gipskartonwände
- ca. 32 000 m<sup>2</sup> Betonwände und -decken
- ca. 250 St. Stahlumfassungszargen und Türen
- ca. 1 000 m Stabgeländer

Kostenbeteiligung: 45,— DM  
Vorgesehene Ausführungszeit: 33. bis 48. Kw. 1989  
Submissionstermin: Ende April 1989  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-27 76

**Nr. Ö 106/89: Lager- und Werkstattgebäude, Tischlerarbeiten**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 230 St. Türen mit Schichtstoffplatten
- ca. 50 St. T30-Türen
- ca. 70 St. Obertürschließer
- ca. 280 St. Türstopper
- 2 St. bewegliche Trennwandanlagen

Kostenbeteiligung: 35,— DM  
Vorgesehene Ausführungszeit: 36. bis 48. Kw. 1989  
Submissionstermin: Ende April 1989  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-27 76

**Nr. Ö 107/89: Lager- und Werkstattgebäude, WC-Trennwände**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 20 St. Kabinenanlagen für 1-5 WC's
- ca. 25 m Schamwände

Kostenbeteiligung: 25,— DM  
Vorgesehene Ausführungszeit: 38. bis 46. Kw. 1989  
Submissionstermin: Ende April 1989  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-27 76

**Nr. Ö 108/89: Importabfertigungsgebäude, Abgehängte Decken**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 5 500 m<sup>2</sup> Mineralfaserdecken
- ca. 350 m<sup>2</sup> Blech-Lamellendecken

Kostenbeteiligung: 95,— DM  
Vorgesehene Ausführungszeit: August bis November 1989  
Submissionstermin: Anfang Mai 1989  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-52 31

**Nr. Ö 109/89: Betriebshof Ost, Starkstrom**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 8 000 m Leitungen
- ca. 2 100 m Kabel
- ca. 200 St. Installationsgeräte
- ca. 600 St. Leuchten
- ca. 6 St. Verteilungen

Kostenbeteiligung: 40,— DM  
Vorgesehene Ausführungszeit: Juni bis Juli 1989  
Submissionstermin: Ende April 1989  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 18 21

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 30. März 1989.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

„Ein Datenaustausch der LV's per Diskette (3 1/4" 1.44 MB oder 5 1/4" 1.2 MB) kann zusätzlich zu der Papierform erfolgen (GAEB-Schnittstelle DA 83 und DA 84). Wir bitten dies bei der Anforderung gesondert zu vermerken.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 8. März 1989

**Flughafen Frankfurt/Main AG**  
Abteilung Bau und Anlagen

**MARBURG:** Die Bauleistungen für den Ausbau der B 62 n/B 454 n im Zuge der OU Kirchhain, einschließlich Erd-, Entwässerungs-, Decken- und Nebenarbeiten, sollen vergeben werden.

**Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:**

- ca. 240 000 m<sup>3</sup> Erdbewegung
- ca. 25 000 m<sup>3</sup> Frostschutzmaterial d. K. 0/45
- ca. 50 000 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht, 14 cm dick und Decke, 4 cm dick

ca. 50 000 m<sup>2</sup> Binderschicht

und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 630 Werktage.**

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau — BwB-StB 79 — erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 50,— DM abgegeben. Werden außerdem Disketten mit den Daten des Kurztexes gewünscht, so werden diese für eine Zusatzgebühr von 30,— DM mitgeliefert. Der Gesamtbetrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünffensterstraße 6, Postgirokonto Frankfurt am Main Nr. 6745-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto Nr. 5009 (BLZ 520 502 52), einzuzahlen.

**Meldeschluß: 24. April 1989.**

**Eröffnungstermin: 30. Mai 1989, 10.00 Uhr.**

3550 Marburg, 8. März 1989

Hessisches Straßenbauamt

Adressenfeld

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

## Stellenausschreibungen

### An der Fachhochschule Gießen-Friedberg

ist im Fachbereich Maschinenbau und Feinwerktechnik die Stelle für eine/einen

## Professorin/Professor

(Bes.Gr. C 3 BBesG)

zu besetzen.

Fachgebiet: Technische Mechanik.

Mindestvoraussetzung für die Einstellung als Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung. Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt in der Regel die Qualität einer Promotion; darüber hinaus werden verlangt:

Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Bewerbungen werden innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg,  
Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.**



Die Stadt Dietzenbach  
(Kreis Offenbach)

sucht für das Haupt- und Personalamt umgehend eine/n

## Leiter/in der Personalabteilung

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 HBO (Amtsrat/Amtsrätin) ausgewiesen.

### Aufgabenbereich:

- Leitung des gesamten Arbeitsbereiches Personalverwaltung einschließlich Lohn- und Gehaltsbuchhaltung (derzeit sechs Mitarbeiter/innen)
- Vorbereitung von personalwirtschaftlichen Grundsatzentscheidungen, Personalbedarfs- und Personaleinsatzplanung, Aufstellung des Stellenplanes
- Bearbeitung beamten- und arbeitsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- Planung und Überwachung der Ausbildung in den städtischen Dienststellen
- Zusammenarbeit mit der Personalvertretung sowie anderen Behörden und Institutionen

### Anforderungen:

- Erfüllung der laufbahnmäßigen Voraussetzungen für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung
- vertiefte Kenntnisse im Beamten- und Arbeitsrecht, Reisekosten- und Beihilferecht sowie mehrjährige Berufserfahrung in der Personalsachbearbeitung der Beamten, Angestellten und Arbeiter
- Gewissenhaftigkeit, Einsatzfreude, Initiative

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und den sonstigen üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **10. April 1989** an den

**Magistrat der Stadt Dietzenbach – Personalabteilung –,  
Offenbacher Straße 11, 6057 Dietzenbach.**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 12 vom 20. März 1989 beträgt 48 Seiten.